

# GREVIO

## Basis- Evaluierungsbericht Liechtenstein

” Expertengruppe  
zur Bekämpfung  
von Gewalt gegen  
Frauen und  
häuslicher Gewalt  
(GREVIO)



Istanbul-Konvention

# **(Basis-)Evaluierungsbericht von GREVIO**

über gesetzliche und weitere  
Massnahmen zur Umsetzung des  
Übereinkommens des Europarats zur  
Verhütung und Bekämpfung von Gewalt  
gegen Frauen und häuslicher Gewalt  
(Istanbul-Konvention)

## **LIECHTENSTEIN**

Expertengruppe  
zur Bekämpfung von Gewalt gegen  
Frauen und häuslicher Gewalt  
(GREVIO)

GREVIO/Inf(2023)24

Verabschiedet von GREVIO am 26. Oktober 2023  
Veröffentlicht am 4. Dezember 2023 (Englisch)

Sekretariat des Überwachungsmechanismus des Übereinkommens des  
Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und  
häuslicher Gewalt  
F-67075 Strassburg  
Frankreich

[www.coe.int/conventionviolence](http://www.coe.int/conventionviolence)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>6</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>10</b>
<b>I. Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen</b> .....	<b>12</b>
A. Allgemeine Grundsätze des Übereinkommens.....	12
B. Geltungsbereich des Übereinkommens und Begriffsbestimmungen (Artikel 2 und 3) .....	12
C. Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Artikel 4).....	14
1. Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung.....	14
2. Intersektionelle Diskriminierung .....	15
D. Verpflichtungen der Staaten und Sorgfaltspflicht (Artikel 5).....	17
E. Geschlechtersensible politische Massnahmen (Artikel 6) .....	17
<b>II. Ineinandergreifende politische Massnahmen und Datensammlung</b> .....	<b>18</b>
A. Umfassende und koordinierte politische Massnahmen (Artikel 7).....	18
B. Finanzielle Mittel (Artikel 8).....	19
C. Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft (Artikel 9) .....	20
D. Koordinierungsstelle (Artikel 10).....	21
E. Datensammlung und Forschung (Artikel 11).....	22
1. Erhebung von Verwaltungsdaten .....	22
2. Bevölkerungsbezogene Studien.....	24
3. Forschung .....	25
<b>III. Prävention</b> .....	<b>26</b>
A. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 12).....	26
B. Bewusstseinsbildung (Artikel 13).....	27
C. Bildung (Artikel 14).....	28
D. Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15).....	29
E. Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16).....	32
1. Hilfsprogramme für die Täter und Täterinnen von häuslicher Gewalt .....	32
2. Hilfsprogramme für Sexualstraftäter und -täterinnen .....	33
F. Beteiligung des privaten Sektors und der Medien (Artikel 17).....	34
<b>IV. Schutz und Unterstützung</b> .....	<b>35</b>
A. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 18).....	35
B. Informationen (Artikel 19) .....	36
C. Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20) .....	37
1. Sozialdienste .....	37
2. Gesundheitsdienste .....	38
D. Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22).....	39
E. Schutzunterkünfte (Artikel 23) .....	40
F. Telefonberatung (Artikel 24) .....	41
G. Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25).....	42
H. Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind (Artikel 26) .....	44
I. Meldung (Artikel 28) .....	45
<b>V. Materielles Recht</b> .....	<b>46</b>
A. Zivilrecht.....	46
1. Zivilrechtliche Rechtsbehelfe gegen den Staat – Sicherstellung der Sorgfaltspflicht (Artikel 29) .....	46
2. Schadenersatz und Entschädigung (Artikel 30).....	47
3. Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Artikel 31) .....	48
B. Strafrecht .....	50
1. Psychische Gewalt (Artikel 33).....	51
2. Nachstellung (Artikel 34).....	52
3. Körperliche Gewalt (Artikel 35).....	53

---

4. Sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung (Artikel 36) .....	53
5. Zwangsheirat (Artikel 37) .....	55
6. Verstümmelung weiblicher Genitalien (Artikel 38) .....	55
7. Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation (Artikel 39).....	56
8. Sexuelle Belästigung (Artikel 40).....	56
9. Sanktionen und Massnahmen (Artikel 45).....	57
10. Strafschärfungsgründe (Artikel 46).....	57
11. Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile (Artikel 48) .....	58
<b>VI. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmassnahmen .....</b>	<b>59</b>
A. Allgemeine Verpflichtungen, Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 49 und 50).....	59
1. Meldung, Soforthilfe und Ermittlungen durch Strafverfolgungsbehörden.....	59
2. Wirksame Ermittlungen und Strafverfolgung .....	61
3. Verurteilungsquoten.....	62
B. Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51) .....	62
C. Eilschutzanordnungen (Artikel 52).....	64
D. Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen (Artikel 53) .....	66
E. Verfahren auf Antrag und von Amts wegen (Artikel 55) .....	67
1. Verfahren auf Antrag und von Amts wegen.....	67
2. Unterstützung von Opfern in Gerichtsverfahren .....	68
F. Schutzmassnahmen (Artikel 56).....	69
G. Rechtsberatung (Artikel 57).....	71
<b>VII. Migration und Asyl.....</b>	<b>73</b>
A. Aufenthaltsstatus (Artikel 59).....	74
B. Asylanträge aufgrund des Geschlechts (Artikel 60) .....	74
1. Geschlechtersensibles Asylverfahren .....	74
2. Unterbringung .....	75
C. Verbot der Zurückweisung (Artikel 61).....	76
<b>Schlussbemerkungen.....</b>	<b>78</b>
<b>Anhang I    Auflistung der Vorschläge und Anregungen von GREVIO .....</b>	<b>79</b>
<b>Anhang II    Liste der nationalen Behörden, anderer öffentlicher Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, mit denen GREVIO Konsultationen durchgeführt hat.....</b>	<b>90</b>

## Vorwort

Die Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) ist ein unabhängiges Menschenrechtsgremium, das die Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, «Istanbul-Konvention») durch die Vertragsparteien des Übereinkommens überwacht. Sie setzt sich aus 15 unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen zusammen, die aufgrund ihres anerkannten Fachwissens in den Bereichen Menschenrechte, Gleichstellung der Geschlechter, Gewalt gegen Frauen und/oder Unterstützung und Schutz der Opfer ernannt werden.

Zu den satzungsgemässen Aufgaben von GREVIO gehören die länderspezifische Überwachung der Istanbul-Konvention (Evaluierungsverfahren), die Einleitung von Untersuchungen zu bestimmten Sachverhalten innerhalb einer Vertragspartei des Übereinkommens (Untersuchungsverfahren) und die Annahme allgemeiner Empfehlungen zu Themen und Konzepten des Übereinkommens.

Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis des ersten (Basis-)Evaluierungsverfahrens, das für Liechtenstein durchgeführt wurde. Es deckt die Istanbul-Konvention in ihrer Gesamtheit ab<sup>1</sup> und bewertet somit, inwieweit die Rechtsvorschriften und Praktiken Liechtensteins in allen vom Übereinkommen erfassten Bereichen eingehalten werden. In Anbetracht des Geltungsbereichs des Übereinkommens – wie in Artikel 2 Absatz 1 dargelegt – konzentriert sich die Basisevaluierung auf Massnahmen, die in Bezug auf «alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschliesslich der häuslichen Gewalt, die Frauen unverhältnismässig stark betrifft», ergriffen werden. Daher ist der in diesem Bericht verwendete Begriff «Opfer» so zu verstehen, dass er sich auf eine Frau oder ein Mädchen als Opfer bezieht.

Auf der Grundlage dieser Evaluierung werden in dem Bericht Massnahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens vorgeschlagen. Bei den Vorschlägen für solche Massnahmen hat GREVIO verschiedene Verben verwendet, die unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen entsprechen – allerdings mit dem Hinweis, dass alle von ihnen wichtig sind. Diese lauten, in absteigender Priorität, «auffordern», «nachdrücklich ermutigen», «ermutigen» und «einladen». GREVIO verwendet die Formulierung «auffordern», wenn sie der Ansicht ist, dass sofortige Massnahmen erforderlich sind, um die Rechtsvorschriften oder die politischen Massnahmen der Vertragspartei mit der Istanbul-Konvention in Einklang zu bringen oder deren Umsetzung sicherzustellen. Die Formulierung «nachdrücklich ermutigen» wird verwendet, wenn GREVIO Mängel festgestellt hat, die in naher Zukunft behoben werden müssen, um eine umfassende Durchführung des Übereinkommens zu gewährleisten. Eine dritte Ebene der Dringlichkeit wird durch die Verwendung des Verbs «ermutigen» zum Ausdruck gebracht, das für Mängel verwendet wird, die zwar behoben werden müssen, jedoch möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt. Schliesslich verweist das Verb «einladen» auf kleine Umsetzungslücken, deren Schliessung der Vertragsstaat in Erwägung ziehen soll, sowie auf Vorschläge, die als Orientierungshilfe für den Umsetzungsprozess dienen sollen.

Das erste (Basis-)Evaluierungsverfahren besteht aus mehreren Schritten, anhand derer GREVIO wichtige Informationen erhält, die als Grundlage für den Bericht dienen. Sie erfolgt im Rahmen eines vertraulichen Dialogs mit dem Ziel, länderspezifische Vorschläge und Anregungen für Verbesserungen zu unterbreiten, die im nationalen Kontext der jeweiligen Vertragspartei erarbeitet werden. Diese Schritte umfassen:

- die Vorlage eines Berichts durch die Vertragspartei, der auf der Grundlage des GREVIO-Basisfragebogens erstellt wurde (der Staatenbericht);
- einen Evaluierungsbesuch in dem überprüften Vertragsstaat, um mit Regierungs- und Nichtregierungsvertretern, die in diesem Bereich tätig sind, zusammenzutreffen;
- Kommentare des Vertragsstaates zum Berichtsentwurf von GREVIO;

---

<sup>1</sup> Mit Ausnahme von Kapitel VIII des Übereinkommens, das GREVIO als weniger relevant für die Beurteilung der nationalen Situation in jeder Vertragspartei ansieht.

- 
- Veröffentlichung des GREVIO-Berichts nach seiner Verabschiedung zusammen mit etwaigen Kommentaren der Vertragspartei.

Darüber hinaus sammelt GREVIO auch zusätzliche Informationen aus verschiedenen weiteren Quellen, darunter Nichtregierungsorganisationen (NGOs), andere Mitglieder der Zivilgesellschaft, nationale Menschenrechtsinstitutionen und Organe des Europarats (Parlamentarische Versammlung, Menschenrechtskommissar und andere einschlägige Gremien) sowie weitere internationale Vertragsorgane. Im Rahmen der Evaluierung Liechtensteins erhielt GREVIO eine gemeinsame schriftliche Eingabe der folgenden acht Nichtregierungsorganisationen, unter der Federführung des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein: Bewährungshilfe Liechtenstein, Frauenhaus Liechtenstein, Frauennetz Liechtenstein, infra – Informations- und Beratungsstelle für Frauen, Verein kinderschutz.li, Liechtensteiner Behindertenverband, Beratungsstelle love.li und Verein für Männerfragen.

Der Staatenbericht und die schriftlichen Beiträge der Zivilgesellschaft wurden veröffentlicht und sind auf der offiziellen Website der Istanbul-Konvention abrufbar.

Die Analysen, Anregungen und Vorschläge, die in diesem ersten Basisevaluierungsbericht enthalten sind, wurden unter der alleinigen Verantwortung von GREVIO erstellt. Dieser Bericht bezieht sich auf die Situation, wie sie von der GREVIO-Delegation während ihres Evaluierungsbesuchs in Liechtenstein beobachtet wurde. Soweit verfügbar, wurden auch wichtige gesetzgeberische und politische Entwicklungen bis zum 26. Oktober 2023 berücksichtigt.

Gemäss des Übereinkommens erhalten die nationalen Parlamente diesen Bericht von ihren nationalen Behörden (Artikel 70 Absatz 2). GREVIO fordert die nationalen Behörden auf, diesen Bericht in ihre offizielle(n) Landessprache(n) zu übersetzen und dafür zu sorgen, dass er weite Verbreitung findet, und zwar nicht nur bei den zuständigen staatlichen Einrichtungen auf allen Ebenen (national, regional und lokal), sondern insbesondere bei der Regierung, den Ministerien und der Justiz, wie auch bei NGOs und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich auf dem Gebiet der Gewalt gegen Frauen engagieren.

---

## Zusammenfassung

Dieser Bericht enthält eine Evaluierung der Massnahmen, die von den liechtensteinischen Behörden zur Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (der «Istanbul-Konvention») getroffen wurden.

Diese Evaluierung wurde von der Expertengruppe des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) durchgeführt, einem unabhängigen Menschenrechtsgremium, das mit der Bewertung der Durchführung des Übereinkommens beauftragt ist. Die Ergebnisse von GREVIO beruhen auf den Informationen, die während der verschiedenen Schritte des ersten (Basis-)Evaluierungsverfahrens gemäss Artikel 68 des Übereinkommens gesammelt wurden. Dazu gehören schriftliche Berichte (ein von den Landesbehörden eingereichter Staatenbericht und zusätzliche Informationen, die von der Bewährungshilfe, dem Frauenhaus Liechtenstein, dem Frauennetz Liechtenstein, der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra), dem Verein kinderschutz.li, dem Liechtensteiner Behindertenverband, der Beratungsstelle love.li, dem Verein für Männerfragen und dem Verein für Menschenrechte in Liechtenstein eingereicht wurden) sowie Informationen und Gespräche, die während eines viertägigen Evaluierungsbesuchs in Liechtenstein im Februar 2023 gesammelt wurden. Eine Liste der Gremien und Einrichtungen, mit denen sich GREVIO austauschte, findet sich in Anhang II.

Der Bericht evaluiert die vielfältigen Massnahmen, die von den liechtensteinischen Behörden ergriffen wurden. Aufgrund des robusten Rechtsrahmens verfügen die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz über alle notwendigen Instrumente, um Personen, die Gewalt gegen Frauen ausüben, zur Rechenschaft zu ziehen. Es gibt verschiedene Massnahmen zur Verringerung der sekundären Viktimisierung im Justizbereich, wie z.B. die audiovisuelle Aufzeichnung der Zeugenaussage einer Frau, die Opfer von Gewalt geworden ist, was zur Verringerung der Verfahrenseinstellungsquote in Fällen von Gewalt gegen Frauen beitragen kann, und die Unterstützung durch die Opferhilfestelle, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie Frauenrechts-NGOs, die das Opfer durch das gesamte Strafrechtssystem begleiten können.

Das Bewusstsein der liechtensteinischen Behörden, dass häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen keine Privatsache ist, sondern ein Problem, das die Behörden und die Gesellschaft als Ganzes angehen müssen, ist stark ausgeprägt. Eine Kombination aus allgemeinen Diensten und spezialisierten Frauenrechts-NGOs bietet Opfern von häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, sexueller Belästigung und anderen Formen von Gewalt gegen Frauen die nötige Unterstützung, einschliesslich ausreichender Räumlichkeiten im Frauenhaus. Die NGOs und das Frauenhaus werden in erheblichem Umfang von den Behörden finanziert, auch wenn die Mittel nicht immer ausreichen, um neben der eigentlichen Beratungstätigkeit der NGOs sich zusätzlich in der Interessenvertretung zu engagieren. Einige allgemeine und spezialisierte Dienstleistungen für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, werden in Zusammenarbeit mit den Nachbarländern Österreich und Schweiz angeboten, was angesichts der Kleinheit Liechtensteins eine konstruktive und notwendige Lösung ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit ist im Land sehr gut etabliert, so dass sichergestellt ist, dass die zuständigen Behörden über Fälle von häuslicher Gewalt kommunizieren und den Opfern alle erforderliche Unterstützung anbieten. Fälle, in denen eine polizeiliche Schutzanordnung gegen einen Täter oder eine Täterin häuslicher Gewalt verhängt wird, werden von der Fachstelle Bedrohungsmanagement der Landespolizei auch nach Ablauf der Anordnung kontinuierlich überwacht.

Bei allen relevanten Berufsgruppen herrscht ein starkes Verständnis dafür, dass Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt werden, selbst Opfer von Gewalt sind. In Liechtenstein sind umfassende Hilfsmassnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern im Kindesalter in Straf-, Zivil- und Ausserstreitverfahren gesetzlich verankert. Generell berücksichtigen die Gerichte und Behörden Gewalttaten eines Elternteils gegen den anderen bei Entscheidungen über das Sorgerecht und das Besuchsrecht. Darüber hinaus wird im gesamten Bildungssystem Liechtensteins viel getan, um Gewalt gegen Kinder und unter Kindern zu verhindern, insbesondere im Hinblick auf sexuelle Gewalt, die digitalen Erscheinungsformen von Gewalt und Belästigung. Es

werden grosse Anstrengungen unternommen, um die Eltern in die Gewaltprävention und in die Medienkompetenz einzubinden.

Bislang gibt es jedoch weder ein umfassendes Grundsatzdokument, einen nationalen Aktionsplan noch eine andere Strategie, die als strategischer Rahmen für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Liechtenstein dienen könnten. Die politischen und sonstigen staatlichen Massnahmen konzentrieren sich weitgehend auf häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, sexuelle Belästigung und Nachstellung, während weniger verbreitete Formen der Gewalt wie weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat und Gewalt im Zusammenhang mit der sogenannten Ehre wenig bis gar keine Beachtung finden. Darüber hinaus gibt es keine eigene Telefonberatung für Frauen, die alle Anforderungen von Artikel 24 der Istanbul-Konvention erfüllt. Damit evidenzbasierte politische Massnahmen entwickelt werden können, besteht ein dringender Bedarf an einer harmonisierten Datenerhebung in allen Sektoren, an bevölkerungsbezogenen Erhebungen und an Forschung in allen Bereichen, die mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu tun haben. Aus dem Bericht geht hervor, dass es an systematisch erhobenen und aufgeschlüsselten statistischen Daten über die von der Istanbul-Konvention erfassten Formen von Gewalt gegen Frauen mangelt. Es liegen keine Daten über die Zahl der diesbezüglichen Verurteilungen oder über die verhängten Strafen vor, noch darüber, ob die verhängten Strafen wirksam, angemessen und abschreckend sind. GREVIO stellte fest, dass es dringend notwendig ist, Daten aus dem Justizsystem über die unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen der Gewalt gegen Frauen zu sammeln und zu analysieren, um die Faktoren zu ermitteln und zu beheben, die zur Einstellung des Verfahrens in diesen Fällen beitragen können.

GREVIO stellte fest, dass es nicht möglich ist, den Anteil der öffentlichen Mittel zu bestimmen, der für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ausgegeben wird, da es kein Dokument gibt, in dem die Beträge aufgeführt sind, die in den verschiedenen Ministerien und Institutionen spezifisch für diesen Bereich bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang betonte GREVIO den zusätzlichen Nutzen der Einführung von Gender Budgeting – der Aufstellung öffentlicher Haushalte unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten – auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung, um die öffentlichen Mittel für die Prävention und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu planen und zu überwachen. Darüber hinaus bekräftigte GREVIO die Verpflichtung des Staates, sicherzustellen, dass die Finanzierung von Frauenrechts-NGOs, die wichtige spezialisierte Dienste für weibliche Gewaltopfer anbieten, ausreichend und nachhaltig ist.

GREVIO begrüsst zwar das robuste Rechtssystem der Eilschutzanordnungen und der sich daran anschliessenden Schutzmassnahmen (einstweilige Verfügungen) in Liechtenstein, ist jedoch der Ansicht, dass diese häufiger eingesetzt werden könnten, um ein deutliches Signal zu setzen, dass Gewalt im häuslichen Bereich nicht toleriert wird. Statistiken zeigen, dass es bei der Polizei offenbar eine starke Zurückhaltung gibt, einen Gewalttäter aus seiner Wohnung zu verweisen. Die Behörden müssen sich verstärkt darum bemühen, häufiger und konsequenter von polizeilichen Schutzanordnungen und einstweiligen Verfügungen Gebrauch zu machen, um das Recht auf Sicherheit von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, und ihrer Kinder zu schützen und den Tätern und Täterinnen von häuslicher Gewalt Nulltoleranz entgegenzubringen. Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sollten ebenfalls von polizeilichen Schutzanordnungen erfasst werden, und die Behörden müssen sicherstellen, dass das Besuchsrecht des Täters das Missbrauchsmuster gegen die Mutter nicht durch die Art der Kinderbetreuung fortsetzt. Diese Massnahmen sollten von Gefährdungsanalysen begleitet werden, die systematisch für das Opfer und die Kinder des Opfers durchgeführt werden, und zwar ab den ersten Schritten in der strafrechtlichen Kette und in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, unter Verwendung standardisierter und evidenzbasierter Instrumente für die Gefährdungsanalyse.

GREVIO begrüsst die Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch Liechtenstein und die unternommenen Anstrengungen zu ihrer Durchführung, hat jedoch eine Reihe von Punkten identifiziert, die weitere Massnahmen der Behörden erfordern, um die Bestimmungen des Übereinkommens vollständig zu erfüllen. Diese beziehen sich auf die Notwendigkeit:

- Definitionen der in Artikel 3 der Istanbul-Konvention genannten Begriffe einzuführen und, wo solche Definitionen bereits existieren, sie weiter an das Übereinkommen anzugleichen;

- 
- die Bemühungen fortzusetzen, leicht zugängliche Informationen über verfügbare Hilfs- und Schutzdienste und rechtliche Massnahmen in Bezug auf alle unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen bereitzustellen, insbesondere auch für Frauen, die Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt geworden sind;
  - sicherzustellen, dass allgemeine und spezialisierte Dienste in institutionalisierte Strukturen für die behördenübergreifende Zusammenarbeit eingebettet sind, insbesondere unter Einbeziehung des Gesundheitswesens, sowie Leitlinien oder Protokolle für Angehörige der einschlägigen Berufsgruppen zu erstellen, damit sie wissen, wie sie die unter die Istanbul-Konvention fallenden Fälle von Gewalt gegen Frauen zu behandeln haben;
  - sich weiterhin um die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt, in der Politik und in der Gesellschaft im Allgemeinen zu bemühen, u.a. durch Massnahmen zur Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles, zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen, zur Stärkung der Rechte der Frau, zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zur Erreichung der Geschlechterparität in der Politik;
  - die Rechte und Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen oder bedroht sind, in allen künftigen Gesetzen, politischen und sonstigen Massnahmen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu berücksichtigen, einschliesslich der Verbesserung der Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Informationen über ihre Rechte, insbesondere für Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen und LGBTI-Frauen;
  - die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel für die nationale Koordinierungsstelle bereitzustellen; dafür zu sorgen, dass diese die Koordinierung und Durchführung von politischen und sonstigen Massnahmen in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschliesslich der Erhebung von Daten sowie deren Analyse und Verbreitung, durchführt; die Überwachung sowie eine unabhängige und objektive Bewertung dieser politischen und sonstigen Massnahmen zu gewährleisten;
  - dafür zu sorgen, dass alle Fachkräfte, die mit Opfern oder Tätern aller unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt zu tun haben, eine systematische und obligatorische Erstausbildung und Fortbildung erhalten, um alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu erkennen und darauf zu reagieren, wobei der Schwerpunkt auf den Menschenrechten, der Sicherheit, den individuellen Bedürfnissen und der Stärkung der Rechte der Opfer sowie auf der Verhinderung einer erneuten Viktimisierung liegt;
  - sicherzustellen, dass Behandlungsprogramme für Straftäter und -täterinnen, die häusliche Gewalt und Sexualstraftaten begangen haben, in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, und die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und andere zuständige Behörden für deren Bedeutung zu sensibilisieren;
  - standardisierte Versorgungswege im öffentlichen und privaten Gesundheitssektor einzuführen, die die Identifizierung der Opfer, systematisches Screening, Diagnose, Behandlung, Dokumentation der Art der Gewalt und der erlittenen Verletzungen sowie die Überweisung an die entsprechenden spezialisierten Hilfsdienste für alle unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt umfassen;
  - sicherzustellen, dass gerichtsmedizinische Untersuchungen und medizinische Versorgung sowie psychologische Beratung für Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung, geworden sind, kostenlos zur Verfügung stehen;
  - politische Massnahmen und/oder Leitlinien zu entwickeln, die auf der Erkenntnis beruhen, dass die gemeinsame elterliche Sorge im Kontext häuslicher Gewalt zu einer Situation führt, in der die missbrauchende Person weiterhin die Kontrolle und die Herrschaft über die Mutter und ihre Kinder ausüben kann, und sicherzustellen, dass alle einschlägigen Berufsgruppen in Bezug auf häusliche Gewalt geschult werden sowie auf ihre Verpflichtung, die Sicherheit von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, und ihrer Kinder bei allen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Sorgerecht und dem Besuchsrecht zu gewährleisten;
  - die strafrechtlichen Bestimmungen über sexuelle Belästigung, weibliche Genitalverstümmelung und Zwangsheirat weiter an die Anforderungen der Istanbul-Konvention anzugleichen und ein angemessenes Spektrum an Sanktionen für alle sexuellen Handlungen zu gewährleisten, die ohne die Zustimmung des Opfers begangen werden;

- 
- weibliche Asylsuchende aktiv auf Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer Gewalt zu screenen und sie über das Recht zu informieren, während des gesamten Asylverfahrens eine Befragerin und Dolmetscherin des gleichen Geschlechts zu verlangen, und weibliche Asylsuchende systematisch getrennt von ihrem Ehemann und anderen Familienmitgliedern zu Beginn des Asylverfahrens zu befragen.

Darüber hinaus hat GREVIO eine Reihe weiterer Bereiche identifiziert, in denen Verbesserungen erforderlich sind, um die Verpflichtungen des Übereinkommens vollständig zu erfüllen. Diese betreffen unter anderem die Formalisierung der Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an der Politikgestaltung und ihre aktivere Einbeziehung in die behördenübergreifende Zusammenarbeit, die weitere aktive Unterstützung und Förderung der Beteiligung des privaten Sektors an der Verhütung von Gewalt gegen Frauen in all ihren Formen, die Ermutigung aller inländischen Medien zur Anwendung und zur Überwachung der Anwendung von Selbstregulierungsstandards in Bezug auf die nicht stereotype und nicht sexistische Darstellung von Frauen in den Medien, auch bei der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen, sowie die weitere Unterstützung von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, in den Bereichen Beschäftigung, Berufsbildung und Wohnen.

## Einleitung

Liechtenstein hat die Istanbul-Konvention am 17. Juni 2021 ratifiziert. Das Übereinkommen ist für Liechtenstein am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten. In Übereinstimmung mit Artikel 78 Absatz 2 des Übereinkommens behält sich Liechtenstein das Recht vor, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e nicht anzuwenden und Artikel 44 Absatz 3 bezüglich Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation (Artikel 39) nicht anzuwenden sowie die Vorschriften in Artikel 59 der Istanbul-Konvention nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden. Dieser Vorbehalt gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens für Liechtenstein und kann erneuert werden.

Die Istanbul-Konvention ist der weitreichendste internationale Vertrag im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Deren umfassende Bestimmungen beinhalten weitreichende Präventions- und Schutzmassnahmen sowie zahlreiche Verpflichtungen, die eine angemessene strafrechtliche Verfolgung in diesen schwerwiegenden Fällen der Menschenrechtsverletzung gewährleisten. Das Übereinkommen betritt Neuland, indem gefordert wird, dass die Hintergründe von Gewalt gegen Frauen (z.B. Geschlechterstereotypisierung, für die Frau schädliche Traditionen und allgemeine Formen der Ungleichbehandlung der Geschlechter) thematisiert werden.

Im Rahmen des Übereinkommens wurde ein Überwachungsmechanismus zur Evaluierung der erfolgten Umsetzung seitens der Vertragsparteien entwickelt. Dieser Überwachungsmechanismus besteht aus zwei Säulen: der Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO), ein unabhängiges Expertengremium; und dem Ausschuss der Vertragsparteien, eine politische Organisation, die aus offiziellen Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsparteien des Übereinkommens besteht.

Gemäss Artikel 68 des Übereinkommens eröffnete GREVIO am 16. Februar 2022 brieflich ein Basisevaluierungsverfahren für Liechtenstein und übermittelte den Fragebogen. Die Reihenfolge der Berichterstattung an GREVIO basiert auf einer Kombination aus regionalen Gruppierungen und der Reihenfolge der Ratifizierung. Die liechtensteinischen Behörden übermittelten in der Folge ihren Staatenbericht am 7. Oktober 2022, innerhalb der von GREVIO festgelegten Frist. Nach einer ersten Prüfung des liechtensteinischen Staatenberichtes führte GREVIO vom 14. bis 17. Februar 2023 einen Evaluierungsbesuch in Liechtenstein durch. Zur Delegation gehörten:

- Marie-Claude Hofner, Mitglied von GREVIO
- Grzegorz Wrona, Mitglied von GREVIO
- Sabrina Wittmann, Administratorin im Sekretariat des Überwachungsmechanismus der Istanbul-Konvention

Während des Evaluierungsbesuchs wurde die Delegation von hochrangigen Amtsträgern empfangen, darunter Markus Biedermann, Generalsekretär im Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt, Stephan Jäger, Generalsekretär im Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport und Dr. Maximilian Rüdisser, Generalsekretär im Ministerium für Infrastruktur und Justiz. Darüber hinaus fanden Treffen mit einer Vielzahl von Vertreterinnen und Vertretern staatlicher Behörden sowie nichtstaatlicher Organisationen statt, die im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen tätig sind. Eine Liste der staatlichen Behörden, NGOs und der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist in Anhang II des Berichts angeführt. GREVIO ist dankbar für die wertvollen Informationen, die alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen beigetragen haben.

Der Evaluierungsbesuch wurde in enger Zusammenarbeit mit Martina Edlund, Diplomatische Mitarbeiterin im Amt für Auswärtige Angelegenheiten, vorbereitet, die zur Ansprechperson für das Evaluierungsverfahren von GREVIO ernannt wurde. GREVIO bedankt sich ausdrücklich für die Zusammenarbeit und Unterstützung während des gesamten Evaluierungsverfahrens und den konstruktiven Ansatz der liechtensteinischen Behörden.

Im Rahmen dieser ersten Basisevaluierung prüfte GREVIO die von den liechtensteinischen Behörden getroffenen Massnahmen zur Umsetzung aller Aspekte des Übereinkommens. Der

---

Kürze halber wird in diesem Bericht einigen Bestimmungen Vorrang vor anderen eingeräumt. Der Bericht behandelt zwar alle Kapitel des Übereinkommens (mit Ausnahme von Kapitel VIII), bietet jedoch keine detaillierten Bewertungen und Schlussfolgerungen zu jeder einzelnen Bestimmung.

## **I. Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nicht-diskriminierung, allgemeine Verpflichtungen**

### **A. Allgemeine Grundsätze des Übereinkommens**

1. In Kapitel I der Istanbul-Konvention werden die allgemeinen Grundsätze dargelegt, die allen Artikeln der Kapitel II bis VII zugrunde liegen. Diese umfassen unter anderem, dass es ein grundlegendes Menschenrecht für jeden, insbesondere Frauen, ist, sowohl im öffentlichen Bereich als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben, dass das Übereinkommen ohne jegliche Form der Diskriminierung umgesetzt werden muss, und dass jegliche mögliche Formen der Diskriminierung und deren Folgen berücksichtigt werden sollten. Sie stellen des Weiteren klar, dass die Geschlechterperspektive in die Durchführung und in die Evaluierung der Auswirkungen des Übereinkommens einbezogen werden muss.

2. Aus den überprüften Informationen geht hervor, dass die allgemeinen Grundsätze der Istanbul-Konvention und viele ihrer spezifischen Bestimmungen in die Rechtsreform in Liechtenstein eingeflossen sind, vor allem im Bereich des Strafrechts, aber auch in Bezug auf Zivil- und Verwaltungsverfahren. Die in diesem Bericht dargelegten Erkenntnisse und Vorschläge sollen den liechtensteinischen Behörden einen umfassenderen Ansatz für die Durchführung aller Bestimmungen der Istanbul-Konvention – in Recht, Politik und Praxis – vermitteln.

3. Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen der Verfassung ausgeübt. Der Fürst ist das Staatsoberhaupt. Liechtenstein ist ein doppeltes Binnenland mit einer Gesamtfläche von 160 km<sup>2</sup> und grenzt an die Schweiz und Österreich. Die Einwohnerzahl beträgt 39 680 Personen,<sup>2</sup> davon rund 50% Frauen. Ein Drittel der Bevölkerung ist ausländischer Nationalität, die meisten aus der Schweiz, Deutschland, Österreich oder Italien.<sup>3</sup> Liechtenstein ist Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und assoziiertes Mitglied des Schengener Abkommens der Europäischen Union und nimmt am Dublin-System teil.<sup>4</sup>

### **B. Geltungsbereich des Übereinkommens und Begriffsbestimmungen (Artikel 2 und 3)**

4. In Anbetracht des in Artikel 2 Absatz 1 der Istanbul-Konvention festgelegten Geltungsbereichs konzentriert sich die erste Basisevaluierung auf Massnahmen, die in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschliesslich der häuslichen Gewalt, die Frauen unverhältnismässig stark betrifft, ergriffen werden. Artikel 3 der Istanbul-Konvention enthält wichtige Begriffsbestimmungen, die für die Durchführung des Übereinkommens von grundlegender Bedeutung sind. Nach Buchstabe a bezieht sich der Begriff «Gewalt gegen Frauen» auf «alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschliesslich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben»; der Begriff «häusliche Gewalt» ist so zu verstehen, dass er sich auf «alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte». Die Definition von «geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen» in Artikel 3 Buchstabe d zielt darauf ab, mehr Klarheit über die Art der erfassten Gewalt zu schaffen, indem erklärt wird, dass es sich um Gewalt handelt, «die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismässig stark betrifft».

<sup>2</sup> Siehe [www.statistikportal.li/de/news/bevoelkerungsstand-vorlaeufige-ergebnisse-31-dezember-2022](http://www.statistikportal.li/de/news/bevoelkerungsstand-vorlaeufige-ergebnisse-31-dezember-2022)

<sup>3</sup> Amt für Statistik des Fürstentums Liechtenstein, Januar 2022: [www.llv.li/files/as/liechtenstein\\_in\\_zahlen\\_2022.pdf](http://www.llv.li/files/as/liechtenstein_in_zahlen_2022.pdf)

<sup>4</sup> Siehe [www.eeas.europa.eu/suisse/union-europeenne-et-le-liechtenstein\\_fr?s=180](http://www.eeas.europa.eu/suisse/union-europeenne-et-le-liechtenstein_fr?s=180)

5. Die in der Istanbul-Konvention behandelte Gewalt unterscheidet sich also von anderen Arten von Gewalt dadurch, dass das Geschlecht des Opfers das Hauptmotiv ist. Es handelt sich um Gewalt gegen Frauen, die sowohl Ursache als auch Folge ungleicher Machtverhältnisse ist, die auf wahrgenommenen Unterschieden zwischen Frauen und Männern beruhen und die zu einer untergeordneten Stellung von Frauen im öffentlichen und privaten Bereich führen. Im Einklang mit der Definition in Artikel 3 Buchstabe b werden in Kapitel V des Übereinkommens die Formen der Gewalt gegen Frauen aufgeführt, die unter Strafe gestellt (oder gegebenenfalls anderweitig sanktioniert) werden sollen. Dabei handelt es sich um psychische Gewalt, Nachstellung, körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung, Zwangsheirat, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation und sexuelle Belästigung. Aufgrund der Schwere der häuslichen Gewalt muss gemäss Artikel 46 des Übereinkommens sichergestellt werden, dass die Umstände, unter denen die Straftat gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin beziehungsweise gegen einen früheren oder derzeitigen Ehemann oder Partner oder von einem Familienmitglied, einer mit dem Opfer zusammenlebenden Person oder einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person begangen wurde, entweder als erschwerender Umstand oder als Tatbestandsmerkmal eine härtere Strafe nach sich ziehen können.

6. GREVIO begrüsst die Einführung des Straftatbestandes der «Fortgesetzten Gewaltausübung» in § 107b des liechtensteinischen Strafgesetzbuches im Jahr 2019, der die eine längere Zeit hindurch fortgesetzte Gewaltausübung gegen eine andere Person unter Strafe stellt.<sup>5</sup> Der Begriff «Gewalt» wird in Absatz 2 definiert und umfasst die Misshandlung einer anderen Person am Körper oder die vorsätzliche Begehung von Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit. GREVIO ist davon überzeugt, dass diese Bestimmung auch dazu verwendet werden kann, den typischen Ablauf von häuslicher Gewalt zu sanktionieren.

7. Artikel 24g (betreffend Eilschutzanordnungen) und Artikel 34d (Offenlegung personenbezogener Daten) des liechtensteinischen Polizeigesetzes erwähnen «häusliche Gewalt». § 131 Absatz 5 Ziffer 2a (betreffend die Untersuchungshaft und gelindere Mittel) der Strafprozessordnung enthält diesen Begriff ebenfalls. Keines dieser oder anderer allgemein anwendbarer Gesetze definiert jedoch den Begriff «häusliche Gewalt».

8. Die Leitfäden der Landespolizei zu häuslicher Gewalt definieren diese als Drohungen oder Handlungen von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt gegen Personen, die in einer gegenwärtigen oder früheren familiären Beziehung, Ehe oder eheähnlichen Partnerschaft leben, unabhängig davon, ob sie zusammenleben oder nicht. GREVIO stellt fest, dass die meisten Elemente der Definition aus Artikel 3 Buchstabe b des Übereinkommens in dieser Definition enthalten sind, mit Ausnahme eines ausdrücklichen Hinweises auf wirtschaftliche Gewalt. Die Opferhilfestelle hat ein Grundlagenpapier über häusliche Gewalt herausgegeben, das eine eigene Definition von häuslicher Gewalt enthält. Diese Definition ist jedoch nicht rechtsverbindlich und enthält nicht alle Elemente der Definition in Artikel 3 Buchstabe b der Istanbul-Konvention. Die Begriffe «Gewalt gegen Frauen» und «geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen», wie sie in Artikel 3 Buchstaben a und d des Übereinkommens aufgeführt sind, werden im innerstaatlichen Recht ebenfalls nicht definiert.

9. GREVIO sieht den Bedarf, Definitionen für jene Begriffe einzuführen, die im innerstaatlichen Recht noch nicht definiert sind, und die bestehenden Definitionen zu ändern, um sie in Einklang mit den Anforderungen von Artikel 3 der Istanbul-Konvention zu bringen. Die Einführung allgemeingültiger Definitionen würde nicht nur dazu beitragen, die Arbeit der Behörden im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einheitlicher zu gestalten, sondern wäre auch für die Datenerhebung, den internationalen Vergleich, die Überwachung und die behördenübergreifende Zusammenarbeit wichtig. GREVIO stellt darüber hinaus fest, dass die Definitionen der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen im innerstaatlichen Strafrecht nicht immer vollständig mit der Istanbul-Konvention übereinstimmen.<sup>6</sup>

10. Was innerstaatliche politische Massnahmen betrifft, so haben die während des Evaluierungsverfahrens überprüften Informationen gezeigt, dass sich viele politische Massnahmen

<sup>5</sup> Die Rechtsvorschriften Liechtensteins können unter [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) abgerufen werden.

<sup>6</sup> Siehe Kapitel V, Strafrecht.

hauptsächlich auf häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Nachstellung und sexuelle Belästigung konzentrieren. GREVIO stellt jedoch fest, dass es in Liechtenstein derzeit keine politischen Massnahmen, Protokolle oder spezielle Dienstleistungsangebote für andere Formen von Gewalt gegen Frauen gibt, wie z.B. weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Zwangssterilisation oder Gewalt im Zusammenhang mit der sogenannten Ehre. GREVIO räumt zwar ein, dass es selten Meldungen über solche Formen der Gewalt gegen Frauen gibt, stellt aber fest, dass Frauen in Liechtenstein mit einem Migrationshintergrund und Frauen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund, einschliesslich Asylbewerberinnen, sowie Frauen mit Behinderungen davon betroffen sein können. Während diese Formen der Gewalt durch das liechtensteinische Strafrecht abgedeckt sind, verlangt die Istanbul-Konvention einen umfassenden Ansatz, der die strafrechtliche Behandlung durch politische Massnahmen, Dienstleistungen und andere gezielte Massnahmen für jede der in der Istanbul-Konvention genannten und definierten Formen von Gewalt gegen Frauen ergänzt.

11. Es ist daher erforderlich, den Anwendungsbereich der politischen Massnahmen auf andere Formen der Gewalt als häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Nachstellung und sexuelle Belästigung auszudehnen, und zwar auf der Grundlage eines ganzheitlichen und umfassenden Ansatzes, der Gewalt gegen Frauen unmissverständlich als Menschenrechtsverletzung und als Form der Diskriminierung einordnet und die Bedeutung der Gewährleistung einer echten Gleichstellung der Geschlechter betont. Der geschlechtsspezifische Charakter von Gewalt gegen Frauen sollte gebührend berücksichtigt werden, was eine geschlechtsspezifische Perspektive bei der Bekämpfung der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen erfordert. Um einen Prozess der evidenzbasierten Politikgestaltung einzuleiten, sind weitere Untersuchungen zu Formen der Gewalt gegen Frauen erforderlich, die zwar unter die Istanbul-Konvention fallen, aber möglicherweise weniger verbreitet sind.<sup>7</sup> Das Fachwissen bestehender Arbeitsgruppen und anderer staatlicher Gremien kann ohne Weiteres genutzt werden, ebenso wie das Fachwissen der Zivilgesellschaft und von Frauenrechtsorganisationen, einschliesslich der spezialisierten Hilfsdienste.<sup>8</sup>

12. **GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, Definitionen der in Artikel 3 der Istanbul-Konvention genannten Begriffe einzuführen und, wo solche Definitionen bereits existieren, sie weiter an das Übereinkommen anzugleichen.**

13. **GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, die Durchführung der Istanbul-Konvention in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen – über häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Nachstellung und sexuelle Belästigung hinaus – zu verbessern, welche gegenwärtig von politischen Massnahmen, Programmen und Hilfsdiensten weniger berücksichtigt werden, und zwar unter gebührender Berücksichtigung ihres geschlechtsspezifischen Charakters, und die Anwendung einer geschlechtsspezifischen Perspektive bei solchen Bemühungen sicherzustellen.**

## **C. Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Artikel 4)**

### **1. Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung**

14. Der Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann ist in Artikel 31 der liechtensteinischen Verfassung verankert. Allerdings gibt es in Liechtenstein keine allgemeine Antidiskriminierungsgesetzgebung. Das Gleichstellungsgesetz deckt nur Diskriminierung in der Arbeitswelt, einschliesslich sexueller Belästigung, und Diskriminierung beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ab. Das Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung ist im Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen enthalten. Im Jahr 2016 wurde «Geschlecht» als verbotenes Diskriminierungsmerkmal in § 283 des Strafgesetzbuchs aufgenommen.

15. GREVIO begrüsst die Tatsache, dass die Regierung bereits 1994 und erneut 2004 Weisungen an die Landesverwaltung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann

<sup>7</sup> Siehe auch Kapitel II, Artikel 11.

<sup>8</sup> GREVIO-Basisevaluierungsbericht über Island, Ziffer 12.

erlassen hat. Im Jahr 2021 hat der Fachbereich Chancengleichheit auf der Grundlage dieser Weisungen einen Leitfaden zur geschlechtergerechten Sprache<sup>9</sup> herausgegeben, der von allen Ministerien und Ämtern anzuwenden ist. Die Regierung gibt auch eine jährliche Publikation zur Menschenrechtssituation in Liechtenstein heraus, die unter anderem auf Gleichstellungsfragen wie den Anteil von Frauen in der Beschäftigung und die Anzahl von Knaben und Mädchen in der Ausbildung sowie auf häusliche Gewalt eingeht.<sup>10</sup>

16. Obwohl sich die Beteiligung von Frauen an der Politik in den letzten Jahren verbessert hat, wurde die Gleichstellung der Geschlechter nicht auf allen politischen Ebenen erreicht. GREVIO teilt die vom UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) geäußerte Besorgnis, dass Frauen immer noch von der Thronfolge des Fürstenhauses ausgeschlossen sind.<sup>11</sup> In Liechtenstein werden Diskussionen über die Vertretung der Geschlechter in der Politik geführt, wobei die Nichtregierungsorganisation Frauennetz Liechtenstein wiederholt eine Kampagne zur Vielfalt in der Politik durchführte. Diese Kampagne wurde von den liechtensteinischen Behörden finanziell unterstützt, was GREVIO begrüsst. Seit 2021 sind 28% der Sitze im liechtensteinischen Landtag mit Frauen besetzt, während es in der vorangegangenen Legislaturperiode nur 12% waren.<sup>12</sup> Drei der fünf Mitglieder der aktuellen Regierung sind Frauen.<sup>13</sup> Andererseits sind neun der elf Gemeindepräsidenten Männer. Der Frauenanteil in den Gemeinderäten beträgt 36%.<sup>14</sup>

17. Auf dem Arbeitsmarkt verdienen Frauen in Liechtenstein im Durchschnitt immer noch 14% weniger als ihre männlichen Kollegen. Das geschlechtsspezifische Lohngefälle wird umso ausgeprägter, je älter eine Frau wird. Während der durchschnittliche Monatslohn von Frauen und Männern in der Altersgruppe der 20- bis 24-Jährigen sehr ähnlich ist (CHF 4 557 für Frauen und CHF 4 645 für Männer), verdienen Frauen im Alter von 60 bis 64 Jahren fast 25% weniger als Männer in der gleichen Altersgruppe.<sup>15</sup> Seit 2017 organisiert der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband (LANV) jährlich einen «Equal Pay Day», um auf den geschlechtsspezifischen Lohnunterschied aufmerksam zu machen. Die Gewerkschaft sieht die Gründe für diese Lücke in anhaltenden Geschlechterstereotypen im Land, weniger Beförderungen für Frauen und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Darüber hinaus neigen Frauen dazu, Teilzeit zu arbeiten, um unbezahlten Familien- und Betreuungspflichten zu Hause nachzukommen.<sup>16</sup> Es sind weitere Anstrengungen erforderlich, um eine faktische Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen. GREVIO begrüsst in diesem Zusammenhang die laufenden Aktivitäten des «pepperMINT»-Projekts, das darauf abzielt, Kinder vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe für «MINT»-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) zu begeistern und damit insbesondere den Anteil von Frauen in technischen Berufen und Naturwissenschaften zu erhöhen.<sup>17</sup>

## 2. Intersektionelle Diskriminierung

18. Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien, die Durchführung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen ohne Diskriminierung sicherzustellen. Diese Bestimmung enthält eine offene Liste von Diskriminierungsgründen, die sich auf Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie auf die Liste in deren Protokoll Nr. 12<sup>18</sup> stützt und darüber hinaus die Gründe soziales Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Alter, Gesundheitszustand, Behinderung, Familienstand und Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder

<sup>9</sup> [www.llv.li/files/asd/bro\\_geschlechtergerechtesprache\\_a5\\_2021\\_final\\_web.pdf](http://www.llv.li/files/asd/bro_geschlechtergerechtesprache_a5_2021_final_web.pdf)

<sup>10</sup> Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Menschenrechte in Liechtenstein, 12. Ausgabe, Zahlen und Fakten 2021, April 2022: [www.llv.li/inhalt/117523/amtstellen/menschenrechte-in-liechtenstein](http://www.llv.li/inhalt/117523/amtstellen/menschenrechte-in-liechtenstein)

<sup>11</sup> CEDAW, Abschliessende Bemerkungen zum fünften periodischen Bericht Liechtensteins, CEDAW/C/LIE/CO/5/Rev.1, 3. Dezember 2018: [www.ohchr.org/en/documents/concluding-observations/cedawclioco5rev1-concluding-observations-fifth-periodic-report](http://www.ohchr.org/en/documents/concluding-observations/cedawclioco5rev1-concluding-observations-fifth-periodic-report)

<sup>12</sup> Siehe [www.landtagswahlen.li/genderstatistik](http://www.landtagswahlen.li/genderstatistik)

<sup>13</sup> Siehe [www.regierung.li/regierungsmitglieder](http://www.regierung.li/regierungsmitglieder)

<sup>14</sup> Siehe [www.vielfalt.li/post/das-wahlergebnis-aus-frauensicht](http://www.vielfalt.li/post/das-wahlergebnis-aus-frauensicht)

<sup>15</sup> Amt für Statistik des Fürstentums Liechtenstein, Januar 2022, S. 26:

[www.llv.li/files/as/liechtenstein\\_in\\_zahlen\\_2022.pdf](http://www.llv.li/files/as/liechtenstein_in_zahlen_2022.pdf)

<sup>16</sup> Wirtschaft Regional, 17. Februar 2023, S. 3: [www.lanv.li/Portals/0/2023/003\\_lvwr\\_30\\_2023-02-17%20\(003\).pdf](http://www.lanv.li/Portals/0/2023/003_lvwr_30_2023-02-17%20(003).pdf)

<sup>17</sup> Siehe [www.peppermint.li](http://www.peppermint.li)

<sup>18</sup> Zu den betreffenden Diskriminierungsgründen gehören biologisches Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt oder sonstiger Status.

sonstigen Status umfasst. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Erkenntnis, dass die Diskriminierung bestimmter Gruppen von Frauen, z.B. durch die Strafverfolgungsbehörden, die Justiz oder Dienstleistungsanbieter, immer noch weit verbreitet ist.<sup>19</sup>

19. GREVIO stellt fest, dass es in Liechtenstein weder eine Gesetzgebung gibt, die intersektionelle Diskriminierung definiert oder abdeckt,<sup>20</sup> noch gibt es eine Rechtsprechung, die dieses Konzept berücksichtigt.<sup>21</sup> Es wäre für Frauen, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen oder bedroht sind, von Vorteil, wenn die besonderen Herausforderungen, mit denen sie beim Zugang zu Dienstleistungen, beim Erhalt von Informationen und bei der Meldung von Gewalt gegen Frauen konfrontiert sind, in zukünftigen rechtlichen und politischen Entwicklungen berücksichtigt würden.

20. Was die Verfügbarkeit von und den Zugang zu Dienstleistungen, Informationen für gewaltbetroffene Frauen und die Unterstützung durch Strafverfolgungsbehörden und andere staatliche Stellen betrifft, erhielt GREVIO von Frauenrechts-NGOs Hinweise darauf, dass insbesondere Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Suchtproblemen und LGBTI-Frauen immer noch auf Hindernisse stossen und in der Praxis nicht den gleichen Zugang zu Dienstleistungen zu haben scheinen wie andere Frauen im Zusammenhang mit den vom Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt.<sup>22</sup> So gibt es beispielsweise kaum Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher, wobei die zur Verfügung stehenden für öffentliche und private Dienste beim Liechtensteinischen Behindertenverband angefordert werden können (bei öffentlichen Diensten werden die Kosten vom Staat übernommen), und es gibt keine für Frauen mit einer Hörbehinderung zugängliche Telefonberatung. Frauen mit Suchtproblemen werden je nach Schweregrad ihrer Sucht und ihres psychischen Zustands unter Umständen nicht im Frauenhaus aufgenommen. Wenn sie zur medizinischen Behandlung überwiesen werden, erhalten sie ambulante Unterstützung durch das Frauenhaus.<sup>23</sup> Migrantinnen werden von der Regierung nicht systematisch über ihre Rechte informiert, wenn sie ins Land kommen, zum Beispiel durch die Heirat mit einem liechtensteinischen Staatsangehörigen. Sie bräuchten insbesondere Informationen über den Zugang zu Hilfsdiensten bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, was vor allem auf sprachliche und kulturelle Barrieren zurückzuführen ist.<sup>24</sup> Es gibt eine Website mit Informationen für Migrantinnen, die jedoch nur in deutscher Sprache verfügbar zu sein scheint.<sup>25</sup> In diesem Zusammenhang begrüsst GREVIO das Projekt «Integra» der Nichtregierungsorganisation für Frauenrechte «infra», welches Migrantinnen in Liechtenstein durch Beratung, Arbeitsmarkttraining und -begleitung sowie Alphabetisierungskurse unterstützt.<sup>26</sup> Dieses Projekt wird grösstenteils von den liechtensteinischen Behörden finanziert.

**21. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, ihre Bemühungen um die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt, in der Politik und in der Gesellschaft im Allgemeinen fortzusetzen, unter anderem durch Massnahmen zur Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles, zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen, zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Erreichen der Geschlechterparität in der Politik.**

**22. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, die Rechte und Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen oder bedroht sind, in allen künftigen Gesetzen, politischen und sonstigen Massnahmen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu berücksichtigen. Dies beinhaltet die Verbesserung der Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Informationen über ihre Rechte, insbesondere für Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen und LGBTI-Frauen.**

<sup>19</sup> Siehe Ziffern 52-54 des Erläuternden Berichts zur Istanbul-Konvention.

<sup>20</sup> Für eine Erklärung des Konzepts der Intersektionalität, siehe [www.coe.int/en/web/gender-matters/intersectionality-and-multiple-discrimination](http://www.coe.int/en/web/gender-matters/intersectionality-and-multiple-discrimination)

<sup>21</sup> European Equality Law Network, A comparative analysis of gender equality law in Europe 2022, 18. Januar 2023, S. 19: [www.equalitylaw.eu/publications/comparative-analyses](http://www.equalitylaw.eu/publications/comparative-analyses)

<sup>22</sup> Siehe auch Kapitel IV, Artikel 19, 20 und 22.

<sup>23</sup> Siehe auch Kapitel IV, Artikel 23.

<sup>24</sup> Siehe auch Kapitel VI, Artikel 49 und 50, in Bezug auf die Hindernisse, mit denen Migrantinnen und Frauen mit Behinderungen konfrontiert sind, wenn sie Anzeige bei der Polizei erstatten.

<sup>25</sup> Siehe [www.integration.li](http://www.integration.li)

<sup>26</sup> Siehe [www.infra.li/integra](http://www.infra.li/integra)

#### **D. Verpflichtungen der Staaten und Sorgfaltspflicht (Artikel 5)**

23. Aspekte der Durchführung von Artikel 5 des Übereinkommens werden in den Kapiteln V und VI des vorliegenden Berichts behandelt.

#### **E. Geschlechtersensible politische Massnahmen (Artikel 6)**

24. In Artikel 6 der Istanbul-Konvention werden die Vertragsparteien aufgefordert, die Geschlechterperspektive in die Durchführung und in die Bewertung der Auswirkungen dieses Übereinkommens einzubeziehen und politische Massnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern und wirksam umzusetzen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Erkenntnis, dass es zur Beendigung aller Formen von Gewalt, die in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen, notwendig ist, die rechtliche und faktische Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Sie spiegelt auch den Grundsatz wider, dass Gewalt gegen Frauen sowohl eine Folge als auch eine Ursache der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern ist.

25. In der Tat wird in der Istanbul-Konvention eindeutig festgehalten, dass sowohl Gewalt gegen Frauen als auch häusliche Gewalt als geschlechtsspezifische Phänomene verstanden werden sollten. Dies liegt daran, dass die historisch ungleichen Beziehungen zwischen Frauen und Männern zur Beherrschung der Frau durch den Mann geführt haben und zu den Hauptursachen der Gewalt gegen Frauen gehören. Die treibende Motivation hinter diesen Formen der Gewalt sind Macht und Kontrolle über eine Frau – ihren Körper, ihren Geist, ihre wirtschaftliche Situation, ihre Sexualität und ihre reproduktiven Funktionen. Aus diesem Grund werden sie von der Istanbul-Konvention als Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer Gewalt erfasst, d.h. als Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismässig stark betrifft. Als solche sollte sie nicht als Missbrauch betrachtet werden, der individuell von Frauen erfahren wird, sondern muss als ein sozialer Mechanismus verstanden werden, um Frauen in einer dem Mann untergeordneten Position zu halten.<sup>27</sup>

26. In Anbetracht der Tatsache, dass es derzeit keine umfassenden nationalen Strategien oder Aktionspläne in Bezug auf die Istanbul-Konvention gibt,<sup>28</sup> weist GREVIO darauf hin, dass solche zukünftigen Instrumente den strukturellen Charakter von Gewalt gegen Frauen als Ausdruck historisch ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern anerkennen sollten. Darüber hinaus sollten gesetzgeberische und andere Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, einschliesslich Ausbildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, ausdrücklich mit Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rechte der Frau verknüpft werden und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt als Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt anerkennen und behandeln. GREVIO weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die Anwendung von Artikel 6 über geschlechtersensible politische Massnahmen sich auf alle anderen Artikel des Übereinkommens erstreckt.

27. **GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden:**

- a. sicherzustellen, dass alle politischen und sonstigen Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf einem geschlechtsspezifischen Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beruhen;**
- b. sicherzustellen, dass alle einschlägigen Gesetze, politischen und sonstigen Massnahmen geschlechtersensibel angewandt werden;**
- c. politische Massnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern und wirksam umzusetzen.**

<sup>27</sup> Horizontale Überprüfung, S. 16.

<sup>28</sup> Siehe Kapitel II, Artikel 7.

## II. Ineinandergreifende politische Massnahmen und Datensammlung

28. In Kapitel II der Istanbul-Konvention wird die zentrale Anforderung an eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen formuliert: die Notwendigkeit landesweit wirksamer, umfassender und koordinierter politischer Massnahmen, die von den entsprechenden institutionellen, finanziellen und organisatorischen Strukturen getragen werden.

### A. Umfassende und koordinierte politische Massnahmen (Artikel 7)

29. Nach Artikel 7 der Istanbul-Konvention müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass koordinierte und umfassende Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen alle Formen von Gewalt gegen Frauen einbeziehen.

30. Aus dem geprüften Material stellt GREVIO fest, dass der Schwerpunkt der staatlichen Aktivitäten in Bezug auf die Istanbul-Konvention hauptsächlich auf häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, sexueller Belästigung und Nachstellung liegt. GREVIO stellt mit Besorgnis fest, dass bestimmte Arten von Gewalt gegen Frauen wenig oder gar keine Beachtung finden, wie z.B. Zwangsheirat, weibliche Genitalverstümmelung und Gewalt aus Gründen der sogenannten Ehre. GREVIO ist sich zwar bewusst, dass einige dieser Formen von Gewalt in Liechtenstein weniger verbreitet sein mögen, muss aber auch feststellen, dass es in Ermangelung von Prävalenzstudien schwierig ist, ihre Verbreitung zu beurteilen.<sup>29</sup> In diesem Zusammenhang weist GREVIO erneut darauf hin, dass eine evidenzbasierte Politikgestaltung im Rahmen der Istanbul-Konvention von grosser Bedeutung ist. Die letzte Studie über die Erfahrungen von Frauen mit häuslicher Gewalt in Liechtenstein stammt jedoch aus dem Jahr 2003. Es sind auch nicht viele relevante Daten oder Forschungsergebnisse verfügbar, was zu einer geringen empirischen Grundlage für evidenzbasierte politische Massnahmen führt.

31. GREVIO stellt mit Besorgnis das Fehlen eines umfassenden Grundsatzpapiers, eines nationalen Aktionsplans oder einer anderen Strategie fest, die als strategischer Rahmen für Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dienen könnten. Sie erinnert daran, dass die Verfasserinnen und Verfasser des Übereinkommens dies als eine Möglichkeit ansahen, einerseits umfassende und koordinierte politische Ansätze und andererseits die Einbeziehung aller betroffenen Institutionen und Organisationen zu gewährleisten.<sup>30</sup> GREVIO weist darauf hin, dass in solchen Strategien oder Aktionsplänen alle Bereiche der Verhütung, des Schutzes und der Verfolgung von Gewalt gegen Frauen, wie sie in der Istanbul-Konvention festgelegt sind, gebührend abgedeckt werden sollten, und dass alle im Übereinkommen genannten Formen von Gewalt, gegebenenfalls auch in ihrer digitalen Dimension, berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus sollte dem geschlechtsspezifischen Charakter der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden. GREVIO bekräftigt, dass alle beschlossenen politischen Massnahmen koordiniert und mit einer gemeinsamen Vision umgesetzt werden sollten, um Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifisches Phänomen anzugehen. Schliesslich sollten die besonderen Bedürfnisse von Frauen, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen oder bedroht sind, vollumfänglich berücksichtigt werden.

32. Was den Grad der Koordinierung der von den verschiedenen liechtensteinischen Behörden entwickelten und umgesetzten politischen Massnahmen anbelangt, so stellt GREVIO fest, dass es neben der Koordinierungsgruppe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention<sup>31</sup> eine informelle Arbeitsgruppe gegen häusliche Gewalt gibt, die bis zum Ausbruch von Covid-19 im Jahr 2020 regelmässig zweimal im Jahr tagte. Seitdem haben zwei weitere Sitzungen stattgefunden. Sie besteht aus dem Amt für Soziale Dienste, dem Ausländer- und Passamt, der Opferhilfestelle und den zwei NGOs infra und dem Frauennetz.

33. Ferner befasst sich eine ämterübergreifende Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch mit Fragen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Kinder und überwacht die

<sup>29</sup> Siehe Kapitel II, Artikel 11.

<sup>30</sup> Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Ziffer 65.

<sup>31</sup> Siehe Kapitel II, Artikel 10.

Durchführung der Lanzarote-Konvention in Liechtenstein.<sup>32</sup> GREVIO erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass bei der Gestaltung und Umsetzung eines umfassenden Rahmens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sichergestellt werden muss, dass die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt aller Massnahmen gestellt werden, was eine wirksame Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Beteiligten und Dienstleistungsanbietern auf lokaler Ebene erfordert. Aus diesem Grund ist die Umsetzung jeder politischen Massnahme durch eine opferorientierte, wirksame, behördenübergreifende Zusammenarbeit ein wichtiges Element von Artikel 7 des Übereinkommens und sollte fester Bestandteil jedes künftigen strategischen Rahmens sein.<sup>33</sup> Allen relevanten Akteuren sollten bei der Verhütung von Gewalt gegen Frauen im Rahmen aller einschlägigen politischen Massnahmen klare Rollen und Verantwortlichkeiten zugewiesen werden, wobei Überschneidungen und Kompetenzkonflikte zu vermeiden sind.

**34. GREVIO fordert die liechtensteinischen Behörden auf, eine langfristige, umfassende, evidenzbasierte Strategie oder einen entsprechenden Aktionsplan zu entwickeln, welche bzw. welcher ein wirksames, umfassendes und koordiniertes Bündel politischer Massnahmen zur Verhütung und Verfolgung aller unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen, auch in ihrer digitalen Dimension, bietet, wobei die Rechte und der Schutz der Opfer in den Mittelpunkt aller Massnahmen gestellt und dem geschlechtsspezifischen Charakter der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen gebührende Bedeutung eingeräumt wird.**

## **B. Finanzielle Mittel (Artikel 8)**

35. Artikel 8 zielt darauf ab, die Bereitstellung angemessener finanzieller und personeller Mittel für die von den Behörden und den einschlägigen Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführten Tätigkeiten zu gewährleisten. In Liechtenstein ist es nicht möglich, den Anteil der öffentlichen Mittel zu bestimmen, der für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ausgegeben wird, da es kein Dokument gibt, in dem die Beträge aufgeführt sind, die in den verschiedenen Ministerien und Institutionen ausdrücklich für diesen Bereich bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang betont GREVIO den zusätzlichen Nutzen der Einführung von Gender Budgeting auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung, um die öffentlichen Mittel für die Prävention und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu planen und zu überwachen.

36. GREVIO bedauert, dass die Umsetzung der Istanbul-Konvention nicht zu einer Aufstockung der Mittel für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geführt hat.

37. Das Frauenhaus erhält von den Behörden einen Pauschalbetrag, der den Grossteil seines Jahresbudgets ausmacht und nicht von der tatsächlichen Zahl der dort untergebrachten Frauen und Kinder abhängt. Darüber hinaus erhält das Frauenhaus vom Staat Tagessätze für die im Frauenhaus untergebrachten Frauen und Kinder. Im Jahr 2022 beliefen sich diese auf 34% des Budgets des Frauenhauses. Ein kleinerer Teil des Jahresbudgets des Frauenhauses wird durch private Stiftungen und Spenden finanziert (11% im Jahr 2022). Die Finanzierungsstruktur anderer NGOs, die im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt tätig sind, ist ähnlich: Der Staat finanziert einen bestimmten Teil ihres Budgets über Leistungsvereinbarungen, der Rest wird durch private Spenden und Stiftungen finanziert.<sup>34</sup> Leistungsvereinbarungen mit der Regierung werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, können aber gekündigt werden. Das im Rahmen solcher Vereinbarungen zugewiesene Budget wird jährlich neu bewertet, und NGOs

---

<sup>32</sup> Das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch («Lanzarote-Konvention») verlangt die Kriminalisierung aller Arten von Sexualstraftaten gegen Kinder. Sie verlangt, dass die Staaten spezifische Gesetzgebung erlassen und Massnahmen ergreifen, um sexuelle Gewalt zu verhindern, um die Opfer im Kindesalter zu schützen und um die Täter und Täterinnen zu verfolgen. Siehe [www.coe.int/en/web/children/lanzarote-convention](http://www.coe.int/en/web/children/lanzarote-convention)

<sup>33</sup> GREVIO-Basisevaluierungsbericht über Deutschland, Ziffer 33.

<sup>34</sup> Zu den Einzelheiten der Finanzierung der verschiedenen NGOs, siehe S. 8 des von Liechtenstein vorgelegten Berichts gemäss Artikel 68 Absatz 1 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Basisbericht) («Staatenbericht»).

können bei Bedarf eine Aufstockung ihres Budgets beantragen. Darüber hinaus können die NGOs gesondert Mittel für spezifische Projekte beantragen, z.B. für Sensibilisierungskampagnen.

38. NGOs, die im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt tätig sind, haben GREVIO mitgeteilt, dass sie mehr Finanzmittel zur Ausweitung ihrer Aktivitäten benötigen würden, um Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung wahrzunehmen, Schulungen durchzuführen und Dienstleistungen abzudecken, die derzeit nicht in den Leistungsvereinbarungen mit der Regierung enthalten sind, wie z.B. Übersetzungs- und Dolmetscherkosten für Migrantinnen und asylsuchende Frauen sowie professionelle Rechtsberatung.<sup>35</sup> GREVIO bekräftigt, dass der Staat verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass die Finanzierung von Organisationen, die wichtige spezialisierte Dienstleistungen für weibliche Gewaltopfer anbieten, ausreichend und nachhaltig ist.

39. **GREVIO fordert die liechtensteinischen Behörden auf:**

- a. **Massnahmen zu ergreifen, insbesondere durch Gender Budgeting und die Planung zweckgebundener Mittel, um die Beträge, die von allen einschlägigen Einrichtungen für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ausgegeben werden, besser zu ermitteln;**
- b. **angemessene und nachhaltige Finanzierungsmöglichkeiten für Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einsetzen, sicherzustellen.**

### **C. Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft (Artikel 9)**

40. Liechtensteinische NGOs waren eine treibende Kraft bei der Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch Liechtenstein. Der Antrag der Regierung, das Übereinkommen zu ratifizieren, fand im Landtag breite Unterstützung und wurde in der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen. Frauenrechts-NGOs spielen eine wichtige Rolle in der Interessenvertretung, führen Sensibilisierungskampagnen durch und betreiben Beratungs- und Hilfsdienste, wobei sie Gewaltopfern diejenige spezialisierte Hilfe bieten, die lokale Behörden und die verschiedenen Zweige des Sozialsystems nicht zur Verfügung stellen können.

41. Verschiedene staatliche Stellen in Liechtenstein tauschen sich in mehr oder weniger regelmässigen Abständen mit NGOs und der Zivilgesellschaft aus. Die Regierung teilte GREVIO mit, dass die geplante Nationale Gleichstellungsstrategie in enger Zusammenarbeit mit NGOs und der Zivilgesellschaft ausgearbeitet wird. Die Koordinierungsgruppe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hat den Auftrag, einen institutionalisierten jährlichen Austausch mit Organisationen der Zivilgesellschaft durchzuführen. Darüber hinaus werden NGOs aktiv eingeladen, im Rahmen von Vernehmlassungen Kommentare zu Gesetzesentwürfen abzugeben, wenn diese ihren Tätigkeitsbereich betreffen. GREVIO begrüsst daher die aktive Einbindung von Frauenrechts-NGOs in die Politikgestaltung der liechtensteinischen Regierung und stellt mit Befriedigung fest, dass dies der starken Rolle der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen entspricht, wie sie in Artikel 9 der Istanbul-Konvention vorgesehen ist. GREVIO stellt jedoch fest, dass diese Zusammenarbeit nicht immer institutionalisiert ist. Es wäre daher wünschenswert, die Beteiligung von NGOs an der Politikgestaltung sowie an der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zu formalisieren, um individuelle Fälle von Gewalt gegen Frauen anzugehen. Eine solche Beteiligung scheint derzeit von Fall zu Fall und ohne strukturelles Engagement zu erfolgen.

42. **GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, die Beteiligung der Nichtregierungsorganisationen an der Politikgestaltung zu formalisieren und sie aktiver in die behördenübergreifende Zusammenarbeit einzubeziehen, sowohl auf politischer als auch auf individueller Ebene, um ihre Beteiligung an der Gestaltung von politischen Massnahmen und Programmen und der Bereitstellung von Dienstleistungen, Beratung, Interessenvertretung und Sensibilisierung sicherzustellen.**

<sup>35</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

## D. Koordinierungsstelle (Artikel 10)

43. In Artikel 10 der Istanbul-Konvention ist die Verpflichtung festgelegt, eine oder mehrere offizielle Stellen zu benennen, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind. Diese Stellen sollten auch für die Koordinierung und Sammlung von Daten sowie für die Analyse und Verbreitung der Ergebnisse verantwortlich sein. Die Bewertungsfunktion ist so zu verstehen, dass sie eine unabhängige und wissenschaftliche Bewertung von politischen und sonstigen Massnahmen auf der Grundlage aussagekräftiger Daten beinhaltet. Stellen, die für die Bewertung von politischen Massnahmen zuständig sind, müssen daher institutionell unabhängig sein und von den Stellen, die politische Massnahmen zur Gewalt gegen Frauen koordinieren/umsetzen und überwachen, getrennt sein.

44. Die liechtensteinischen Behörden haben kurz nach der Ratifizierung der Istanbul-Konvention und vor deren Inkrafttreten eine Koordinierungsgruppe nach Artikel 10 eingerichtet. Sie hat den Auftrag, politische und sonstige Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen zu koordinieren, zu beobachten und zu bewerten. GREVIO wurde darüber informiert, dass die Koordinierungsgruppe eine Analyse der Akteure durchgeführt hat, um einen Überblick über die bestehenden staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen, ihre Themenbereiche und die derzeitigen Dienstleistungen, Massnahmen und Projekte im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu erhalten. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Analyse und ihrer Aktivitäten im Jahr 2022 wird die Gruppe voraussichtlich im Jahr 2023 ihren ersten Jahresbericht mit Empfehlungen an die Regierung für weitere Massnahmen vorlegen.

45. Den Vorsitz der Koordinierungsgruppe hat das Amt für Soziale Dienste inne. Mehrere zuständige Ministerien und Behörden sind in der Gruppe vertreten, wie das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, das Ausländer- und Passamt, die Fachstelle Bedrohungsmanagement der Landespolizei und die Opferhilfestelle. Die Gruppe muss auch einen jährlichen Dialog mit NGOs führen; der erste fand im Jahr 2022 statt. GREVIO stellt jedoch fest, dass der Gesundheits- und Medizinsektor überhaupt nicht beteiligt ist, obwohl er als wichtiger allgemeiner Dienst oft die erste Anlaufstelle für Gewaltopfer ist. Diese fehlende Einbeziehung des Gesundheits- und Medizinsektors in die behördenübergreifende Zusammenarbeit in Liechtenstein sollte unverzüglich behoben werden.

46. Darüber hinaus stellt GREVIO mit Bedauern fest, dass die Koordinierungsgruppe nicht mit eigenen finanziellen oder personellen Ressourcen ausgestattet wurde. Stattdessen müssen die Mitglieder der Koordinierungsgruppe ihre Aufgaben im Rahmen ihres eigenen Budgets wahrnehmen. GREVIO erinnert daran, dass es sich bei den Koordinierungsstellen um formelle Gremien handeln muss, die mit einem eigenen Budget und ausreichenden personellen Ressourcen ausgestattet sind, damit sie die Kontinuität und Nachhaltigkeit der politischen und sonstigen Massnahmen sicherstellen können.

47. Ferner weist GREVIO erneut darauf hin, dass die in Artikel 10 des Übereinkommens geforderten Aufgaben die Beobachtung und Bewertung einschlägiger politischer und sonstiger Massnahmen umfassen. Die Bewertungsfunktion nimmt dabei eine unabhängige und wissenschaftliche Beurteilung vor, ob die ergriffenen Massnahmen ihr Ziel erreicht haben, bzw. zeigt sie deren Lücken, Mängel oder unerwünschte oder unbeabsichtigte Auswirkungen auf. Bei der Umsetzung von Artikel 10 des Übereinkommens unterstreicht GREVIO, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Bewertung von politischen und sonstigen Massnahmen nicht von denselben Stellen durchgeführt wird, die für die Koordinierung und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich sind und somit die politische Verantwortung dafür tragen.<sup>36</sup>

48. Schliesslich scheinen die Koordinierung und die Sammlung von Daten sowie die Analyse und Verbreitung der Ergebnisse derzeit nicht von der Koordinierungsgruppe durchgeführt zu werden. GREVIO stellt jedoch fest, dass die Gruppe die Notwendigkeit von Verbesserungen

<sup>36</sup> GREVIO-Basisevaluierungsbericht über Bosnien und Herzegowina, Ziffer 54.

erkannt hat und zum Zeitpunkt des Evaluierungsverfahrens Überlegungen anstellte, wie in dieser Hinsicht vorzugehen sei.<sup>37</sup>

49. **GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, einerseits die Koordinierung und Umsetzung politischer und sonstiger Massnahmen gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu gewährleisten und andererseits die Beobachtung und eine unabhängige, objektive Bewertung dieser politischen und sonstigen Massnahmen im Rahmen eines offenen Dialogs mit allen relevanten Akteuren, insbesondere mit unabhängigen Frauenorganisationen, die sich für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einsetzen, sicherzustellen.**

50. **GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen für die Stellen bereitzustellen, die die Aufgaben gemäss Artikel 10 der Istanbul-Konvention wahrnehmen, und sicherzustellen, dass sie die Datensammlung gemäss Artikel 11 koordinieren und die Ergebnisse analysieren und verbreiten.**

## **E. Datensammlung und Forschung (Artikel 11)**

51. Die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erfordert evidenzbasierte Politikgestaltung. Die Erhebung systematischer und vergleichbarer Daten aus allen relevanten Verwaltungsquellen ist in dieser Hinsicht entscheidend, ebenso wie Informationen über die Verbreitung aller Formen von Gewalt gegen Frauen.<sup>38</sup>

### **1. Erhebung von Verwaltungsdaten**

52. GREVIO hat konsequent auf die Notwendigkeit hingewiesen, Daten über alle unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen zu erheben und dafür zu sorgen, dass sie zumindest nach Geschlecht und Alter sowohl des Opfers als auch des Täters oder der Täterin, der Art der Gewalt, der Beziehung des Täters oder der Täterin zum Opfer und dem geografischen Standort aufgeschlüsselt werden.<sup>39</sup> In Liechtenstein wird dies nur in begrenztem Umfang getan, und die nachstehende Analyse zeigt, wie wichtig es ist, weiter in Datenerfassungssysteme zu investieren, die es ermöglichen, wertvolle Daten über gemeldete Fälle von Gewalt gegen Frauen und die Wirksamkeit von Massnahmen zur Bekämpfung dieser Gewalt ans Licht zu bringen.

#### **a. Strafverfolgungsbehörden und das Justizwesen**

53. Was die Datensammlung durch die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte in Bezug auf Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betrifft, stellt GREVIO fest, dass dies in der Vergangenheit nicht systematisch erfolgt ist. GREVIO wurde jedoch von den Behörden informiert, dass eine Überprüfung aller relevanten Fälle ab dem Jahr 2022 durchgeführt wird und dass alle zukünftigen Fälle mit Kennzeichnungen zu allen Formen von Gewalt, die vom Übereinkommen erfasst werden, versehen werden, um einen Überblick über die Situation zu erhalten. GREVIO ermutigt die Behörden, die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen, sobald die Daten verfügbar sind.

54. GREVIO bedauert, dass keine Daten über Anklagen oder Verurteilungen erhoben oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus sind die Datenerhebungssysteme in den verschiedenen Sektoren nicht harmonisiert, da Polizei und Justiz offenbar unterschiedliche Datenkategorien verwenden, die nicht mit den von anderen Sektoren erhobenen Daten vergleichbar sind. Darüber hinaus gibt es kein Fallbearbeitungssystem, das es ermöglichen würde, Fälle von Gewalt gegen Frauen von der Anzeige bis zur Anklageerhebung und darüber hinaus und in Bezug auf alle im Übereinkommen geforderten Straftaten zu verfolgen und möglicherweise

<sup>37</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>38</sup> Während in diesem Abschnitt die wichtigsten Überlegungen zur Datensammlung erörtert werden, werden in den Kapiteln V und VI auch Überlegungen zu Daten im Zusammenhang mit bestimmten Straftaten angestellt.

<sup>39</sup> Siehe die horizontale Halbzeitüberprüfung von 17 GREVIO-Basisevaluierungsberichten, Ziffer 101.

Unzulänglichkeiten in den verschiedenen Phasen der Strafrechtskette zu ermitteln. Ziel dieser harmonisierten Daten ist es unter anderem, eine Bewertung der Verurteilungs-, Verfahrenseinstellungs- und Rückfallquoten zu ermöglichen. Nach Artikel 11 des Übereinkommens sind die Vertragsparteien verpflichtet, ein gemeinsames Datenerfassungssystem für alle Ebenen der Justiz und der Strafverfolgungsbehörden einzurichten, das auf einem gemeinsamen Satz von Datenkategorien beruht, die alle von der Istanbul-Konvention erfassten Formen von Gewalt umfassen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter sowohl des Opfers als auch des Täters oder der Täterin, Art der Gewalt und Beziehung zwischen Täter oder Täterin und Opfer. Ebenso wichtig wäre es, systematisch Daten über die Zahl der strafrechtlichen und sonstigen Sanktionen zu erheben, die gegen die Täter aller Formen von Gewalt gegen Frauen verhängt wurden, mit Angabe der Art der verhängten Sanktionen und gegebenenfalls der bedingten Aussetzung der Vollstreckung, der Herabsetzung der Strafe wegen eines bestimmten Motivs und der durchschnittlichen Dauer der Sanktionen. Da keine Daten über die Verhängung von Strafen für die von der Istanbul-Konvention erfassten Formen von Gewalt vorliegen, ist es nicht möglich zu beurteilen, ob die in der Praxis verhängten Strafen für die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen wirksam, angemessen und abschreckend sind. GREVIO begrüsst jedoch, dass sich die zuständigen Stellen in Liechtenstein des Mangels an systematischer Datenerhebung bewusst sind und konkrete Pläne haben, ihr derzeitiges System in Zukunft zu ändern.

55. GREVIO hält es für ebenso wichtig, dass Daten über die Zahl der Verstösse gegen Eilschutzanordnungen, einstweilige Verfügungen und andere Schutzmassnahmen, die Zahl der infolge solcher Verstösse verhängten Sanktionen und die Zahl der Fälle, in denen Opfer infolge solcher Verstösse ermordet oder erneut viktimisiert werden, erhoben werden, was derzeit in Liechtenstein nicht systematisch geschieht.

#### **b. Gesundheitssektor**

56. GREVIO hat keine Daten über die Anzahl der Frauen und Mädchen erhalten, die sich wegen Erfahrungen mit Gewalt gegen Frauen, einschliesslich häuslicher Gewalt, an den Gesundheits- und Medizinsektor in Liechtenstein wenden, dort Hilfe suchen und behandelt werden, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und Beziehung der Opfer zum mutmasslichen Täter oder zur mutmasslichen Täterin.

#### **c. Sozialdienste**

57. Daten über die Anzahl der Frauen und Mädchen, die sich wegen ihrer Gewalterfahrungen, einschliesslich häuslicher Gewalt, an soziale Dienste wenden und unterstützt werden, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und Beziehung zum mutmasslichen Täter oder zur mutmasslichen Täterin, werden in Liechtenstein nicht erhoben.

#### **d. Daten zum Asylverfahren**

58. Das Ausländer- und Passamt erhebt Daten über die Anzahl der Asylanträge, die aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gestellt werden, sowie über deren Ergebnisse. Zwischen 2018 und 2022 gab es zwei Frauen, die aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung Asyl in Liechtenstein erhielten. Eine weitere Frau, die geschlechtsspezifische Asylgründe geltend machte, aber – aus GREVIO unbekanntem Gründen – die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl nicht erfüllte, erhielt eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen.<sup>40</sup>

59. **GREVIO fordert die liechtensteinischen Behörden auf:**

- a. die von den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz verwendeten Datenerfassungssysteme zu harmonisieren, und zwar auf der Grundlage eines gemeinsamen Satzes von Datenkategorien, die alle unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt einschliessen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter des Opfers und des Täters oder der Täterin, Art der Gewalt und Beziehung zwischen dem Täter oder der Täterin und dem Opfer; sowie ein Fallbearbeitungssystem einzuführen, mit dem Fälle in allen Phasen des**

<sup>40</sup> Staatenbericht, S. 54.

---

**Strafrechtssystem verfolgt werden können, um Lücken im System zu ermitteln, die zu (möglicherweise) niedrigen Quoten von Fällen, die vor Gericht kommen, zu niedrigen Verurteilungsquoten oder zu Sanktionen, die nicht angemessen und abschreckend sind, beitragen können;**

- b. Daten zu erheben über die Zahl der den Strafverfolgungsbehörden gemeldeten Fälle, die erhobenen Strafanzeigen und Anklagen, die strafrechtlichen Verurteilungen und die strafrechtlichen und sonstigen Sanktionen, die gegen die Täter aller Formen von Gewalt gegen Frauen verhängt wurden, wobei die Art der verhängten Sanktionen und gegebenenfalls ihre bedingte Aussetzung, ihre Herabsetzung wegen bestimmter Motive und ihre durchschnittliche Dauer anzugeben sind;**
- c. Daten zu erheben über die Zahl der Verstösse gegen Eilschutzanordnungen, einstweilige Verfügungen und andere Schutzmassnahmen, die Zahl der infolge solcher Verstösse verhängten Sanktionen und die Zahl der Fälle, in denen die Frau infolge solcher Verstösse ermordet oder erneut viktimisiert wurde;**
- d. sicherzustellen, dass die medizinischen, gesundheitlichen und sozialen Dienste Daten sammeln über die Kontaktaufnahme durch Opfer von Gewalt gegen Frauen sowie über die Frauen, die im Zusammenhang mit diesen Formen der Gewalt betreut und unterstützt werden, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter der Opfer und der Täter oder Täterinnen sowie nach der Beziehung zwischen Täter oder Täterin und Opfer;**
- e. eine Übersicht über die verfügbaren Daten zu allen unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt zu erstellen und zu veröffentlichen, einschliesslich einer Analyse von Daten und Trends, um eine evidenzbasierte Politikgestaltung zu unterstützen.**

## **2. Bevölkerungsbezogene Studien**

60. GREVIO stellt mit Besorgnis fest, dass die letzte bevölkerungsbezogene Studie über häusliche Gewalt in Liechtenstein aus dem Jahr 2003 stammt. Es wurden keine bevölkerungsbezogenen Studien über andere Formen von Gewalt, die vom Übereinkommen erfasst werden, durchgeführt, so dass es keine Informationen über deren Verbreitung gibt. Es liegen einige inoffizielle Daten vor, zum Beispiel die Ergebnisse einer von zwei NGOs (aha und infra) durchgeführten Online-Umfrage unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen, aus der hervorging, dass 71% der weiblichen und 35% der männlichen Befragten sexuelle oder sexistische Belästigungen erlebt haben. Darüber hinaus hat GREVIO Hinweise von NGOs erhalten, die im Bereich der Frauenrechte tätig sind, dass sie Fälle von Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung im Land festgestellt haben.<sup>41</sup> Diese Fälle erscheinen jedoch nicht in den offiziellen Daten, da sie nie das Strafrechtssystem erreichen. Umso wichtiger wären regelmässige bevölkerungsbezogene Studien, einschliesslich zu psychischer Gewalt, wirtschaftlicher Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsheirat und der digitalen Dimension von Gewalt gegen Frauen, um deren Verbreitung zu erfassen. GREVIO weist darauf hin, dass bevölkerungsbezogene Studien unerlässlich sind, um die Art und das Ausmass der Gewalt gegen Frauen sowie die Determinanten und Folgen dieser Gewalt zu dokumentieren und die Mittel abzuschätzen, die für die Gestaltung und Umsetzung entsprechender politischer Massnahmen benötigt werden. Sie sind auch ein wichtiges Mittel, um das Feedback der weiblichen Opfer zu den Hilfsdiensten, den Strafverfolgungsbehörden und den gerichtlichen Instanzen zu ermitteln und etwaige Hindernisse für den Zugang der Opfer zu Unterstützung, Schutz und Gerechtigkeit festzustellen.<sup>42</sup>

**61. GREVIO fordert die liechtensteinischen Behörden auf, regelmässig bevölkerungsbezogene Studien über die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen durchzuführen, die von der Istanbul-Konvention erfasst werden.**

---

<sup>41</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>42</sup> GREVIO-Basisevaluierungsbericht über Andorra, Ziffer 59.

### 3. Forschung

62. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien zur Förderung der Forschung, da es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Vertragsparteien ihre politischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt auf führende Studien und Erkenntnisse in diesem Bereich gründen. Als Schlüsselement evidenzbasierter Politikgestaltung kann die Forschung einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der alltäglichen, praxisnahen Reaktionen auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt durch die Justizbehörden, Hilfsdienste und Strafverfolgungsbehörden leisten.<sup>43</sup>

63. GREVIO stellt mit Besorgnis fest, dass keine Studien durchgeführt worden sind über die von der Istanbul-Konvention erfassten Formen von Gewalt oder über die Gewalterfahrungen spezieller Gruppen von Frauen, die einer intersektionellen Diskriminierung ausgesetzt sind, wie etwa ältere Frauen, Frauen mit Behinderungen, LGBTI-Frauen oder Migrantinnen. Es gibt auch keine Forschung zu den Auswirkungen auf Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt werden, oder zu den zugrunde liegenden Geschlechterstereotypen und Einstellungen zu Gewalt gegen Frauen. Darüber hinaus wurde nach Kenntnis von GREVIO noch nie eine Bewertung der bestehenden gesetzgeberischen und politischen Massnahmen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt durchgeführt, um den Grad ihrer Umsetzung, ihre Wirksamkeit und die Genugtuung der Opfer zu beurteilen.

64. **GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich:**

- a. **regelmässig Forschungstätigkeiten, einschliesslich durch grenzüberschreitende oder internationale Forschungsinitiativen, zur Situation von Frauen, die Opfer aller Formen von Gewalt sind, die unter die Istanbul-Konvention fallen, zu fördern;**
- b. **die Durchführung von Forschungsarbeiten, einschliesslich durch grenzüberschreitende oder internationale Forschungsinitiativen, über Gewalt gegen Gruppen von Frauen, die intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt sind, wie ältere Frauen, Frauen mit Behinderungen, LGBTI-Frauen und Migrantinnen, zu fördern;**
- c. **die Forschung auszuweiten, um die Umsetzung von Gesetzen und politischen Massnahmen zur Gewalt gegen Frauen zu evaluieren.**

<sup>43</sup> Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Ziffer 77.

### III. Prävention

65. Dieses Kapitel enthält verschiedene allgemeine und spezifischere Verpflichtungen im Bereich der Prävention. Dazu gehören frühzeitige präventive Massnahmen wie die Veränderung sozialer und kultureller Verhaltensmuster von Frauen und Männern, die Beseitigung von Vorurteilen und Geschlechterstereotypen sowie Massnahmen zur Einbeziehung der gesamten Gesellschaft, einschliesslich Männer und Jungen, in die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und die Verhütung von Gewalt gegen Frauen. Sie umfasst auch spezifischere präventive Massnahmen wie Sensibilisierung und Kampagnen, die Gewährleistung einer angemessenen Ausbildung aller Fachkräfte, Ausbildung in Schulen und anderen Einrichtungen und nicht zuletzt Massnahmen wie Täterprogramme zur Verhinderung weiterer Viktimisierung.

#### A. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 12)

66. In Artikel 12 werden die Grundlagen der Verpflichtung der Vertragsparteien zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen beschrieben. Dazu gehört die Verpflichtung der Vertragsparteien, Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen. Ausgehend von der Prämisse, dass Gewalt gegen Frauen sowohl eine Ursache als auch eine Folge der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern ist, verlangt Artikel 12 ferner, dass die Vertragsparteien spezifische Massnahmen zur Stärkung der Rechte der Frauen und zur Verwirklichung einer grösseren Gleichstellung der Geschlechter ergreifen, um die Schutzbedürftigkeit der Frauen im Hinblick auf Gewalt zu vermindern.

67. GREVIO erhielt Hinweise aus der Zivilgesellschaft, dass in der liechtensteinischen Gesellschaft nach wie vor stereotype Ansichten über die Rolle von Männern und Frauen in der Familie vorherrschen, wie zum Beispiel, dass Frauen für den Haushalt und die Kinder verantwortlich sind und Männer die Hauptverdiener sind.<sup>44</sup> Dies führt zu einer wirtschaftlichen Abhängigkeit von Frauen und macht es ihnen folglich schwerer, missbräuchliche Beziehungen zu verlassen. In diesem Zusammenhang unterstreicht GREVIO den Wert der Empfehlung CM/Rec(2019)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus.<sup>45</sup> Die Auseinandersetzung mit den Ursachen von Gewalt gegen Frauen erfordert ein Reflektieren über die Rolle der Frau in der Gesellschaft und in der Familie, die Wahrnehmung ihrer Handlungsmöglichkeiten und das Vorhandensein negativer Stereotypen, einschliesslich möglicher institutioneller Voreingenommenheit, um Wege zu einer stärkeren Gleichstellung von Frauen und Männern zu finden. Die Verfasserinnen und Verfasser der Istanbul-Konvention waren sich der Notwendigkeit bewusst, eine Mentalitäts- und Verhaltensänderung auf der Ebene der einzelnen Männer und Frauen zu bewirken, die mit ihrem Verhalten die Gewalt gegen Frauen aufrechterhalten.<sup>46</sup> Ein positiver Beitrag zum Erreichen eines solchen Wandels kann dadurch geleistet werden, dass Männer und Jungen als Vorbilder, Vorreiter für Veränderungen und Befürworter der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des gegenseitigen Respekts auftreten. Dies kann geschehen, indem sie Gewalt anprangern, andere Männer in die Beendigung von Gewalt gegen Frauen einbeziehen oder aktiv Betreuungsaufgaben übernehmen, was nach Ansicht der Verfasserinnen und Verfasser des Übereinkommens ausgelotet werden sollte.<sup>47</sup>

68. GREVIO stellt fest, dass es in Liechtenstein einige primäre Präventionsmassnahmen gibt, die darauf abzielen, Frauen zu stärken und ihre Schutzbedürftigkeit im Hinblick auf Gewalt zu verringern, insbesondere durch Sensibilisierungskampagnen und Informationen über ihre Rechte. Diese Massnahmen werden jedoch nicht regelmässig und institutionalisiert angeboten. Evidenzbasierte primäre Präventionsmassnahmen, wie z.B. feministische Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse, die die Rechte der Frauen stärken und Qualitätsstandards erfüllen, sind

<sup>44</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>45</sup> <https://rm.coe.int/cm-rec-2019-1-on-preventing-and-combating-sexism/168094d894>

<sup>46</sup> Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Ziffer 85.

<sup>47</sup> Ebd., Ziffer 88.

nachweislich wirksam bei der Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt.<sup>48</sup> Ferner haben NGOs, die sich für die Rechte der Frauen einsetzen, darauf hingewiesen, dass beispielsweise sexuelle Gewalt nach wie vor ein Tabuthema in Liechtenstein ist und dass es Frauen sehr schwer fällt, über ihre diesbezüglichen Erfahrungen zu sprechen. Es muss mehr getan werden, um solche Tabus zu brechen und Frauen zu ermutigen, über ihre Erfahrungen mit Gewalt zu sprechen.

**69. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden, ihre Bemühungen zur Beseitigung von Vorurteilen, Geschlechterstereotypen und patriarchalischen Einstellungen in der Gesellschaft zu verstärken. Zu diesem Zweck sollten die liechtensteinischen Behörden die primäre Prävention von Gewalt gegen Frauen zu einer Priorität in zukünftigen Aktionsplänen und Massnahmen machen.**

## **B. Bewusstseinsbildung (Artikel 13)**

70. GREVIO anerkennt die zahlreichen Sensibilisierungskampagnen der liechtensteinischen Behörden gegen Sexismus und bestimmte Formen von Gewalt gegen Frauen, wie sexuelle Belästigung und häusliche Gewalt,<sup>49</sup> die über verschiedene Kanäle wie soziale Medien, Fernsehen, Radio und lokale Zeitungen durchgeführt werden. Darüber hinaus führte die Ombudsperson für Kinder und Jugendliche zusammen mit der Kinderlobby Liechtenstein in den Jahren 2021 und 2022 eine Sensibilisierungskampagne durch, die darauf abzielte, das Bewusstsein für die Schäden zu erhöhen, die Kindern, die Opfer von häuslicher Gewalt sind, zugefügt werden. GREVIO stellt mit Befriedigung fest, dass viele dieser Kampagnen in Zusammenarbeit mit Frauenrechts-NGOs und/oder mit benachbarten Regionen in der Schweiz und Österreich durchgeführt werden. Mehrere Sensibilisierungskampagnen werden auch von einzelnen NGOs initiiert, die gegenüber GREVIO angaben, dass es ihnen für diese Kampagnen an einer nachhaltigen Finanzierung fehlt.<sup>50</sup> GREVIO erinnert daran, dass die Bewusstseinsbildung eine Kernforderung der Istanbul-Konvention ist, für die angemessene finanzielle Mittel erforderlich sind.

71. Während häusliche Gewalt und sexuelle Belästigung die Hauptthemen der Sensibilisierungskampagnen sind, stellt GREVIO fest, dass andere Formen von Gewalt der Istanbul-Konvention weniger Aufmerksamkeit erhalten haben, wie z.B. sexuelle Gewalt, Nachstellung, wirtschaftliche Gewalt, psychische Gewalt, Zwangsheirat und weibliche Genitalverstümmelung. NGOs, die in diesem Bereich tätig sind, haben GREVIO darauf hingewiesen, dass ihrer Erfahrung nach bei den Frauen in Liechtenstein ein mangelndes Bewusstsein dafür besteht, was alles als Gewalt gilt.<sup>51</sup> Während körperliche und sexuelle Gewalt weithin als inakzeptabel bekannt sind, sind andere weit verbreitete Formen der Gewalt gegen Frauen, wie psychische Gewalt, wirtschaftliche Gewalt, Zwangskontrolle und Nachstellung, weniger als Straftatbestände bekannt.

72. GREVIO ist der Ansicht, dass nicht nur die allgemeine Bevölkerung angesprochen werden muss, sondern dass auch die Sensibilisierungsmassnahmen diversifiziert werden müssen, damit die verbreiteten Informationen und Botschaften für die besonderen Bedürfnisse und Anliegen gefährdeter Frauengruppen wie Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Suchtproblemen, Frauen in der Prostitution oder ältere Frauen, die von intersektioneller Diskriminierung bedroht oder betroffen sind, relevant sind. Frauen mit Suchtproblemen und Frauen in der Prostitution beispielsweise haben ein hohes Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, und sie sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie die gleichen Rechte haben wie alle Frauen. Schliesslich ist GREVIO der Ansicht, dass es wichtig wäre, die Wirkung von Sensibilisierungskampagnen nach deren Abschluss zu evaluieren.

**73. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden, ihre Bemühungen zur Bewusstseinsbildung zu diversifizieren, um neben häuslicher Gewalt und sexueller Belästigung alle von der Istanbul-Konvention erfassten Formen von Gewalt gegen Frauen**

<sup>48</sup> Vgl. GREVIO-Basisevaluierungsbericht über Deutschland, Ziffer 77.

<sup>49</sup> Für Einzelheiten zu den verschiedenen Kampagnen, siehe Staatenbericht, S. 11-13.

<sup>50</sup> NGO-Informationen von acht Nichtregierungsorganisationen unter der Federführung des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein, S. 7.

<sup>51</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

zu thematisieren. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, schutzbedürftige Gruppen von Frauen zu erreichen, insbesondere wenn sie dem Risiko einer intersektionellen Diskriminierung ausgesetzt sind. Es sollten ausreichende Mittel für die Durchführung und Unterstützung von Sensibilisierungskampagnen zur Verfügung gestellt werden.

### C. Bildung (Artikel 14)

74. Einstellungen, Überzeugungen und Verhaltensmuster werden sehr früh im Leben geprägt. Den Bildungseinrichtungen kommt daher eine wichtige Rolle bei der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Menschenrechte zu. Artikel 14 verlangt daher die Gestaltung von Lehrmitteln, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigen Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen und das Recht auf die Unversehrtheit der Person fördern und die Lernenden über die verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen informieren.

75. Im Jahr 2019 wurde ein neuer Lehrplan für öffentliche Primar- und Sekundarschulen eingeführt, in dem die in Artikel 14 der Istanbul-Konvention enthaltenen Elemente berücksichtigt wurden. Aus dem geprüften Material geht hervor, dass viele dieser Elemente in diesem Standardlehrplan enthalten sind.<sup>52</sup> Es ist jedoch nicht klar, ob alle Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, im Unterrichtsmaterial behandelt werden. GREVIO nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass der Lehrplan im Jahr 2024 überprüft werden soll, was den Behörden die Gelegenheit geben wird, die vollständige Einhaltung der Anforderungen des Übereinkommens sicherzustellen.

76. GREVIO begrüsst die Verfügbarkeit von Sozialarbeitenden, die eine Rolle in der Gewaltprävention spielen, in allen Schulen Liechtensteins. Darüber hinaus werden die Lehrkräfte in Situationen, in denen sie Gewalt vermuten, unterstützt, und es besteht ein Meldesystem. GREVIO ist davon überzeugt, dass dies eine frühzeitige Erkennung von Gewalt gegen Kinder ermöglicht. Sie hat jedoch von NGOs, die in diesem Bereich tätig sind, Hinweise erhalten, dass mehr finanzielle und personelle Ressourcen, insbesondere eine grössere Anzahl von Lehrkräften, die in Gewaltprävention und -schutz geschult sind, benötigt werden, um die Ziele von Artikel 14 des Übereinkommens vollständig zu erreichen.<sup>53</sup>

77. GREVIO stellt mit Befriedigung fest, dass im gesamten Bildungssystem Liechtensteins vieles unternommen wird, um Gewalt gegen Kinder und unter Kindern zu verhindern, insbesondere im Hinblick auf sexuelle Gewalt, die digitalen Erscheinungsformen von Gewalt sowie Belästigung. Es werden grosse Anstrengungen unternommen, die Eltern in die Gewaltprävention und in die Medienkompetenz einzubeziehen, was GREVIO begrüsst. Das Amt für Soziale Dienste stellte Broschüren für Lehrkräfte und Eltern mit Informationen zur Verfügung, wie man mit Kindern und Jugendlichen über Themen wie Cybergrooming, Sexting und den Schutz persönlicher Daten sprechen kann.<sup>54</sup> Das interaktive Präventionsprojekt «Mein Körper gehört mir» wird für Kinder in Primarschulen angeboten und zielt darauf ab, Kinder vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Darüber hinaus veranstalten externe Organisationen Workshops und halten Vorträge über Gewaltprävention, gewaltfreie Konfliktlösung, Einwilligung, Sexualerziehung und andere für die Istanbul-Konvention relevante Themen. In diesem Zusammenhang weist GREVIO erneut darauf hin, dass die Empfehlung CM/Rec(2019)1 des Europarats an die Mitgliedstaaten zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus dazu auffordert, eine altersgerechte, evidenzbasierte und wissenschaftlich fundierte und umfassende Sexualerziehung in die Lehrpläne der Schulen aufzunehmen. GREVIO ermutigt daher die liechtensteinischen Behörden, ihre Bemühungen fortzusetzen, entsprechende Kurse auf allen Ebenen des Bildungssystems anzubieten.

78. Die liechtensteinischen Behörden haben offenbar verschiedene Schritte unternommen, um die Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von

<sup>52</sup> Für Einzelheiten siehe Staatenbericht, S. 13-15.

<sup>53</sup> NGO-Informationen von acht Nichtregierungsorganisationen unter der Federführung des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein, S. 12.

<sup>54</sup> [https://archiv.llv.li/files/asd/medien\\_primar\\_final\\_2019.pdf](https://archiv.llv.li/files/asd/medien_primar_final_2019.pdf), [https://archiv.llv.li/files/asd/medien\\_sekundar\\_final\\_2019.pdf](https://archiv.llv.li/files/asd/medien_sekundar_final_2019.pdf)

Rollenzuweisungen, des gegenseitigen Respekts und der gewaltfreien Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen in informellen Bildungseinrichtungen sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen zu fördern, wie dies in Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens gefordert wird. Im Bereich des Sports hat der Fachbereich Chancengleichheit beispielsweise in Zusammenarbeit mit dem Liechtenstein Olympic Committee (LOC) eine Medienkampagne zum Thema Frauen in Führungspositionen im Sport in den Jahren 2021 und 2022 durchgeführt. Zur Umsetzung dieser Bestimmung sind jedoch weitere und kontinuierliche Massnahmen notwendig.

**79. GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, ihre Bemühungen fortzusetzen, Unterrichtsmaterialien zu allen in Artikel 14 Absatz 1 der Istanbul-Konvention genannten Themen bereitzustellen, insbesondere zu allen Formen von Gewalt, die von der Istanbul-Konvention erfasst werden. Darüber hinaus sollten weitere Schritte unternommen werden, um die Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, des gegenseitigen Respekts und der gewaltfreien Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen in informellen Bildungseinrichtungen und bei Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten zu fördern, wie dies in Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens gefordert wird.**

#### **D. Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15)**

80. Der in Artikel 15 des Übereinkommens festgelegte Standard ist der einer systematischen Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller Gewalttaten zu tun haben. Die geforderte Aus- und Fortbildung muss die Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Bedürfnisse und Rechte der Opfer sowie die Verhinderung der sekundären Viktimisierung umfassen.

81. Eine Beurteilung des Ausbildungsstandes der relevanten Berufsgruppen in Liechtenstein im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ergibt ein gemischtes Bild. Einige Berufsgruppen sind gut ausgebildet, wie z.B. die Polizei, Lehrkräfte und pädagogisches Personal sowie das Personal im Aufnahmezentrum für Asylsuchende. Andere Gruppen benötigen mehr Aus- und Weiterbildung, damit sie sich die erforderlichen Methoden anzueignen können, um Gewalttaten in einem frühen Stadium aufzudecken und mit ihnen umzugehen und in diesem Sinne Präventionsmassnahmen zu treffen; hierzu stärken die Aus- und Weiterbildung die Bewusstseinsbildung und die notwendigen Kompetenzen der Fachkräfte, damit diese angemessen und wirksam reagieren können.<sup>55</sup> GREVIO wird die verschiedenen relevanten Berufsgruppen im Folgenden untersuchen.

82. Was die in Liechtenstein tätigen Richter und Richterinnen sowie Mitglieder der Staatsanwaltschaft anbelangt, so stellt GREVIO fest, dass eine beträchtliche Anzahl von ihnen aus dem Nachbarland Österreich stammt, was bedeutet, dass sie dort ihre Erstausbildung absolviert haben. GREVIO ist der Ansicht, dass es daher umso wichtiger wäre, ihnen eine obligatorische Weiterbildung zu den in Artikel 15 des Übereinkommens genannten Themen anzubieten. Es gibt zwei Mitglieder der Staatsanwaltschaft, die sich auf sexuelle Gewalt spezialisiert haben und ihre Erkenntnisse und ihr Wissen im Rahmen von internen Schulungen an ihr Team weitergeben. GREVIO wurde jedoch darüber informiert, dass das Ministerium für Justiz keine Rolle bei der Schulung von Richtern und Richterinnen oder Mitgliedern der Staatsanwaltschaft spielt und die Schulung ganz in deren Ermessen liegt. Einige von ihnen nehmen aus Interesse und auf eigene Initiative an Weiterbildungen zum Thema häusliche Gewalt teil. Andere haben möglicherweise keine Weiterbildung zu Themen im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention erhalten. GREVIO weist daher auf die Notwendigkeit hin, die Weiterbildungsbemühungen für Richter und Richterinnen und für Mitglieder der Staatsanwaltschaft zu verstärken.

83. Angehörige der Gesundheitsberufe sind häufig die ersten, die mit einer Frau, die Opfer von Gewalt geworden ist, in Kontakt kommen. Ihre Ausbildung zur Erkennung der verschiedenen Formen von Gewalt, die von der Istanbul-Konvention erfasst werden, und die in solchen Fällen erforderliche Betreuung ist daher von zentraler Bedeutung. GREVIO begrüsst die Tatsache, dass die Ärzteschaft und das Pflegepersonal des einen Spitals in Liechtenstein vom Zürcher Institut für

<sup>55</sup> Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Ziffer 99.

Rechtsmedizin in Rechtsmedizin und Forensic Nursing ausgebildet werden. Es scheint jedoch, dass Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner, Apothekerinnen und Apotheker sowie Fachärztinnen und -ärzte nicht unbedingt das gleiche Ausbildungsniveau erhalten, was unverzüglich behoben werden sollte.

84. GREVIO begrüsst, dass den Mitarbeitenden der Opferhilfestelle eine gezielte Schulung über den Kreislauf der häuslichen Gewalt, den Umgang mit Gewaltopfern und damit zusammenhängende Themen angeboten wird. Darüber hinaus weist GREVIO darauf hin, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass Mitarbeitende der Sozialdienste und des Arbeitsmarktes, die mit gewaltbetroffenen Frauen zu tun haben, die versuchen, von ihrem misshandelnden Partner wirtschaftlich unabhängig zu werden, über die Formen und Folgen von Gewalt gegen Frauen geschult werden, um die Bedürfnisse dieser Frauen angemessen erkennen und berücksichtigen zu können. Dies scheint jedoch nicht Teil der internen Weiterbildung dieser Mitarbeitenden zu sein. Andererseits stellte GREVIO fest, dass das Personal der Sozialdienste offenbar ein sehr gutes Verständnis für die Probleme im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hat. Es wäre jedoch wünschenswert sicherzustellen, dass die in Artikel 15 des Übereinkommens aufgeführten Themen in die Aus- und Fortbildung des Personals der Sozialdienste integriert werden, um zu gewährleisten, dass Gewaltopfern mit dem nötigen Verständnis begegnet wird.

85. Auch wenn Lehrkräfte und pädagogisches Personal über einen guten Wissensstand in Bezug auf Gewaltprävention und -schutz zu verfügen scheinen, weist GREVIO darauf hin, dass diese Schulungen kontinuierlich durchgeführt werden müssen, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden, die mit Kindern arbeiten, wissen, wie sie in Fällen von Gewalt oder einem entsprechenden Verdacht reagieren müssen. GREVIO begrüsst, dass im Frühjahr 2023 ein Leitfaden für Lehrkräfte zu Fragen der Kindeswohlgefährdung überarbeitet und neu veröffentlicht wurde, der Lehrkräften entsprechende Leitlinien zur Verfügung stellt.

86. GREVIO stellt fest, dass das Personal des Aufnahme- und Unterbringungszentrums für Asylsuchende gut ausgebildet zu sein scheint und seine Pflichten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit Fällen von Gewalt gegen asylsuchende Frauen sowie mit asylsuchenden Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, gut kennt.<sup>56</sup>

87. GREVIO ist davon überzeugt, dass die Polizei in Liechtenstein ein gutes Mass an Aus- und Fortbildung über häusliche Gewalt und deren Dynamik erhält. Zudem gibt es spezialisierte Polizeibeamte, die für den Umgang mit Fällen von sexueller Gewalt ausgebildet sind. Die Fachstelle für Bedrohungsmanagement bei der Landespolizei trägt wesentlich zur Ausbildung und Sensibilisierung von Polizeibeamten in Bezug auf häusliche Gewalt bei. GREVIO wurde darüber informiert, dass andere Formen der Gewalt, die von der Istanbul-Konvention erfasst werden, wie z.B. weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat oder Nachstellung, nicht systematisch in die Fortbildung einbezogen werden, sondern dass die entsprechenden Kurse auf der Grundlage eines konkreten Bedarfs ausgewählt werden. Ferner ist nicht klar, ob Angehörige der Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit Gewaltopfern, die einer intersektionellen Diskriminierung unterliegen, geschult werden, wie z.B. Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Suchtproblemen, Frauen in der Prostitution, LBTI-Frauen und Migrantinnen. Darüber hinaus haben Frauenrechts-NGOs GREVIO darauf hingewiesen, dass Personalrotation und -wechsel oft zu einem Verlust von entsprechendem Fachwissen führen.<sup>57</sup> Um eine sekundäre Viktimisierung durch unsensibles Befragen zu verhindern, sollte die Aus- und Fortbildung aller Strafverfolgungsbeamten, die mit weiblichen Gewaltopfern in Kontakt kommen können, intensiviert werden. Niedrigen Melderaten bei sexueller Gewalt kann entgegengewirkt werden, wenn die Opfer überzeugt sind, dass sie dem System vertrauen können und dass sie ernst genommen werden. GREVIO hat Hinweise darauf erhalten, dass Frauen mit geistigen Behinderungen sich von der Polizei manchmal nicht mit der gleichen Ernsthaftigkeit behandelt fühlen wie andere Frauen und dass die Art und Weise, wie sie befragt werden, nicht immer an ihre Behinderung angepasst ist.<sup>58</sup> In dieser Hinsicht sind kontinuierliche Schulungsmassnahmen erforderlich.

<sup>56</sup> Der Weiterbildungsbedarf des Personals des Ausländer- und Passamts wird in Kapitel VII, Artikel 60, dieses Berichts behandelt.

<sup>57</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>58</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

88. Frauenrechts-NGOs in Liechtenstein wiesen darauf hin, dass sie gerne stärker in Schulungsaktivitäten, insbesondere für die Polizei, eingebunden werden würden.<sup>59</sup> GREVIO ist der Ansicht, dass die Einbeziehung des Fachwissens von Frauen-NGOs in die Gestaltung und Durchführung von Schulungen wesentlich zur Sensibilisierung des Personals der Strafverfolgungsbehörden (und anderer Behörden) für die Bedürfnisse von weiblichen Gewaltopfern beitragen kann.

89. GREVIO kommt zu dem Schluss, dass mehrere, aber nicht all einschlägigen Berufsgruppen eine ausreichende Erstausbildung und interne Fortbildung zu den in Artikel 15 des Übereinkommens genannten Bereichen erhalten. Die Aus- und Fortbildung konzentriert sich stark auf häusliche und sexuelle Gewalt, aber das Wissen über andere Formen der Gewalt, die von der Istanbul-Konvention abgedeckt werden, wie sexuelle Belästigung, Nachstellung, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation und Gewalt im Zusammenhang mit der sogenannten Ehre, scheint in den meisten Berufsgruppen zu fehlen. GREVIO ist sich zwar bewusst, dass es nur sehr wenige Fälle dieser Formen von Gewalt gibt, aber das mag nicht immer so bleiben. Aufgrund der mangelnden Ausbildung in Bezug auf diese Formen der Gewalt werden die Opfer möglicherweise übersehen und für nicht existent gehalten, obwohl es oft eines geschulten Auges bedarf, um zu erkennen, was anderen verborgen bleibt. Zudem ist die Istanbul-Konvention dazu verpflichtet, alle Formen der Gewalt gegen Frauen in die Ausbildung, die Politikgestaltung, die Gesetzgebung sowie in die allgemeine und spezialisierte Dienstleistungserbringung einzubeziehen. Darüber hinaus sollten Schulungen auch Wissen darüber vermitteln, wie sich Gewalt auf Frauen auswirkt, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen oder bedroht sind, wie etwa Frauen mit Behinderungen, LBTI-Frauen, Migrantinnen, Frauen in der Prostitution und Frauen mit Suchtproblemen, einschliesslich Alkoholabhängigkeit.<sup>60</sup>

90. GREVIO ist der Auffassung, dass es zusätzlich zu den Schulungsmassnahmen wichtig wäre, aktuelle und klare Protokolle und Leitlinien herauszugeben, um den Umgang aller einschlägigen Berufsgruppen in ihrem jeweiligen Bereich mit den verschiedenen Formen von Gewalt, die vom Übereinkommen erfasst werden, zu verbessern, wobei die Merkmale der einzelnen Formen, ihre Verflechtung, die Risikofaktoren für eine erneute Viktimisierung und die Art und Weise, wie sich Gewalt auf die Fähigkeit und Bereitschaft von Personen auswirken kann, die Gewalt gegenüber der Polizei oder anderen zuständigen Behörden offenzulegen, berücksichtigt werden sollten.

**91. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, sicherzustellen, dass alle Fachkräfte, die mit Opfern oder Tätern bzw. Täterinnen aller unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt zu tun haben, eine systematische und obligatorische Erstausbildung und Fortbildung erhalten, um alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu erkennen und darauf zu reagieren, wobei der Schwerpunkt auf den Menschenrechten, der Sicherheit, den individuellen Bedürfnissen und der Stärkung der Rechte der Opfer sowie der Verhinderung einer sekundären Viktimisierung liegt.**

**92. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, sicherzustellen, dass die Ausbildung der einschlägigen Berufsgruppen auf den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung von Frauen und Männern beruht und in enger Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren, einschliesslich unabhängiger NGOs für Frauenrechte, die weibliche Gewaltopfer fachlich unterstützen, entwickelt wird. Es sollten klare Protokolle und Leitlinien erstellt werden, um die Standards festzulegen, die das Personal in seinem jeweiligen Bereich befolgen soll.**

<sup>59</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>60</sup> GREVIO-Basisevaluierungsbericht über Island, Ziffer 92.

## **E. Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16)**

### **1. Hilfsprogramme für die Täter und Täterinnen von häuslicher Gewalt**

93. Personen, die in Liechtenstein wegen Gewalt gegen Frauen strafrechtlich verurteilt werden, verbüssen ihre Strafe in der Regel in österreichischen Justizanstalten und haben daher dort Zugang zu präventiven Interventions- und Behandlungsprogrammen, wie z.B. Anti-Gewalt-Training, Zugang zum psychologischen Dienst der Justizanstalt und Einzeltherapien, sowohl für häusliche Gewalttäter und -täterinnen als auch für Sexualstraftäter und -täterinnen. GREVIO wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die Haftstrafen manchmal zu kurz sind, um ein Täterprogramm zu absolvieren, weshalb es umso wichtiger ist, sicherzustellen, dass die Behandlung nach der Entlassung fortgesetzt werden kann.

94. Ausserhalb des Strafvollzugs bietet die Bewährungshilfe Liechtenstein mit dem Projekt «Gewaltig.li» präventive Interventions- und Behandlungsprogramme für Gewalttäter und -täterinnen an. GREVIO begrüsst die Tatsache, dass diese Programme auf den Europäischen Richtlinien Täterarbeit basieren<sup>61</sup> und dass Mitglieder der Bewährungshilfe auf der Grundlage des «Hamburger Modells» ausgebildet werden.<sup>62</sup> Bei diesem Ansatz geht es darum, dass die Täter und Täterinnen die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und durch die Verinnerlichung von gewaltfreien Konfliktlösungsmechanismen an einer Verhaltensänderung arbeiten. Insgesamt hat Gewaltig.li bisher 30 Personen beraten, von denen 30% Täter oder Täterinnen häuslicher Gewalt waren. GREVIO ist der Ansicht, dass die Bewährungshilfe einen opferzentrierten Ansatz verfolgt und sicherstellt, dass die Interessen des Opfers respektiert werden. In diesem Zusammenhang weist GREVIO erneut darauf hin, dass ein wichtiger Standard für Täterprogramme darin besteht, dass sie eng mit den Hilfsdiensten für Frauen zusammenarbeiten sollten. Dies ist von entscheidender Bedeutung, damit Frauenhilfsdienste zur Unterstützung von Opfern, deren aktuelle oder ehemalige Partner oder Ehegatten an einem Täterprogramm teilnehmen, regelmässig über die Fortschritte und den Grad der Kooperation der Teilnehmer informiert werden und alle Informationen erhalten, die für die Sicherheit der Frauen wichtig sein könnten.<sup>63</sup> Darüber hinaus sollten sie gegebenenfalls auch die Perspektive von Kindern berücksichtigen, die in missbräuchlichen Situationen leben.<sup>64</sup> Einrichtungen der Täterarbeit sollten in die lokalen Interventionsstrukturen eingebettet sein und eng mit allen Akteuren, so z.B. Frauenhilfsorganisationen, der Polizei, der Justiz und anderen Hilfsdiensten, zusammenarbeiten.

95. Täter und Täterinnen werden an die Bewährungshilfe verwiesen, wenn sie aus dem Gefängnis auf Bewährung entlassen werden oder wenn sie verurteilt werden und eine bedingte Freiheitsstrafe erhalten, oder im Rahmen einer Diversion verwiesen werden.<sup>65</sup> GREVIO begrüsst die Tatsache, dass die Bewährungshilfe im Rahmen einer Diversion das Recht hat, der Staatsanwaltschaft, die solche Massnahmen beaufsichtigt, zu berichten, wenn sie der Meinung ist, dass ein Fall für eine Mediation ungeeignet ist. Darüber hinaus können der Kinder- und Jugenddienst, das Amt für Soziale Dienste, die Polizei und die Gerichte die Täter und Täterinnen an die Bewährungshilfe verweisen, wobei ausschliesslich die gerichtliche Verweisung für die betroffene Person verbindlich ist.

96. GREVIO begrüsst die Tatsache, dass die Teilnahme an einem präventiven Interventions- und Behandlungsprogramm seit 2023 kostenlos ist. Zuvor mussten die Kosten für die Behandlung vom Täter oder von der Täterin getragen werden, was abschreckend wirkte.<sup>66</sup>

97. Zusammenfassend begrüsst GREVIO zwar den opferzentrierten Ansatz der bestehenden Täterprogramme und die Tatsache, dass diese auf international anerkannten Standards beruhen,

<sup>61</sup> Siehe [www.eupax.eu/fachinformation/europaeische-richtlinien-taeterarbeit-eurit/](http://www.eupax.eu/fachinformation/europaeische-richtlinien-taeterarbeit-eurit/)

<sup>62</sup> Handbuch der Gewaltberatung (2002), Männer gegen Männer-Gewalt, OLE- Verlag, Hamburg: [www.ole-verlag.de/handbuch-der-gewaltberatung/](http://www.ole-verlag.de/handbuch-der-gewaltberatung/)

<sup>63</sup> GREVIO-Evaluierungsbericht über Portugal, Ziffer 103.

<sup>64</sup> Hester, M., und Lilley, S.-J., Domestic and sexual violence perpetrator programmes, S. 33: <https://edoc.coe.int/en/violence-against-women/7144-domestic-and-sexual-violence-perpetrator-programmes-article-16-of-the-istanbul-convention.html>

<sup>65</sup> Siehe auch Kapitel V, Artikel 48.

<sup>66</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

ist aber auch der Ansicht, dass das volle Potenzial der präventiven Interventions- und Behandlungsprogramme in Liechtenstein nicht ausgeschöpft wird. GREVIO erachtet es als wichtig, die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, die rechtlich befugt sind, Straftäter zu verweisen oder deren Teilnahme an präventiven Interventions- und Behandlungsprogrammen anzuordnen, für die Täterarbeit zu sensibilisieren und ihr Wissen darüber zu verbreiten. Gerichte und die Staatsanwaltschaft sollten ermutigt werden, von dieser Möglichkeit systematisch Gebrauch zu machen. Im Idealfall sollte dies zu einem Anstieg der Zahl der in Behandlung befindlichen Straftäter führen, der durch eine Aufstockung der verfügbaren Finanzmittel aufgefangen werden müsste. Schliesslich sollte eine unabhängige Bewertung der Auswirkungen solcher Programme und der damit verbundenen Rückfallquoten sowohl im Strafvollzug als auch bei ambulanten Programmen durchgeführt werden.

## **2. Hilfsprogramme für Sexualstraftäter und -täterinnen**

98. Während es in österreichischen Justizanstalten Programme für Sexualstraftäter und Sexualstraftäterinnen gibt (siehe den vorangegangenen Unterabschnitt über Hilfsprogramme für die Täter und Täterinnen von häuslicher Gewalt), gibt es in Liechtenstein keine ambulanten Programme für Sexualstraftäter und -täterinnen. Sexualstraftäter und -täterinnen können sich zur Therapie an niedergelassene psychologische und psychiatrische Fachkräfte wenden. Es ist jedoch unklar, ob diese Therapeuten und Therapeutinnen alle spezifisch für präventive Interventions- und Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter und -täterinnen ausgebildet sind.

99. GREVIO wurde darüber informiert, dass die Behörden im Begriff sind, dem Netzwerk «Kein Täter werden»<sup>67</sup> beizutreten, welches Programme für Personen anbietet, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen. GREVIO weist jedoch erneut darauf hin, dass gemäss Artikel 16 des Übereinkommens solche Programme auch für jene Sexualstraftäter und -täterinnen zur Verfügung stehen müssen, die sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausserhalb von Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs ausgeübt haben. Die Einrichtung von präventiven Interventions- und Behandlungsprogrammen für Sexualstraftäter und -täterinnen sollte vorrangig behandelt werden. GREVIO bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter und -täterinnen die besten international entwickelten Praktiken gebührend berücksichtigen und gleichzeitig einen menschenrechtsbasierten Ansatz gewährleisten sollten.<sup>68</sup>

100. **GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich:**

- a. **sicherzustellen, dass die Einrichtungen, die Täterprogramme sowohl bei häuslicher Gewalt als auch bei sexueller Gewalt anbieten, in die lokalen Interventionsstrukturen eingebettet sind und eng mit allen Akteuren, wie Frauenhilfsorganisationen, der Polizei, dem Gesundheits- und Medizinsektor, der Justiz und anderen Hilfsdiensten, zusammenarbeiten, damit Opfer geschützt und sicher sind;**
- b. **Richter und Richterinnen, Mitglieder der Staatsanwaltschaft und andere zuständige Behörden für die Bedeutung von Täterprogrammen zu sensibilisieren;**
- c. **sicherzustellen, dass Behandlungsprogramme für Straftäter und -täterinnen, die häusliche Gewalt und Sexualstraftaten begangen haben, in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen und den international entwickelten bewährten Verfahren gebührend Rechnung tragen, wobei ein menschenrechtsbasierter Ansatz gewährleistet sein muss;**
- d. **eine unabhängige Bewertung der Täterprogramme für häusliche Gewalt und sexuelle Gewalt im Einklang mit anerkannten bewährten internationalen Verfahren und Grundsätzen durchzuführen, um zu beurteilen, ob die beabsichtigte Wirkung erzielt wird.**

---

<sup>67</sup> Siehe [www.kein-taeter-werden.de/](http://www.kein-taeter-werden.de/). Siehe auch GREVIO-Basisevaluierungsbericht über Deutschland, Ziffer 112.

<sup>68</sup> GREVIO-Basisevaluierungsbericht über die Türkei, Ziffer 131.

## F. Beteiligung des privaten Sektors und der Medien (Artikel 17)

101. Für die Vaduzer Medienhaus AG, ein privates Verlagsunternehmen, das die einzige gedruckte Zeitung Liechtensteins herausgibt, gelten die berufsethischen Standards des Schweizer Presserats, da sie Mitglied des Verbands Schweizer Medien ist. Für das Vaduzer Medienhaus gilt auch das Beschwerdeverfahren der Schweizerischen Lauterkeitskommission, das die Möglichkeit einschliesst, sich über sexistische Werbung zu beschweren.<sup>69</sup> Ferner kann gemäss Artikel 11 des Medienförderungsgesetzes die Medienkommission Medienunternehmen für eine Dauer von höchstens zwei Jahren von der öffentlichen Förderung ausschliessen, wenn sie wiederholt gegen das Mediengesetz verstossen haben.

102. Im Jahr 2018 lancierte die Gewaltschutzkommission eine medienübergreifende Sensibilisierungskampagne in Liechtenstein zu Hassreden, einschliesslich herabwürdigender öffentlicher Äusserungen gegenüber Frauen. Von 2015 bis 2017 erstellten die Behörden der Schweiz, Österreichs und Liechtensteins im Rahmen eines interregionalen Projekts ein Medientutorial mit Anleitungen für Medienschaffende zu den Themen Gender, Sexismus sowie geschlechtersensible Sprache mit dem Ziel, Rollenbilder und Geschlechterklischees in den Medien zu hinterfragen. GREVIO begrüsst diese Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit für die Medien.

103. In Bezug auf private Unternehmen begrüsst GREVIO das im Gleichstellungsgesetz enthaltene ausdrückliche Verbot von Diskriminierung, einschliesslich sexueller Belästigung, am Arbeitsplatz. Die Beweislast liegt beim Arbeitgeber, und es stehen spezifische Rechtsmittel zur Verfügung, um Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz zu bekämpfen. GREVIO ist davon überzeugt, dass der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband (LANV)<sup>70</sup> ein gutes Bewusstsein für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, Mobbing und Diskriminierung am Arbeitsplatz hat und dass er über einen Beschwerdemechanismus verfügt. GREVIO begrüsst in diesem Zusammenhang die seit 2006 anhaltende Unterstützung der Regierung für Sensibilisierungskampagnen zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Zudem haben die meisten Banken in Liechtenstein einen Katalog von Massnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz umgesetzt, was lobenswert ist. GREVIO ist der Ansicht, dass es das Ziel sein sollte, dass alle privaten Unternehmen in Liechtenstein Richtlinien und interne Verfahren zu dieser Form von Gewalt gegen Frauen, aber auch zu anderen Formen von Gewalt, die vom Übereinkommen erfasst werden, einführen.

104. **GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein:**

- a. **die Beteiligung des privaten Sektors an der Verhütung von Gewalt gegen Frauen in all ihren Formen weiterhin aktiv zu unterstützen und zu fördern, und zwar einschliesslich durch die Bereitstellung von Leitlinien für Privatunternehmen zur Einführung interner Verfahren zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und anderen Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, einschliesslich wirksamer Beschwerdeverfahren;**
- b. **alle inländischen Medien dazu zu ermutigen, Selbstregulierungsstandards in Bezug auf die nicht stereotype und nicht sexistische Darstellung von Frauen in den Medien, einschliesslich der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen, anzuwenden und deren Anwendung zu überwachen.**

<sup>69</sup> In Artikel 41 des Mediengesetzes wird u.a. Werbung verboten, die die Menschenwürde verletzt oder diskriminierend ist.

<sup>70</sup> Der LANV ist die einzige Gewerkschaft in Liechtenstein. Siehe [www.lanv.li](http://www.lanv.li)

## IV. Schutz und Unterstützung

105. Kapitel IV der Istanbul-Konvention zielt auf eine vielseitige, professionelle und opferorientierte Unterstützungsstruktur für jede Frau ab, die eine der vom Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt erlebt hat.

### A. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 18)

106. Artikel 18 der Istanbul-Konvention enthält eine Reihe allgemeiner Grundsätze, die bei der Erbringung sowohl allgemeiner als auch spezieller Schutz- und Hilfsdienste zu beachten sind. Einer dieser Grundsätze ist die Notwendigkeit, dass die Dienste in einer aufeinander abgestimmten und koordinierten Weise unter Einbeziehung aller betroffenen Stellen handeln, bei der das Verhältnis zwischen Opfern, Tätern beziehungsweise Täterinnen, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigt wird. Um die Komplexität der Gewalt gegen Frauen zu bewältigen, muss ein Interventionssystem geschaffen werden, das alle relevanten politischen Bereiche, Verwaltungsebenen und Akteure einbezieht. Multisektorale und behördenübergreifende Massnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sind der Schlüssel zu einer wirksamen und kohärenten Reaktion auf alle Formen von Gewalt. Eine wirksame Koordinierung auf lokaler Ebene ist besonders wichtig, um sicherzustellen, dass die Massnahmen den Bedürfnissen der Gemeinschaft entsprechen, und um den Opfern eine zentrale Anlaufstelle zu bieten.

107. Angesichts der Kleinheit Liechtensteins und der schlanken Verwaltungsstruktur ist eine behördenübergreifende Zusammenarbeit für die Behörden eine Selbstverständlichkeit. Die Akteure der verschiedenen Dienste und Einrichtungen, die für die Opfer von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt zuständig sind, kennen sich in der Regel und arbeiten effizient zusammen, kommunizieren miteinander, erkennen das Fachwissen der anderen an und bauen darauf auf. Gleichzeitig ist dies in der Regel nicht in Protokollen oder institutionalisierten Praktiken verankert. Darüber hinaus stellt GREVIO fest, dass der Gesundheitssektor und das Amt für Gesundheit im Wesentlichen von der behördenübergreifenden Zusammenarbeit in den Bereichen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, ausgeschlossen sind.<sup>71</sup> Mehrere Dienste verfügen nur über eine sehr kleine Anzahl von Mitarbeitenden (die Opferhilfestelle z.B. besteht aus einer einzigen Person), so dass bei deren Beurlaubung oder Pensionierung eine Unterbrechung der Kooperationspraxis droht. Umso wichtiger wäre in Liechtenstein die Institutionalisierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit, gekoppelt mit der Erarbeitung von verbindlichen Protokollen oder Leitlinien, damit die einschlägigen Berufsgruppen wissen, wie sie die unter die Istanbul-Konvention fallenden Fälle von Gewalt gegen Frauen auf dieser Grundlage zu behandeln haben. Dies würde auch dazu beitragen, dass die Behörden ein klares Bild von den Aufgaben und Zuständigkeiten der anderen Dienste in diesem Zusammenhang haben und diese Praktiken nachhaltig sind.

108. Im Bereich der Frauenrechte tätige NGOs haben darauf hingewiesen, dass sie es begrüßen würden, wenn die zuständigen staatlichen Behörden sie häufiger in Kooperationsstrukturen einbeziehen würden. Die systematische Einbeziehung von NGOs, die ihre Erfahrungen und die Sichtweise der Opfer in die behördenübergreifenden Kooperationsmechanismen einbringen können, würde dazu beitragen, den Opfern ein umfassenderes Paket an Dienstleistungen anzubieten.

**109. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, ihre Bemühungen zu verstärken, um die Bereitstellung von Dienstleistungen für Opfer aller Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, in institutionalisierte, behördenübergreifende Kooperationsstrukturen einzubetten, an denen alle relevanten Parteien beteiligt sind, einschliesslich der auf Frauen spezialisierten Hilfsdienste und der im Gesundheitssektor tätigen Fachkräfte sowie des Amtes für Gesundheit.**

<sup>71</sup> Siehe Kapitel IV, Artikel 20.

110. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, Leitlinien oder Protokolle für Angehörige der einschlägigen Berufsgruppen zu erstellen, damit sie wissen, wie sie die unter die Istanbul-Konvention fallenden Fälle von Gewalt gegen Frauen auf der Grundlage einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit zu behandeln haben.

## B. Informationen (Artikel 19)

111. GREVIO begrüsst die Verpflichtung der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, Opfer von Straftaten über die Kontaktdaten und die Aufgaben der Opferhilfestelle, über die Möglichkeit der Beratung und der Inanspruchnahme verschiedener finanzieller, medizinischer und rechtlicher Hilfen sowie über die Fristen für Anträge nach dem Opferhilfegesetz zu informieren. Ebenso werden die Opfer gefragt, ob sie damit einverstanden sind, dass ihr Name und ihre Adresse an die Opferhilfestelle weitergegeben werden, damit diese direkt mit dem Opfer Kontakt aufnehmen kann. Die Opferhilfestelle berät Opfer und ihre Familienangehörigen über ihre Rechte und Pflichten in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren. Sie bietet kostenlose Beratung und Unterstützung in rechtlichen, psychologischen, sozialen und medizinischen Fragen. Sie unterstützt die Opfer bei der Vorbereitung von Anträgen und Eingaben an Gerichte und Behörden und kann sie an Fachleute (z.B. Rechtsanwältinnen und Psychologinnen) verweisen. Die Mitarbeitenden der Opferhilfestelle können die Opfer auch bei Gerichtsverhandlungen begleiten.

112. Das Amt für Soziale Dienste hat Notfallkarten mit den Kontaktdaten von allgemeinen und spezialisierten Diensten für Opfer von Partnerschaftsgewalt erstellt. Sie sind in acht relevanten Sprachen erhältlich und werden an strategischen Orten wie Krankenhäusern, Behörden, Geschäften, Restaurants und Sozialämtern angebracht. Sie informieren die Opfer über die verschiedenen Formen von Gewalt und darüber, wo sie Hilfe finden können. GREVIO begrüsst diese Initiative.

113. Für Frauen, die Opfer von weniger verbreiteten Formen der Gewalt sind, wie weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Zwangssterilisation, Zwangsabtreibung und Verbrechen im Zusammenhang mit der sogenannten Ehre, scheinen jedoch nicht viele Informationen verfügbar zu sein. Es müssen mehr Anstrengungen unternommen werden, um alle von der Istanbul-Konvention erfassten Formen von Gewalt in das Informationsmaterial einzubeziehen. Ferner wäre es wichtig, Informationen für Gewaltopfer in leicht verständlicher Sprache und in Formaten bereitzustellen, die für Frauen mit Behinderungen zugänglich sind. Darüber hinaus wiesen in diesem Bereich tätige NGOs gegenüber GREVIO darauf hin, dass ihrer Erfahrung nach Migrantinnen, die Opfer von Gewalt geworden sind, eine besonders schwer zu erreichende Gruppe sind, die sich ihrer Rechte oft nicht bewusst sind und mit Sprachbarrieren zu kämpfen haben.<sup>72</sup> Daher sind Initiativen erforderlich, die darauf abzielen, diese Gruppe zu erreichen und mit ihren Rechten vertraut zu machen.

114. Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein ist die nationale Menschenrechtsinstitution und bietet Informationen zu menschenrechtsbezogenen Themen, einschliesslich für Opfer von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. GREVIO nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Informationen auf der Website des Vereins für Menschenrechte für Menschen mit geistigen Behinderungen sowie für Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen zugänglich sind.<sup>73</sup> Der Verein hat den gesetzlichen Auftrag, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu unterstützen und an entsprechenden Verfahren im Namen des Opfers oder zur Unterstützung des Opfers vor regionalen und internationalen Gremien teilzunehmen.<sup>74</sup> Dies scheint jedoch nicht allgemein bekannt zu sein, da sich bisher noch kein Opfer von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt an den Verein gewandt hat, um seine Dienste in Anspruch zu nehmen.

115. Darüber hinaus stellen Frauenrechts-NGOs niedrigschwellige Informationen für weibliche Gewaltopfer über ihre Rechte und Möglichkeiten zur Verfügung.

<sup>72</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>73</sup> Siehe [www.menschenrechte.li/](http://www.menschenrechte.li/)

<sup>74</sup> Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 5 des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein.

116. **GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden, ihre Bemühungen fortzusetzen, proaktiv und systematisch leicht zugängliche Informationen über verfügbare Hilfs- und Schutzdienste und rechtliche Massnahmen in allen relevanten Sprachen bereitzustellen, einschliesslich in leicht verständlicher Sprache und in Formaten, die für Frauen mit Behinderungen und andere Frauen, die von intersektioneller Diskriminierung bedroht oder ihr ausgesetzt sind, insbesondere Migrantinnen, zugänglich sind. Diese Informationen sollten alle unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt abdecken.**

## **C. Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20)**

### **1. Sozialdienste**

117. Wie GREVIO bereits in seinen früheren Berichten festgestellt hat, ist es von grundlegender Bedeutung, dass Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, durch Wohnprogramme unterstützt werden, um ihnen den Wiederaufbau ihres Lebens zu ermöglichen.<sup>75</sup> In ähnlicher Weise ist es von entscheidender Bedeutung, den Zugang zum Arbeitsmarkt für weibliche Opfer häuslicher Gewalt zu gewährleisten, indem spezielle Programme entwickelt werden, wie z.B. die Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Arbeitgebern, und ihnen berufliche Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten, damit sie schneller wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können und so zu ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit beitragen.<sup>76</sup>

118. GREVIO erhielt von mehreren Gesprächspartnern Hinweise darauf, dass Frauen, die in Liechtenstein Opfer von Gewalt geworden sind, oft finanziell stark von ihrem Ehemann oder Partner abhängig sind, was es für sie schwieriger macht, eine missbräuchliche Beziehung zu verlassen.<sup>77</sup> GREVIO begrüsst daher die Bemühungen des Amtes für Soziale Dienste, Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, unbürokratisch zu unterstützen, vorübergehend unterzubringen und eine Berufsausbildung anzubieten. In der Regel erhält eine gewaltbetroffene Frau, die ihren misshandelnden Partner verlässt, innerhalb kurzer Zeit finanzielle Unterstützung. GREVIO hat jedoch auch von einigen Fällen erfahren, in denen es Wochen oder sogar Monate gedauert hat, bis die Opfer finanzielle Unterstützung vom Amt für Soziale Dienste erhalten haben. GREVIO betont, dass Frauen, die es geschafft haben, den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen und ihren misshandelnden Partner zu verlassen, sofortige finanzielle Unterstützung benötigen und vorrangig behandelt werden sollten.

119. Die Opferhilfestelle kann Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, an die zuständigen Behörden für Bildung und Ausbildung verweisen, bei der Arbeits- und Wohnungssuche behilflich sein und die Opfer auch zu Verwaltungsbehörden begleiten, wenn es die Arbeitsbelastung erlaubt. Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, haben Zugang zu öffentlichen Arbeitsmarktdiensten, einschliesslich Beratungs- und Vermittlungsdiensten, auf der gleichen Basis wie andere Arbeitssuchende in Liechtenstein, aber es scheint keine Verfahren zu geben, die es Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, ermöglichen, schnell eine Wohnung zu erhalten. GREVIO weist daher auf die Notwendigkeit hin, das Potenzial des liechtensteinischen Sozialstaates weiter auszuloten, um einen Beitrag zu den umfassenden Massnahmen zum Schutz und zu den Hilfsdiensten zu leisten, die in Kapitel IV der Istanbul-Konvention gefordert werden.<sup>78</sup>

120. **GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, weiterhin gezielt in den Bereichen Beschäftigung, Berufsbildung und Wohnen zu unterstützen und so ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit und den Schutz ihrer Rechte zu gewährleisten.**

<sup>75</sup> Siehe GREVIO-Basisevaluierungsberichte über Österreich, Ziffer 95; Deutschland, Ziffer 143; Portugal, Ziffer 127; und Serbien, Ziffer 110 und 115.

<sup>76</sup> GREVIO-Basisevaluierungsbericht über Deutschland, Ziffer 143.

<sup>77</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>78</sup> Siehe auch Kapitel III, Artikel 14.

## 2. Gesundheitsdienste

121. Beschäftigte des Gesundheitswesens sind oft die ersten, die mit weiblichen Gewaltopfern in Kontakt kommen. Umso wichtiger ist es, dass sie in der Lage sind, Opfer zu erkennen und sensibel auf deren Bedürfnisse zu reagieren.<sup>79</sup> Dieses Ziel kann durch Schulungsinitiativen erreicht werden, die sowohl im öffentlichen als auch im privaten Gesundheitswesen praktizierende Personen einbeziehen, um medizinisches Fachpersonal zu sachkundigen Erstkontaktstellen für Opfer zu machen.<sup>80</sup>

122. Das Landesspital in Vaduz beschäftigt Ärzte und Ärztinnen sowie Pflegepersonal, die speziell für die Erkennung von häuslicher Gewalt und anderen Formen von Gewalt gegen Frauen ausgebildet sind.<sup>81</sup> Wenn eine Frau mit Verletzungen ins Krankenhaus kommt, die durch körperliche Gewalt verursacht worden sein könnten, aber die Ursache der Verletzung nicht preisgeben will, werden die Ärzte oder Ärztinnen angewiesen, gerichtsmedizinische Beweise zu nehmen und einen Bericht zu erstellen, den das Opfer verwenden kann, wenn es zu einem späteren Zeitpunkt Gewalt anzeigen will. Dies ist eine vielversprechende Praxis, für die GREVIO die liechtensteinischen Behörden lobt. GREVIO hat jedoch keine Informationen erhalten, ob es ein systematisches Screening auf Gewalt gegen Frauen während der Konsultationen bei Allgemein- oder Fachärzten oder -ärztinnen gibt. Die Behörden sollten standardisierte Versorgungswege einrichten, die die Identifizierung von Opfern, systematisches Screening, Diagnose, Behandlung, Dokumentation der Art der Gewalt und der erlittenen Verletzungen sowie die Überweisung an die entsprechenden spezialisierten Hilfsdienste umfassen.

123. GREVIO hat festgestellt, dass der Gesundheitssektor offenbar losgelöst von anderen Behörden und Einrichtungen arbeitet, die sich mit Fragen der Gewalt gegen Frauen befassen. Es wäre wichtig, Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitssektors in die nationale Koordinierungsstelle zu integrieren, aber auch die Beteiligung des Gesundheitssektors an jeglicher behördenübergreifenden Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu institutionalisieren. Dies würde sicherstellen, dass Gewaltopfer die ganzheitliche Unterstützung erhalten, die sie benötigen, und würde das Erkennungs- und Betreuungssystem sowie den interprofessionellen Erfahrungsaustausch stärken und eine bessere Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerks gewährleisten.<sup>82</sup>

124. Als übergreifendes Thema hat GREVIO festgestellt, dass die Behörden Leistungsvereinbarungen mit staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, Vereinen, Stiftungen und NGOs sowohl innerhalb Liechtensteins (z.B. für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden, die von einer NGO betrieben werden)<sup>83</sup> als auch im Ausland (z.B. mit Spitälern in der Schweiz für die gerichtsmedizinische Untersuchung und medizinische Versorgung von Opfern sexueller Gewalt und Vergewaltigung) abgeschlossen haben.<sup>84</sup> Dies ist angesichts der Kleinheit des Landes mehr als verständlich und scheint ein gut etabliertes und gut funktionierendes System zu sein. Da es sich bei einigen der ausgelagerten Aufgaben jedoch um Zuständigkeiten handelt, die der Staat selbst durch die Ratifizierung der Istanbul-Konvention übernommen hat, muss er dementsprechend sicherstellen, dass sie im Einklang mit den im Übereinkommen enthaltenen Standards ausgeführt werden. Dies könnte z.B. dadurch geschehen, dass der Staat die

<sup>79</sup> In diesem Zusammenhang stellt die Weltgesundheitsorganisation folgendes fest: «Die Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen erfordert einen sektorübergreifenden Ansatz, wobei dem Gesundheitssektor eine wichtige Rolle zukommt. Der Gesundheitssektor kann: sich dafür einsetzen, dass Gewalt gegen Frauen inakzeptabel wird und als öffentliches Gesundheitsproblem behandelt wird; umfassende Dienste bereitstellen, Gesundheitsdienstleister sensibilisieren und darin schulen, auf die Bedürfnisse von Überlebenden ganzheitlich und einfühlsam einzugehen; ein erneutes Auftreten von Gewalt verhindern, indem Frauen und Kinder, die Gewalt erleben, frühzeitig erkannt werden und eine angemessene Überweisung und Unterstützung erhalten; Förderung egalitärer Geschlechternormen im Rahmen von Lehrplänen zur Vermittlung von Lebenskompetenzen und umfassender Sexualerziehung an junge Menschen; Erarbeitung von Erkenntnissen darüber, was funktioniert und wie gross das Problem ist, durch bevölkerungsbezogene Erhebungen oder Einbeziehung von Gewalt gegen Frauen in bevölkerungsbezogene demografische und gesundheitliche Erhebungen sowie in Überwachungs- und Gesundheitsinformationssysteme.» Siehe [www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-women](http://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-women)

<sup>80</sup> Siehe GREVIO-Basisevaluierungsberichte über Dänemark, Ziffer 110, und Nordmazedonien, Ziffer 161.

<sup>81</sup> Siehe Kapitel III, Ziffer 15.

<sup>82</sup> Siehe GREVIO-Basisevaluierungsberichte über Island, Ziffer 130.

<sup>83</sup> Siehe Kapitel VII, Ziffer 60.

<sup>84</sup> Siehe Kapitel IV, Ziffer 25.

entsprechenden Standards direkt in den Leistungsvereinbarungen festlegt und sich regelmässig vergewissert, dass die Bedingungen der Vereinbarungen eingehalten werden.

**125. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, standardisierte Versorgungswege im öffentlichen und privaten Gesundheitssektor einzuführen, die die Identifizierung der Opfer, systematisches Screening, Diagnose, Behandlung, Dokumentation der Art der Gewalt und der erlittenen Verletzungen sowie die Überweisung an die entsprechenden spezialisierten Hilfsdienste für alle unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt umfassen.**

**126. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, sicherzustellen, dass der Gesundheitssektor systematisch in die behördenübergreifende Zusammenarbeit in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt integriert wird und dass die Standards der einschlägigen Bestimmungen der Istanbul-Konvention eingehalten werden, wenn Dienstleistungen ausgelagert werden.**

#### **D. Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22)**

127. Die spezialisierte Hilfe zielt darauf ab, die komplexe Aufgabe der Stärkung der Rechte der Opfer durch eine optimale, auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittene Unterstützung und Betreuung zu gewährleisten. Dies kann am besten durch Frauenorganisationen und Hilfsdienste gewährleistet werden, die z.B. von lokalen Behörden mit spezialisiertem und erfahrener Personal mit fundierten Kenntnissen über geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass diese Dienste ausreichend über das ganze Land verteilt und für alle Opfer zugänglich sind. Darüber hinaus müssen diese Dienste und ihr Personal in der Lage sein, die verschiedenen Arten von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, zu behandeln und alle Opfergruppen zu unterstützen, einschliesslich schwer erreichbarer Gruppen.

128. Zu den staatlichen Hilfsdiensten gehört die Opferhilfestelle,<sup>85</sup> die verschiedene Dienstleistungen wie medizinische, psychologische, soziale, materielle und rechtliche Unterstützung für Opfer von Gewaltverbrechen anbietet bzw. vermittelt. Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst ist eine Unterabteilung des Amtes für Soziale Dienste und bietet Beratung für Menschen mit psychischen Problemen, einschliesslich Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, sowie für deren Familien. Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst kann Personen auch zu kurz-, mittel- und langfristiger Beratung in stationären und ambulanten Einrichtungen überweisen. GREVIO stellt fest, dass die Fachkräfte beider Einrichtungen zwar über ein gewisses Mass an Wissen über einige Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und eine entsprechende Ausbildung verfügen, jedoch nicht auf alle vom Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt spezialisiert sind. Bei Bedarf arbeiten sie jedoch mit Fachdiensten innerhalb und ausserhalb Liechtensteins zusammen. In einem kürzlich aufgetretenen Fall von Zwangsheirat arbeiteten die Behörden beispielsweise mit einer spezialisierten Beratungsstelle in der Schweiz zusammen, um sicherzustellen, dass das Opfer die nötige Unterstützung erhielt.<sup>86</sup>

129. In Liechtenstein gibt es mehrere spezialisierte Hilfsdienste, die von NGOs betrieben werden. Sie wenden sich hauptsächlich an Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt, Nachstellung und sexueller Belästigung, einschliesslich digitaler Formen von Gewalt gegen Frauen, geworden sind, und bieten kurz- und längerfristige Beratung und Unterstützung an. Darüber hinaus beraten und unterstützen sie spezifische Zielgruppen wie Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen<sup>87</sup> und Frauen mit Suchtproblemen. Ihre Erfahrungen mit Frauen in der Prostitution und Frauen, die Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung geworden sind, sind begrenzt, aber die NGOs sind international gut vernetzt und arbeiten mit spezialisierten Beratungsstellen in der Schweiz und in Österreich zusammen, wenn sie feststellen, dass ihnen selbst das Fachwissen über eine bestimmte Form von Gewalt fehlt. Die NGO FLay bietet LGBTI-Frauen Unterstützung an, hat aber nur begrenzte Kapazitäten. Die meisten Frauenrechts-NGOs werden von der Regierung finanziert, um ihre Kernaufgaben zu erfüllen, und sie bemühen sich um private Spenden für zusätzliche

<sup>85</sup> Siehe Kapitel VI, Ziffer 55.

<sup>86</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>87</sup> Migrantinnen erhalten Beratung und Unterstützung durch die NGO infra im Rahmen ihres Programms INTEGRA.

Aktivitäten oder Projekte. Viele von ihnen gaben gegenüber GREVIO an, dass sie mehr Ressourcen benötigen würden, um die Wartezeiten für Frauen, die rechtliche und sonstige Beratung benötigen, zu verkürzen, Schulungen durchzuführen und mehr Interessenvertretungs- und Öffentlichkeitsarbeit leisten zu können.<sup>88</sup>

130. Während das Angebot an spezialisierter Hilfe für häusliche Gewalt, Nachstellung und sexuelle Belästigung ausreichend zu sein scheint, stellt GREVIO mit Besorgnis fest, dass es keinen speziellen Beratungsdienst für erwachsene Frauen gibt, die Opfer von Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch geworden sind. Von in diesem Bereich tätigen Sachverständigen erhielt GREVIO Hinweise darauf, dass dies dazu geführt hat, dass Opfer oft nicht wissen, an wen sie sich wenden können.<sup>89</sup> Einige der Frauenrechts-NGOs bieten zwar eine solche Beratung an, doch scheint das Bewusstsein dafür bei Opfern kaum vorhanden zu sein. Um dieses Defizit zu beheben, wäre es wichtig, die in Liechtenstein lebenden Frauen zu sensibilisieren, wo sie Unterstützung und Beratung in Bezug auf sexuelle Gewalt erhalten können.

131. GREVIO stellt ferner fest, dass es für Frauen, die Opfer anderer Formen von Gewalt wie weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Zwangssterilisation und Gewalt im Zusammenhang mit der sogenannten Ehre sind, in Liechtenstein keine spezialisierten Dienste gibt. GREVIO ist sich bewusst, dass diese Formen der Gewalt in Liechtenstein nicht so weit verbreitet sind wie andere und es daher nur wenige NGOs gibt, die sich gezielt mit diesen Themen beschäftigen. Um in dieser Situation Abhilfe zu schaffen, sollte neben der Zusammenarbeit mit Fachdiensten ausserhalb Liechtensteins das Wissen der bestehenden Fachdienste über diese Formen von Gewalt durch Schulungsinitiativen verbessert werden.

**132. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, sicherzustellen, auch durch Finanzierung, dass spezialisierte Hilfsdienste für Frauen zur Verfügung stehen, um Beratung und Unterstützung zu allen unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt anzubieten, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit NGOs ausserhalb Liechtensteins, und zwar für alle Gruppen von Frauen, einschliesslich derjenigen, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen sind. Darüber hinaus sollten Frauen in Liechtenstein in geeigneter Weise darüber informiert werden, wo sie Beratung zu sexueller Gewalt und Vergewaltigung erhalten können.**

## **E. Schutzunterkünfte (Artikel 23)**

133. In Liechtenstein gibt es ein Frauenhaus, das mit 11 Betten in drei Räumen ausgestattet ist. Es bietet somit Platz für drei Frauen und maximal acht Kinder, was in etwa der Empfehlung von einem Familienplatz pro 10 000 Einwohner entspricht.<sup>90</sup> Falls kein Platz frei ist, organisieren die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses eine Unterkunft in einem Hotel und bieten der Frau eine ambulante Beratung an oder koordinieren sich mit dem Frauenhaus St. Gallen in der Schweiz, falls dieses Platz hat. Im Gegenzug nimmt das Frauenhaus auch Frauen aus der Schweiz auf, sofern Plätze vorhanden sind. GREVIO wurde versichert, dass keine schutzbedürftige Frau aus Liechtenstein abgewiesen wird und somit immer eine Lösung gefunden wird. Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, können dort kostenlos so lange bleiben wie nötig. Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses organisieren für die Frauen, die im Frauenhaus wohnen, eine Rechtsberatung in einer Anwaltskanzlei. Im Jahr 2021 wurden im Frauenhaus insgesamt zehn Frauen und sechs Kinder untergebracht, davon acht Frauen und drei Kinder mit Wohnsitz in Liechtenstein.

<sup>88</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen. Siehe auch Kapitel II, Artikel 8.

<sup>89</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>90</sup> Nach Artikel 23 der Istanbul-Konvention müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass geeignete, leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl vorhanden sind, um Frauen und Kindern eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Ziffer 135 des Erläuternden Berichts zur Istanbul-Konvention gibt den Vertragsparteien Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage, ob die derzeitige Zahl der Schutzräume ausreichend ist. Konkret wird auf den Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6), verwiesen, in dem empfohlen wird, dass es einen Familienplatz pro 10 000 Einwohner geben sollte. Ein «Familienplatz» wird in der Veröffentlichung des Europarats «Combating Violence against Women: Minimum Standards for Support Services», EG-VAW-Conf (2007) Study rev., als «eine erwachsene Person plus die durchschnittliche Anzahl von Kindern» definiert. Dessen ungeachtet ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass im Erläuternden Bericht klargestellt wird, dass die Anzahl der Schutzunterkünfte sich nach dem tatsächlichen Bedarf im jeweiligen Land richten sollte.

134. Das Frauenhaus wird von einer privaten Organisation betrieben und wird hauptsächlich von der Regierung und zu einem kleineren Teil durch private Spenden finanziert. Es arbeitet auf der Grundlage eines geschlechtsspezifischen Verständnisses von Gewalt gegen Frauen und zielt darauf ab, die Rechte der Bewohnerinnen zu stärken. Im Prinzip gibt es keine Beschränkungen oder Anforderungen, wer im Frauenhaus wohnen darf. Je nach den besonderen Bedürfnissen einer Frau prüfen die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses jedoch alternative Unterbringungsmöglichkeiten, z.B. durch den Verein für Betreutes Wohnen für kranke oder behinderte Frauen oder bei einer geeigneten Einrichtung zur medizinischen Versorgung von Frauen mit Suchtproblemen. Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses bieten diesen Frauen ambulante Beratung und Unterstützung an.

135. Das Frauenhaus geht davon aus, dass das Wohl der Kinder, die von ihrer Mutter begleitet werden, an erster Stelle steht. Sie können die Kinder bei Bedarf an Kinderärzte sowie psychologische und psychiatrische Fachpersonen verweisen. Es gibt keine Altersgrenze für Kinder, die mit ihren Müttern im Frauenhaus wohnen. Zudem begrüsst GREVIO die Tatsache, dass das Frauenhaus auch ein Übergangshaus betreibt, das von einer privaten Spende finanziert wird und in dem Frauen nach einer von Gewalt geprägten Beziehung ein unabhängiges Leben beginnen können.

## **F. Telefonberatung (Artikel 24)**

136. Für Frauen in Liechtenstein, die Opfer von Gewalt geworden sind, gibt es mehrere Telefonberatungen, die zum Teil rund um die Uhr erreichbar sind. Die schweizerische NGO «Dargebotene Hand» betreibt eine kostenlose und anonyme Telefonberatung, die auch aus Liechtenstein über die Nummer 143 oder per Online-Chat erreichbar ist. Gesprochen wird Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch. Die liechtensteinischen Behörden übernehmen einen Teil der Betriebskosten dieser Telefonberatung. GREVIO stellt jedoch fest, dass es sich nicht um eine spezielle Telefonberatung für Opfer von häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen zu handeln scheint. Gemäss den von der Telefonberatungsstelle zur Verfügung gestellten Statistiken über Anrufe aus der Ostschweiz und Liechtenstein machen Fragen im Zusammenhang mit Gewalt nur 1% der jährlichen Anrufe aus. Es liegen keine Angaben darüber vor, wie viele Frauen aus Liechtenstein anrufen. Die Mitarbeitenden, die die Anrufe entgegennehmen, sind Laien, die geschult werden, allerdings nicht zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen, die von der Istanbul-Konvention erfasst sind. Sie können Anruferinnen in akuten Krisensituationen an allgemeine Hilfsdienste wie die Polizei oder Rettungsdienste verweisen, aber es ist nicht klar, ob sie über die Kontaktdaten aller relevanten Fachdienste für weibliche Gewaltopfer verfügen.

137. Ausserdem ist die Notrufnummer des Frauenhauses rund um die Uhr für Beratung und Notunterkünfte erreichbar. Im Jahr 2021 wurden dort 32 Anruferinnen beraten. Die diensthabenden Frauen im Frauenhaus (in der Regel immer ein oder zwei Frauen) nehmen die Anrufe entgegen und bieten Beratung in deutscher und englischer Sprache an. Das Kriseninterventionsteam ist ebenfalls für die sofortige Betreuung und Beratung nach extremen Belastungssituationen wie Unfällen und Todesfällen, aber auch für Personen, die Opfer von Gewaltverbrechen geworden sind, erreichbar. Darüber hinaus betreibt NetzWerk, Verein für Gesundheitsförderung, einen Helpchat, in dem Fragen von psychologischen Fachpersonen beantwortet werden.

138. GREVIO kommt daher zu dem Schluss, dass es zwar mehrere Telefonberatungsstellen für weibliche Gewaltopfer gibt, aber offenbar keine Beratungsstelle, die alle in Artikel 24 des Übereinkommens geforderten Kriterien erfüllt: nämlich eine landesweite Telefonberatung für alle in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt (nicht auf häusliche Gewalt oder eine andere Form von Gewalt beschränkt), die kostenlos ist, täglich rund um die Uhr zur Verfügung steht, einen einfachen und vertraulichen Zugang zu Informationen und Beratung durch geschulte Fachkräfte gewährleistet, einschliesslich der Überweisung an einen Dienst in der Nähe, und in allen relevanten Sprachen verfügbar ist.<sup>91</sup> Dies könnte zum Beispiel im Rahmen einer grenzüberschreitenden Initiative mit einem Nachbarland geschehen.

<sup>91</sup> Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Ziffer 136 und 137.

139. GREVIO begrüsst die Verfügbarkeit einer kostenlosen 24-Stunden-Telefonberatung für Kinder an sieben Tagen in der Woche, die sie bei allen Anliegen, einschliesslich Gewalt und Missbrauch, anrufen können. Sie wird von der NGO Pro Juventute Schweiz betrieben und beschäftigt ausgebildete Beraterinnen und Berater. Die Kontaktaufnahme ist per Telefon, Chat, SMS und E-Mail möglich. Im Jahr 2022 hat das Amt für Soziale Dienste mit Pro Juventute eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, um auch eine Elternberatung anzubieten.

140. Darüber hinaus gibt es mehrere andere Organisationen, die zwar Telefonberatungen betreiben, diese aber nicht rund um die Uhr erreichbar sind, wie die Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch und der Psychiatrisch-Psychologische Dienst des Amtes für Soziale Dienste. Auch das Liechtensteinische Rote Kreuz bietet eine kostenlose Telefonberatung für Eltern an.

**141. GREVIO fordert die liechtensteinischen Behörden auf, für alle unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt eine eigens dafür eingerichtete landesweite Telefonberatung einzurichten, die kostenlos und rund um die Uhr in allen relevanten Sprachen erreichbar ist und einen einfachen und vertraulichen Zugang zu Informationen und Beratung durch geschulte Fachkräfte bietet, einschliesslich der Überweisung an einen geeigneten Dienst.**

#### **G. Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)**

142. Gemäss Artikel 25 des Übereinkommens sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Opfern sexueller Gewalt eine Reihe von ganzheitlichen Diensten zur Verfügung zu stellen, einschliesslich sofortiger medizinischer Versorgung und Hilfe in Bezug auf das erlittene Trauma in Verbindung mit einer gerichtsmedizinischen Untersuchung sowie kurz- und langfristiger psychologischer Betreuung und Therapie, um die Genesung des Opfers sicherzustellen. Diese Dienste sollten von geschultem und spezialisiertem Personal in angemessener Weise erbracht werden, um den Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden, vorzugsweise in Krisenzentren für Vergewaltigungsoffer oder Notfallhilfzentren für Opfer sexueller Gewalt, die in ausreichender Zahl im ganzen Land eingerichtet werden, damit sie leicht zugänglich sind. Krisenzentren für Vergewaltigungsoffer bieten im Allgemeinen dauerhaft Hilfe in Form von Beratung und Therapie in Einzelgesprächen, Förderkreisen und über die Herstellung des Kontakt zu anderen Diensten an. Sie unterstützen darüber hinaus die Opfer im Verlauf des Gerichtsverfahrens, indem sie ihnen rechtliche Unterstützung von Frau zu Frau sowie praktische Hilfe anbieten. Notfallhilfzentren für Opfer sexueller Gewalt dagegen können sich auf die unmittelbare medizinische Versorgung, die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen rechtsmedizinischen Arbeit sowie Krisenintervention spezialisieren. Sie befinden sich z.B. in Krankenhäusern, um die Opfer sexueller Übergriffe schnell aufnehmen und untersuchen zu können und sie für sonstige Dienste an spezialisierte gemeindenahe Organisationen zu verweisen. Sie können sich auch auf den unmittelbaren und geeigneten Verweis des Opfers an spezialisierte Stellen konzentrieren, damit diese die erforderliche Versorgung leisten können. Es wird empfohlen, eines der oben genannten Zentren für jeweils 200 000 Einwohner einzurichten.<sup>92</sup>

143. Liechtenstein hat Leistungsvereinbarungen mit nahegelegenen Spitälern in St. Gallen und in Chur (in der Schweiz) abgeschlossen, wo Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, sofortige medizinische Versorgung und eine gerichtsmedizinische Untersuchung, einschliesslich Beweisaufnahme, erhalten können. In seinem jüngsten Bericht über die Schweiz hat GREVIO in Bezug auf die schweizerischen Notfallhilfzentren für Opfer sexueller Gewalt die folgenden Feststellungen getroffen:

Es gibt Nothilfzentren für Opfer sexueller Gewalt in den Spitälern von St. Gallen, Aarau und Bern ... GREVIO stellt erfreut fest, dass diese Zentren auf der Grundlage eines Ansatzes arbeiten, der die Bedürfnisse der Opfer in den Mittelpunkt stellt, und dass die Opfer nicht verpflichtet sind, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten, damit gerichtsmedizinische Beweise gesammelt werden können, und dass sie von medizinischem Personal empfangen und behandelt werden, das eine

<sup>92</sup> Horizontales Halbzeitüberprüfung von GREVIO-Basisevaluierungsberichten, Ziffer 276, und Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Ziffer 142.

---

spezifische Ausbildung in Fragen der sexuellen Gewalt und der gerichtsmedizinischen Versorgung hat. Wie bereits erwähnt, gibt es keine landesweit einheitlichen Protokolle für die Sammlung von gerichtsmedizinischem Beweismaterial, und die Dauer der Aufbewahrung ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. In einigen Fällen werden die Opfer von einem zweiköpfigen Team, bestehend aus einem Gerichtsmediziner oder einer Gerichtsmedizinerin und einem Gynäkologen oder einer Gynäkologin, empfangen, die im Rahmen der gleichen Konsultation agieren, so dass alle Beweise auf einmal erhoben werden können und eine sekundäre Viktimisierung vermieden wird. [Fussnote: Z.B. am Spital im Kanton Waadt.] Das Personal ist auch für Themen wie weibliche Genitalverstümmelung und die Bedürfnisse von Frauen, die einer intersektionellen Diskriminierung ausgesetzt sind, wie z.B. Frauen mit Behinderungen, geschult. Einige Zentren verfügen auch über einen telefonischen Notdienst. [Fussnote: Dies ist der Fall beim Krisenzentrum am Spital St. Gallen.]

144. GREVIO wurde von Frauenrechts-NGOs darauf hingewiesen, dass die Untersuchung von Frauen, die Opfer sexueller Gewalt wurden, in den Spitälern St. Gallen und Chur im Allgemeinen sehr gut funktioniert. Es wurde jedoch von einem Fall berichtet, in dem ein vergewaltigtes Mädchen aus Liechtenstein zur gerichtsmedizinischen Untersuchung ins Spital St. Gallen gebracht wurde, aber zunächst keine weibliche Ärztin zur Verfügung stand, um die Untersuchung durchzuführen. Als schliesslich eine Ärztin eintraf, brachte sie zur Beobachtung der Untersuchung nebst Assistenzärztinnen auch einige männliche Assistenzärzte mit.<sup>93</sup> Auch wenn dies nicht die allgemeine Praxis im St. Galler Spital ist, verstösst eine solche unsensible Behandlung eines Vergewaltigungsopfers völlig gegen die Normen von Artikel 25 des Übereinkommens, und dies umso mehr, als das Opfer minderjährig war. GREVIO hält es daher für notwendig, die liechtensteinischen Behörden daran zu erinnern, dass sie, wenn sie einen Teil ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Istanbul-Konvention delegieren, sicherstellen müssen, dass die Vereinbarung eine Garantie für die Einhaltung der einschlägigen Normen einschliesst, auch wenn die Dienstleistung im Ausland erbracht wird.

145. Die Kosten für gerichtsmedizinische Untersuchungen in St. Gallen und Chur werden von den Behörden übernommen, wenn das Opfer sexueller Gewalt die Tat anzeigt. Entscheidet sich das Opfer jedoch, stattdessen eine Gynäkologin oder einen Gynäkologen aufzusuchen, muss es die Kosten selbst tragen, es sei denn, es erklärt, Opfer sexueller Gewalt geworden zu sein und beantragt bei der Opferhilfestelle die Rückerstattung der Kosten. Darüber hinaus werden HIV-Prophylaxe und Notfallverhütung nach sexueller Gewalt von der Krankenkasse übernommen. Die Kosten für Nachbehandlungen bei längerfristigen Gesundheitsschäden werden ebenfalls von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen. Es ist jedoch nicht klar, ob eine Frau, die Opfer von Vergewaltigung oder sexueller Gewalt wurde und nicht krankenversichert ist, die gleichen Leistungen erhält.

146. GREVIO nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass das Liechtensteinische Landesspital (LLS) kürzlich ein Projekt zu Forensic Nursing gestartet hat. Die Hauptziele sind die Einrichtung einer Sprechstunde für Forensic Nursing und die Sensibilisierung der Mitarbeitenden des LLS für dieses Thema durch die Weiterentwicklung ihres Fachwissens. Die übergeordneten Ziele bestehen darin, Patienten, die von körperlicher und sexueller Gewalt betroffen sind, rund um die Uhr richtig zu erkennen und zu behandeln und durch Prävention zur Verringerung der Gewalt beizutragen. Zum Zeitpunkt des Evaluierungsbesuchs waren bereits Personen mit einer Ausbildung in Forensic Nursing im LLS beschäftigt. Darüber hinaus plant der LLS einen gemeinsamen Behandlungspfad für Opfer sexueller Gewalt in Zusammenarbeit mit den schweizerischen Nothilfestellen für Opfer sexueller Gewalt.

147. GREVIO begrüsst die Einrichtung einer Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, die sich aus staatlichen Stellen zusammensetzt, die mit Opfern sexueller Gewalt an Kindern zu tun haben, wie der Landespolizei, der Staatsanwaltschaft, dem Amt für Soziale Dienste, dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten und der Opferhilfestelle. Ziel ist es, die Umsetzung der Lanzarote-Konvention<sup>94</sup> sowie der einschlägigen Teile der Istanbul-Konvention durch eine behördenübergreifende Zusammenarbeit sicherzustellen, um Kinder besser

---

<sup>93</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>94</sup> Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (die «Lanzarote-Konvention») verlangt die Kriminalisierung aller Arten von Sexualstraftaten gegen Kinder. Das Übereinkommen verlangt, dass die Staaten spezifische Gesetzgebung erlassen und Massnahmen ergreifen, um sexuelle Gewalt zu verhindern, Opfer im Kindesalter zu schützen und die Täterinnen und Täter zu verfolgen. Siehe [www.coe.int/en/web/children/lanzarote-convention](http://www.coe.int/en/web/children/lanzarote-convention)

zu schützen und eine effiziente Bearbeitung solcher Fälle zu gewährleisten. Die Fachgruppe richtete auch eine telefonische Beratungsstelle für Opfer sexuellen Missbrauchs ein. Darüber hinaus sorgt die Gruppe dafür, dass die zuständigen Behörden in Fragen des sexuellen Missbrauchs von Kindern geschult werden. Im Jahr 2022 befasste sich die Fachgruppe mit sieben bestätigten Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern in Liechtenstein. Fünf weitere Fälle waren gemeldet worden, konnten aber nicht bestätigt werden.

**148. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, die praktische Umsetzung der in Artikel 25 der Istanbul-Konvention festgelegten Standards zu gewährleisten, auch wenn einige der Dienstleistungen im Ausland durch Leistungsvereinbarungen mit Einrichtungen in einem anderen Land erbracht werden. Darüber hinaus ermutigt GREVIO die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, sicherzustellen, dass gerichtsmedizinische Untersuchungen und medizinische Versorgung sowie sofortige, kurz- und langfristige psychologische Beratung für Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung, geworden sind, kostenlos zur Verfügung stehen.**

## **H. Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind (Artikel 26)**

149. Die in diesem Artikel festgelegte Verpflichtung besteht darin, sicherzustellen, dass in Fällen, in denen Kinder Zeugen oder Zeuginnen von häuslicher Gewalt, Vergewaltigung, sexueller Belästigung oder anderen vom Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt geworden sind, die Dienste, die den unmittelbaren Opfern zur Verfügung gestellt werden, auch den Bedürfnissen und Rechten aller Kinder Rechnung tragen, die einer solchen Gewalt ausgesetzt sind. Dies gilt vor allem für Fälle von häuslicher Gewalt, doch ist zu bedenken, dass Kinder auch anderen Formen von Gewalt ausgesetzt sein können.

150. Studien haben gezeigt, dass Kinder, die miterleben, wie ein Elternteil den anderen zu Hause angreift, häufig emotionale Probleme und kognitive Funktionsstörungen entwickeln und eine Haltung gegenüber Gewalt einnehmen, die langfristig aufgearbeitet werden muss.<sup>95</sup> Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass sie Zugang zu psychologischer Beratung und Therapie erhalten, sobald die Behörden auf sie aufmerksam werden.

151. GREVIO begrüsst die Bestätigung der liechtensteinischen Behörden und aller relevanten Dienste, dass sie Kinder, die Zeugen oder Zeuginnen häuslicher und anderer Formen von Gewalt sind, als Opfer von Gewalt betrachten, weil sie dieser Gewalt ausgesetzt sind.<sup>96</sup> Darüber hinaus ist GREVIO davon überzeugt, dass in Liechtenstein umfassende Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern im Kindesalter in Straf-, Zivil- und Ausserstreitverfahren gesetzlich verankert sind.<sup>97</sup>

152. Frauenberatungs-NGOs und Mitarbeiterinnen des Frauenhauses gaben gegenüber GREVIO an, dass sie Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind, einschliesslich Kinder, die Zeugen oder Zeuginnen von Gewalt geworden sind, an geeignete Beratungs- und Therapieangebote verweisen können. In Liechtenstein gibt es etwa neun niedergelassene Kinderpsychologen und -psychologinnen sowie drei auf Psychiatrie spezialisierte medizinische Fachkräfte. Ihre Leistungen werden von den Krankenkassen übernommen. Darüber hinaus arbeiten die liechtensteinischen Behörden mit dem Institut für Sozialdienste<sup>98</sup> in Vorarlberg, Österreich, zusammen, das psychosoziale Beratung anbietet und erwachsene und kindliche Opfer von Gewalt, einschliesslich sexueller Gewalt, in Gerichtsverfahren begleitet.

153. Ab dem 14. Lebensjahr können Kinder in medizinische Behandlungen wie Psychotherapie einwilligen, ohne die Zustimmung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten einholen zu müssen. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die Zustimmung eines Elternteils ausreichend. Sollte eine Behandlung notwendig sein und beide Elternteile ihre Zustimmung verweigern, kann ein Gericht

<sup>95</sup> «Problems Associated with Children's Witnessing of Domestic Violence», Jeffrey L. Edleson, *VAW Net*. [http://vawnet.org/sites/default/files/materials/files/2016-09/AR\\_Witness.pdf](http://vawnet.org/sites/default/files/materials/files/2016-09/AR_Witness.pdf)

<sup>96</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>97</sup> Siehe Kapitel VI, Artikel 56.

<sup>98</sup> Siehe [www.ifs.at/](http://www.ifs.at/)

ihre Entscheidung überstimmen, wenn es der Ansicht ist, dass dies dem Wohl des Kindes entspricht. GREVIO begrüsst diesen Ansatz, da er bedeutet, dass Kinder nicht die Zustimmung des misshandelnden Elternteils benötigen, um medizinisch behandelt zu werden.

154. GREVIO ist der Ansicht, dass Artikel 26 des Übereinkommens in Liechtenstein angemessen umgesetzt wird.

## I. Meldung (Artikel 28)

155. Liechtenstein hat ein differenziertes Verfahren für die Meldung durch Fachkräfte. Wird einer Behörde der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren gesetzmässigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder die Landespolizei verpflichtet. Es gibt jedoch Ausnahmen, und zwar wenn die Anzeige ein persönliches Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person gefährden würde oder wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde durch schadensbereinigende Massnahmen entfallen. Die Behörde hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz der verletzten Person vor Gefährdung notwendig ist, was in bestimmten Fällen von unmittelbarer Gefahr eine Anzeige verlangen kann, auch wenn dadurch ein Vertrauensverhältnis gefährdet wird.<sup>99</sup> Ärzte und Ärztinnen sowie Angehörige der Gesundheitsberufe sind ebenfalls von ihrer Schweigepflicht entbunden, wenn sie von einer Situation erfahren, in der eine Person den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer anderen Person verursacht hat, oder wenn durch das Quälen oder die Vernachlässigung einer Person eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung verursacht wurde.<sup>100</sup> Privatpersonen sind berechtigt, strafbare Handlungen bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen, sind aber nicht dazu verpflichtet.<sup>101</sup> Eine landesweite Plakatkampagne der Landespolizei ermutigt kontinuierlich zur Anzeige von Verdachtsfällen über eine Notrufnummer.

156. In Bezug auf Opfer von Gewalt im Kindesalter, ist jede Person, die den begründeten Verdacht auf Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen oder Kenntnis davon hat, verpflichtet, dem Amt für Soziale Dienste Meldung zu erstatten.<sup>102</sup> Dazu gehören der Verdacht auf psychische und physische Misshandlung, sexuellen Missbrauch, grobe Vernachlässigung, drohende Zwangsverheiratung und Notlagen. Der Verdacht oder die Kenntnis von weniger schwerwiegenden Formen der Kindeswohlgefährdung kann ebenfalls dem Amt für Soziale Dienste gemeldet werden, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, sind gegenüber Kindern von dieser Verpflichtung entbunden und ebenfalls zur Meldung verpflichtet.<sup>103</sup>

157. GREVIO begrüsst die Tatsache, dass der rechtliche Rahmen für die Meldung durch Fachleute im Einklang mit Artikel 28 des Übereinkommens steht. Sie ist jedoch der Ansicht, dass es wünschenswert wäre, Leitlinien zu haben für alle betroffenen Berufsgruppen (Angehörige der Gesundheitsberufe, Sozialarbeitende und andere) mit harmonisierten Kriterien für die Meldung aller unter das Übereinkommen fallende Formen von Gewalt gegen Frauen, um sie bei der oft schwierigen Entscheidung zu unterstützen, wann sie einen Verdacht melden und wann sie der beruflichen Schweigepflicht Vorrang einräumen sollen. Die Landespolizei teilte GREVIO mit, dass Ärzte und Ärztinnen sie manchmal anonym anrufen, wenn sie einen Verdacht auf Gewalt haben und die Polizei fragen, wie sie vorgehen sollen. Leitlinien tragen zur Klärung der Rechtslage für Angehörige der Gesundheitsberufe und alle anderen betroffenen Berufsgruppen bei.

**158. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden, harmonisierte Kriterien für die Meldung durch alle einschlägigen Berufsgruppen einzuführen, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine schwere Gewalttat, die unter die Istanbul-Konvention fällt, begangen wurde und weitere schwere Gewalttaten wahrscheinlich sind.**

---

<sup>99</sup> § 53 StPO.

<sup>100</sup> Artikel 20 Absatz 1 des Ärztegesetzes und Artikel 14 des Gesundheitsgesetzes.

<sup>101</sup> § 55 StPO.

<sup>102</sup> Artikel 20 des Kinder- und Jugendgesetzes.

<sup>103</sup> Artikel 22 des Kinder- und Jugendgesetzes.

## V. Materielles Recht

159. Kapitel V der Istanbul-Konvention umfasst eine Reihe von Bestimmungen zum materiellen Recht, sowohl im Bereich des Zivil- als auch des Strafrechts. Sie sollen dazu beitragen, in allen Vertragsparteien des Übereinkommens den erforderlichen Rechtsrahmen zu schaffen, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern, sie vor weiterer Viktimisierung zu schützen und ein entschlossenes Eingreifen und die Strafverfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden sicherzustellen. Aus Gründen der Prioritätensetzung werden in diesem Abschnitt des Berichts mehrere, aber nicht alle Bestimmungen von Kapitel V des Übereinkommens behandelt.

### A. Zivilrecht

#### 1. Zivilrechtliche Rechtsbehelfe gegen den Staat – Sicherstellung der Sorgfaltspflicht (Artikel 29)

160. Ein zentrales Ziel des Übereinkommens ist die Beendigung der Straflosigkeit bei Gewalttaten gegen Frauen. Dies erfordert nicht nur, dass einzelne Täter und Täterinnen durch das Strafrecht und andere Massnahmen zur Rechenschaft gezogen werden, sondern auch, dass rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um jedes Versäumnis staatlicher Akteure, ihrer Sorgfaltspflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Gewalttaten nachzukommen, anzufechten und zu beheben (Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens).

161. Zu den verfügbaren zivilrechtlichen Rechtsbehelfen gegen eine Person, die Gewalt gegen Frauen ausübt, gehören gerichtliche Verfügungen und polizeiliche Eilschutzanordnungen, die weiter unten besprochen werden.<sup>104</sup>

162. Rechtsbehelfe gegen die staatlichen Behörden wegen Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht sind im Gesetz über die Amtshaftung vorgesehen. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Amtshaftungsgesetzes haften öffentliche Rechtsträger für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten zufügen. Die Amtshaftung setzt voraus, dass die Handlung oder Unterlassung des Amtsträgers widerrechtlich war – fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung. Gemäss Artikel 3 Absatz 4 des Amtshaftungsgesetzes gelten für die Haftung sinngemäss die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit das Amtshaftungsgesetz nichts anderes bestimmt. Ferner kann der Schaden nur in Geld ersetzt werden (Artikel 3 Absatz 6).

163. Artikel 29 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 5 hat jedoch einen weiteren Anwendungsbereich als das liechtensteinische Amtshaftungsrecht. Das Übereinkommen sieht vor, dass zivilrechtliche Rechtsbehelfe gegen Amtsträger nicht nur für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen, sondern auch für grob fahrlässiges und fahrlässiges Verhalten zur Verfügung stehen müssen.<sup>105</sup> In der Tat hatte GREVIO die Gelegenheit festzustellen, dass die Beschränkung der Amtshaftungsansprüche auf widerrechtliches Verhalten eine sehr hohe Schwelle darstellt, da dies schwer zu beweisen ist. Es würde bedeuten, dass der einzelne Amtsträger, der sich für oder gegen eine bestimmte Massnahme entscheidet, zum Beispiel für die Untersuchungshaft oder den Erlass einer Eilschutzanordnung, gegen die liechtensteinischen Rechtsvorschriften verstossen müsste.<sup>106</sup> Entscheidungen, die sich negativ auf die Sicherheit der Opfer und ihrer Kinder auswirken, sind vielmehr das Ergebnis unzureichender Versuche, die Situation vollständig zu beurteilen, persönlicher Überzeugungen und Einstellungen sowie einer allgemeinen Tendenz, die Gewalt herunterzuspielen – und nicht das Ergebnis einer absichtlichen unrechtmässigen und widerrechtlichen Handlung.<sup>107</sup> Dies gilt umso mehr, wenn die betreffende Entscheidung nicht von einem einzelnen Amtsträger getroffen wird, sondern das Ergebnis einer Befehlskette ist.<sup>108</sup>

<sup>104</sup> Siehe Kapitel VI, Artikel 52 und 53.

<sup>105</sup> Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Ziffer 162.

<sup>106</sup> GREVIO-Basisevaluierungsbericht über Österreich, Ziffer 123.

<sup>107</sup> GREVIO nimmt zur Kenntnis, dass § 302 Abs. 1 StGB (Straftatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt) in diesem Zusammenhang relevant ist.

<sup>108</sup> GREVIO-Basisevaluierungsbericht über Österreich, Ziffer 125.

164. Ferner besteht die Möglichkeit eines Disziplinarverfahrens gegen einen Staatsangestellten oder eine Staatsangestellte wegen Verletzung der Amtspflichten. Ein solches Verfahren muss jedoch von einer öffentlichen Stelle eingeleitet werden und dient nicht als zivilrechtlicher Rechtsbehelf für Einzelpersonen. Solche Verfahren können zusätzlich zu oder unabhängig von einer zivilrechtlichen Klage gegen den Staat eingeleitet werden. Es handelt sich um ein wichtiges Instrument, das in Bezug auf Staatsangestellte genutzt werden sollte, die ihre Autorität missbrauchen oder geschlechtsstereotype, frauenfeindliche, sexistische oder rassistische Verhaltensweisen oder Überzeugungen gegenüber den Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt an den Tag legen, obwohl sie ihnen eigentlich Beistand leisten sollten.<sup>109</sup>

165. GREVIO stellt fest, dass offenbar keine statistischen Daten über die Zahl der Zivil- oder Disziplinarverfahren wegen widerrechtlicher Handlungen oder Unterlassungen von Behörden in Fällen von Gewalttaten, die unter die Istanbul-Konvention fallen, verfügbar sind, so dass es unmöglich ist, zu beurteilen, inwieweit diese Verfahren in der Praxis gegen die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflicht durch die Behörden gerichtet sind.

**166. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden, sicherzustellen, dass Amtshaftungsverfahren auch für grob fahrlässige und fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen von Amtsträgern zur Verfügung stehen, die es versäumt haben, Gewalttaten, die von der Istanbul-Konvention erfasst sind, mit Sorgfalt zu verhindern, zu untersuchen oder zu verfolgen. Die Anwendung zivilrechtlicher Verfahren und disziplinarischer Massnahmen bei derartigen Versäumnissen sollte durch eine Analyse der Rechtsprechung geprüft werden.**

## **2. Schadenersatz und Entschädigung (Artikel 30)**

167. Primärer Schadenersatz (d.h. durch den Täter oder die Täterin) kann von den Opfern aller vom Übereinkommen erfassten Gewalttaten im Rahmen des Strafverfahrens (§ 4 der Strafprozessordnung) und im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens (gemäss §§ 1323 ff. des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs) verlangt werden. Insbesondere sieht § 1325 ABGB vor, dass die für die Körperverletzung verantwortliche Person der verletzten Person die Heilkosten, den entgangenen oder entgehenden Verdienst und die durch körperliche und/oder seelische Schmerzen und Leiden verursachten Schäden zu ersetzen hat. Gesonderte/zusätzliche Schadenersatzansprüche bestehen für Opfer von sexuellem Missbrauch, Verletzungen der Privatsphäre und Freiheitsberaubung.<sup>110</sup> Derzeit liegen keine Daten über die Zahl der weiblichen Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt vor, die Schadenersatz durch den Täter oder die Täterin beantragt und erhalten haben.

168. Sekundärer Schadenersatz durch den Staat für materielle und immaterielle Schäden (Art. 18 bis 24 des Opferhilfegesetzes) steht Opfern nur zu, wenn sie keine Schadenersatzleistung vom Täter oder anderen relevanten Dritten (z.B. Versicherungen) erhalten. Jede Person, die Opfer einer in Liechtenstein begangenen Straftat ist, bei der ihre körperliche, psychische oder sexuelle Integrität verletzt wurde, sowie deren Angehörige können Ansprüche nach dem Opferhilfegesetz geltend machen. Die Opferhilfestelle informiert die Opfer systematisch über ihr Recht, innerhalb von fünf Jahren nach der Straftat Schadenersatz zu beantragen, und unterstützt sie bei der Feststellung ihrer Ansprüche. Opfer von Straftaten, die im Ausland begangen wurden, die aber ihren ständigen Wohnsitz in Liechtenstein haben, haben ebenfalls Anspruch auf Schadenersatz, wenn am Ort der Straftat kein solches Recht besteht. Während die Höhe des Schadenersatzes für Vermögensschäden von den finanziellen Verhältnissen des Opfers abhängt, ist dies bei ideellen Schäden nicht der Fall; sie wird nach der Intensität und Dauer der Folgen der Straftat bemessen. Für beide Arten des Ersatzes gelten Obergrenzen (CHF 120 000 für den Vermögensschaden und CHF 70 000 für den ideellen Schaden). Auf der Grundlage des Opferhilfegesetzes wurde eine Opferhilfestelle eingerichtet, die die Opfer von Straftaten über ihre Rechte informiert und unterstützt.<sup>111</sup>

<sup>109</sup> Ebd., Ziffer 126.

<sup>110</sup> §§ 1328, 1328a und 1329 ABGB.

<sup>111</sup> Siehe auch Kapitel IV, Artikel 20, und Kapitel VI, Artikel 55.

169. Zwischen 2019 und 2021 wurde kein Schadenersatz nach dem Opferhilfegesetz an weibliche Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt gezahlt. GREVIO wurde mitgeteilt, dass der Hauptgrund für das Ausbleiben von Ansprüchen nach diesem Gesetz darin lag, dass die Opfer in den entsprechenden Fällen einen primären Schadenersatz erhielten und daher keine sekundären Ersatzansprüche geltend machen mussten. GREVIO unterstreicht jedoch, dass es in Ermangelung von aussagekräftigen Daten schwierig ist, diesen Anspruch zu ermitteln.

**170. GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, Daten über die Zahl der weiblichen Gewaltopfer zu erheben, die im Rahmen eines Straf- oder Zivilverfahrens Schadenersatz vom Täter gefordert haben, sowie über die Zahl derjenigen, die Schadenersatz erhalten haben.**

### 3. Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Artikel 31)

171. Sorgerechts- und Besuchsrechtsentscheidungen in Bezug auf Familien mit einer Missbrauchsgeschichte erfordern eine sorgfältige Abwägung der verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen. Artikel 31 des Übereinkommens will sicherstellen, dass in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle, insbesondere häusliche Gewalt, bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden, um zu gewährleisten, dass die Ausübung dieser Rechte nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder verletzt.<sup>112</sup>

172. Die gemeinsame Obsorge ist in Liechtenstein der Regelfall nach einer Trennung der Eltern, und es bedarf besonderer Gründe, um von dieser Regel abzuweichen. Gemäss § 174 ABGB kann das Gericht jedoch einem Elternteil die alleinige Obsorge zusprechen, wenn die gemeinsame Obsorge nicht dem Wohl des Kindes entspricht. Das Gesetz erlaubt somit die Einschränkung und den Entzug des Sorgerechts in Fällen, in denen ein Elternteil Gewalt gegen den anderen anwendet. In diesem Zusammenhang begrüsst GREVIO die Informationen der liechtensteinischen Behörden, die erklären, dass Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt werden, selbst Opfer von Gewalt sind.

173. Was das Kontaktrecht anbelangt, so sieht § 177a Absatz 2 ABGB vor, dass das Gericht – soweit das Kindeswohl dies erfordert – nicht nur die persönlichen Kontakte eines nicht sorgeberechtigten Elternteils einschränken oder untersagen muss, wenn dieser Elternteil Gewalt gegen das Kind ausübt, sondern auch, wenn dieser Elternteil Gewalt gegen den anderen Elternteil oder eine wichtige Bezugsperson des Kindes ausübt. Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verweist auch darauf, wie wichtig es ist, den Kontakt zwischen dem Kind und beiden Elternteilen zu gewährleisten, um eine sichere Bindung aufzubauen (§ 137b Absatz 2 Ziffer 5 ABGB). Obwohl diese beiden Aspekte gegeneinander abgewogen werden müssen und es zu Konflikten kommen kann, wenn Kinder Zeuge von Gewalt eines Elternteils gegen den anderen geworden sind, ist GREVIO der Ansicht, dass die oben genannten Bestimmungen eine ausgezeichnete Rechtsgrundlage darstellen, um zu verhindern, dass misshandelnden Elternteilen das Sorgerecht und das Besuchsrecht eingeräumt werden. Entsprechend sollten sie konsequent angewandt werden, wenn über ein Besuchsrecht für den missbrauchenden Elternteil entschieden wird.<sup>113</sup>

174. Gerichte und der Kinder- und Jugenddienst können beaufsichtigte Besuchstermine anordnen, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls für notwendig erachtet wird, z.B. bei einem

<sup>112</sup> In der Beschwerde *Bîzdîga/Republik Moldau* (Nr. 15646/18, 17.10.2023 (<https://hudoc.echr.coe.int/?i=001-228152>)) entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass in Verfahren, in denen es um das Sorgerecht und das Besuchsrecht für Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt geht, in erster Linie das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen muss, und dass eine Bewertung des Risikos von Gewalt oder anderen Formen der Misshandlung daher integraler Bestandteil eines solchen Verfahrens sein muss. Aus diesem Grund stellte der Gerichtshof fest, dass eine mutmassliche Vorgeschichte häuslicher Gewalt ein relevanter und sogar obligatorischer Faktor ist, der bei der Beurteilung durch die nationalen Behörden zu berücksichtigen ist, wenn sie über das Kontaktrecht entscheiden (Rz. 62). In der kürzlich behandelten Beschwerde *Luca/Republik Moldau* (Nr. 55351/17, 17.10.2023 (<https://hudoc.echr.coe.int/?i=001-228151>)) stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) fest, weil die moldauischen Behörden bei der Festlegung des Kontaktrechts für Kinder Vorfälle häuslicher Gewalt nicht berücksichtigt hatten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese beiden Urteile zum Zeitpunkt der Annahme des vorliegenden Berichts noch nicht rechtskräftig waren (Artikel 44 Absatz 2 der EMRK).

<sup>113</sup> GREVIO-Basisevaluierungsbericht über Österreich, Ziffer 133.

Elternteil mit Suchtproblemen, häuslicher Gewalt, einem Elternteil mit einer psychischen Erkrankung oder wenn der Verdacht besteht, dass ein Elternteil die Kinder negativ beeinflusst. Ziel der beaufsichtigten Besuche ist es, die Eltern bei der Ausübung ihres Kontaktrechts zu begleiten und zu unterstützen, wobei das Wohl, die Interessen und die Sicherheit der Kinder im Mittelpunkt stehen. Es besteht auch die Möglichkeit, vorsorgliche Massnahmen für die Übergabe des Kindes zu ergreifen, damit sich die Eltern nicht begegnen. Der Kinder- und Jugenddienst hat die Möglichkeit, das Besuchsrecht in Situationen, in denen eine konkrete Gefahr für das Kind besteht, vorübergehend auszusetzen und beim Gericht eine längerfristige Aussetzung oder Einschränkung des Umgangsrechts zu beantragen, wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Kindes entspricht. Der Kinder- und Jugenddienst stellt sein Fachwissen über familiäre Situationen auch den nationalen Gerichten zur Verfügung, einschliesslich seiner Empfehlungen. GREVIO begrüsst die Tatsache, dass die Mitarbeiter des Kinder- und Jugenddienstes in Fragen der häuslichen Gewalt und in der Beurteilung des Kindeswohls in solchen Situationen gut ausgebildet sind.

175. Die Regierung legte GREVIO mehrere Beispiele aus der Rechtsprechung vor, in denen das Sorgerecht und/oder das Besuchsrecht für den missbrauchenden Elternteil eingeschränkt oder untersagt wurde, und zwar sowohl in Fällen, in denen der Elternteil dem Kind gegenüber gewalttätig war, als auch in Fällen, in denen das Kind Zeuge von Gewalt gegen den anderen Elternteil wurde.<sup>114</sup> Es gibt jedoch keine Gesamtdaten über die Anzahl der Fälle, in denen das Sorgerecht und das Besuchsrecht eingeschränkt oder untersagt wurden, weil ein Kind Zeuge von Gewalt wurde. Frauenrechts-NGOs haben GREVIO darauf hingewiesen, dass es auch Beispiele gab, in denen das gemeinsame Sorgerecht in Fällen gewährt wurde, in denen ein Elternteil Gewalt gegen den anderen ausgeübt hat, was zu Situationen führte, in denen Frauen regelmässig ihre Missbraucher treffen mussten.<sup>115</sup> Darüber hinaus stützen sich die Gerichte oft auf Gutachten von externen, vom Gericht bestellten Sachverständigen, die ihre Meinung über die Fähigkeit beider Elternteile, das gemeinsame Sorgerecht auszuüben, abgeben und Empfehlungen aussprechen. GREVIO wurde darauf hingewiesen, dass einige dieser Sachverständigen nicht in Fragen der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt geschult sind oder diese nicht ausreichend kennen, eine voreingenommene/sexistische Sichtweise auf Frauen haben und ein gemeinsames Sorgerecht empfehlen, selbst wenn ein Elternteil Gewalt gegen den anderen ausgeübt hat. Darüber hinaus scheinen die Kriterien für die Auswahl der Sachverständigen nicht immer klar zu sein, z.B. ob sie in Fragen des Sorgerechts, des Besuchsrechts und der häuslichen Gewalt geschult wurden. Die Forderung nach einer Schulung dieser Fachleute – insbesondere von Richtern und Richterinnen sowie gerichtlich bestellten Sachverständigen für Familienrecht – ist von wesentlicher Bedeutung, um die wirksame Umsetzung von Artikel 31 Absatz 1 des Übereinkommens zu gewährleisten. Diese Bestimmung besagt, dass bei Entscheidungen über das Sorgerecht, die Häufigkeit der Besuche und die Beziehung zwischen Eltern und Kindern gewalttätige Vorfälle nicht nur gegen das Kind, sondern auch gegen den nicht misshandelnden Elternteil berücksichtigt werden müssen, wobei das Wohl des Kindes zu wahren ist.

176. Darüber hinaus wurde GREVIO darüber informiert, dass in Fällen, in denen eine Schutzanordnung in Kraft war, die Frau, die von der Anordnung profitierte, dennoch angewiesen wurde, die Kinder dem missbrauchenden Elternteil gemäss dem Besuchsrecht zu übergeben.<sup>116</sup> Dies bringt Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, in eine verletzte und äusserst heikle Situation und kann dazu beitragen, dass häuslicher Missbrauch fortbesteht. GREVIO erinnert an Artikel 31 Absatz 2 des Übereinkommens, wonach sichergestellt werden muss, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet. Zahlreiche Studien haben gezeigt, dass unangemessene Sorgerechts- und Besuchsrechtsentscheidungen Frauen dem Missbrauch nach einer Trennung aussetzen können.<sup>117</sup> GREVIO unterstreicht, dass die Sicherheit des nicht gewalttätigen Elternteils und der

<sup>114</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>115</sup> NGO-Informationen von acht Nichtregierungsorganisationen unter der Federführung des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein, S. 19.

<sup>116</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>117</sup> Studien zeigen, dass sich für viele Frauen und Kinder die Gewalt nach einer Trennung verschärft, dass persönliche Kontakte mit Kindern (einschliesslich der gerichtlich angeordneten Kontakte) ein Mittel sein können, um die Gewalt fortzusetzen, selbst wenn es ein hohes Mass an Beaufsichtigung gibt, und dass der Kontakt mit Kindern von männlichen Tätern als Mittel eingesetzt werden kann, um die Kontrolle über weibliche Opfer aufrechtzuerhalten. Siehe Thiara R. und Harrison C. (2016), «Safe not sorry: Key issues raised by research on child contact and domestic violence», Women's

beteiligten Kinder ein zentraler Faktor sein muss, wenn über das Sorgerecht und die Besuchsregelungen entschieden wird.<sup>118</sup>

177. GREVIO stellt fest, dass es in Liechtenstein derzeit keine Leitlinien für den Umgang mit Fällen gibt, in denen ein Elternteil Gewalt gegen den anderen ausgeübt hat. Eine Überwachung der Praxis der Zivilgerichte und anderer zuständiger Behörden in diesem Bereich, insbesondere durch die Erhebung von Daten über die Anzahl der Fälle, in denen das Sorgerecht und das Besuchsrecht beschränkt, eingeschränkt oder verweigert wurden, weil ein Kind Zeuge von Gewalt wurde, wird derzeit nicht durchgeführt und sollte eingeführt werden, um evidenzbasierte Argumente für weitere zu treffende Massnahmen zu erhalten. Darüber hinaus sollten Leitlinien und die Ausbildung von Fachkräften, die in diesem Bereich tätig sind, auf der Erkenntnis beruhen, dass in einem Kontext häuslicher Gewalt die gemeinsame elterliche Sorge zu einer Situation führen kann, in der die missbrauchende Person weiterhin die Kontrolle und Herrschaft über die Mutter und ihre Kinder ausüben kann.

178. **GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich:**

- a. **Leitlinien zu entwickeln, die auf der Erkenntnis beruhen, dass die gemeinsame elterliche Sorge im Kontext häuslicher Gewalt zu einer Situation führt, in der die missbrauchende Person weiterhin die Kontrolle und die Herrschaft über die Mutter und ihre Kinder ausüben kann;**
- b. **sicherzustellen, dass alle einschlägigen Berufsgruppen in Bezug auf häusliche Gewalt und die Auswirkungen von Gewalt auf Kinder geschult werden sowie auf ihre Verpflichtung, die Sicherheit von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, und ihrer Kinder bei allen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Sorgerecht und dem Besuchsrecht zu gewährleisten;**
- c. **Daten über die Zahl der Fälle zu sammeln, in denen das Sorgerecht und das Besuchsrecht eingeschränkt oder untersagt wurden, weil ein Kind Zeuge von Gewalt wurde.**

## B. Strafrecht

179. Im Jahr 2019 hat Liechtenstein verschiedene Änderungen des Strafgesetzbuchs eingeführt,<sup>119</sup> von denen mehrere zum Ziel hatten, die Einhaltung der Anforderungen der Istanbul-Konvention zu gewährleisten.<sup>120</sup> Wichtige neue Straftatbestände wurden eingeführt, wie zum Beispiel die fortgesetzte Gewaltausübung,<sup>121</sup> welche die typische häusliche Gewalt, die über eine längere Zeit hindurch fortgesetzt ausgeübt wird, unter Strafe stellt; Zwangsheirat;<sup>122</sup> fortgesetzte Belästigung im Wege einer elektronischen Kommunikation oder eines Computersystems;<sup>123</sup> sexuelle Belästigung, auch mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien (IKT);<sup>124</sup> und Verletzung der Selbstbestimmungen, welche nicht einverständliche sexuelle Handlungen unter Strafe stellt.<sup>125</sup> Darüber hinaus wurden 2019 die erschwerenden Umstände, die bei der Entscheidung über die angemessene Strafe zu berücksichtigen sind, auf den Fall ausgedehnt, dass die Straftat gegen ein Familienmitglied, einschliesslich des derzeitigen oder früheren Ehegatten oder Partners, begangen wird.

180. GREVIO stellt mit Befriedigung fest, dass alle in den Artikeln 33 bis 40 des Übereinkommens geforderten Straftatbestände in der liechtensteinischen Gesetzgebung durch

Aid; Mackay K. (2018), «Child contact as a weapon of control», in Lombard N. (Hrsg.), *The Routledge Handbook of Gender and Violence*, S. 145-158.

<sup>118</sup> Siehe GREVIO-Basisevaluierungsberichte über Nordmazedonien, Ziffer 239; Polen, Ziffer 191; und San Marino, Ziffer 142.

<sup>119</sup> Das liechtensteinische Strafgesetzbuch stützt sich weitgehend auf das österreichische Strafgesetzbuch, und juristische Fachleute beziehen sich häufig auf die einschlägige Rechtsprechung österreichischer Gerichte und Lehre, wenn es keine einschlägigen Quellen aus Liechtenstein gibt.

<sup>120</sup> Siehe LGBl. 2019 Nr. 124, ausgegeben am 29. April 2019: [www.gesetze.li/chrono/2019124000](http://www.gesetze.li/chrono/2019124000)

<sup>121</sup> § 107b StGB.

<sup>122</sup> § 106a StGB.

<sup>123</sup> § 107c StGB.

<sup>124</sup> § 203 StGB.

<sup>125</sup> § 204a StGB.

eine oder mehrere Strafbestimmungen, entweder spezifisch oder als Teil eines allgemeinen Straftatbestandes, abgedeckt sind. Eine Reihe kleinerer Aspekte der materiellrechtlichen Bestimmungen des Kapitels V sind noch nicht vollständig umgesetzt, wie im Folgenden erläutert wird. Da jedoch keine aussagekräftigen Daten über die Zahl der Strafverfolgungen und Verurteilungen wegen der vom Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt vorliegen, ist es schwierig, Schlussfolgerungen darüber zu ziehen, wie wirksam diese Bestimmungen sind, um Täter und Täterinnen für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zur Rechenschaft zu ziehen.

### 1. Psychische Gewalt (Artikel 33)

181. Im liechtensteinischen Strafrecht gibt es keinen spezifischen Straftatbestand der psychischen Gewalt. Diese Form der Gewalt wird jedoch durch verschiedene Straftatbestände kriminalisiert, wie z.B. Nötigung und schwere Nötigung,<sup>126</sup> gefährliche Drohung,<sup>127</sup> Körperverletzung (die nach der allgemein anerkannten Definition geistige und seelische Leiden einschliesst, sofern es sich um eine Krankheit im medizinischen Sinne handelt),<sup>128</sup> Onlinebelästigung<sup>129</sup> sowie fortgesetzte Gewaltausübung.<sup>130</sup> GREVIO begrüsst die Aufnahme der vom Täter auf das Opfer ausgeübten Zwangskontrolle als erschwerende Form des Straftatbestands der fortgesetzten Gewaltausübung, wodurch ein Verhalten kriminalisiert wird, bei dem Frauen über einen längeren Zeitraum von ihren Partnern isoliert, kontrolliert, eingeschüchtert und bedroht werden.<sup>131</sup> Die Strafmasse für die oben genannten Straftaten liegen zwischen einer Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr für den Grundtatbestand der Nötigung und Freiheitsstrafe von fünf bis zu 15 Jahren für den Tatbestand der Zwangskontrolle, was nach Ansicht von GREVIO der Schwere der psychischen Gewalt angemessen ist. In Ermangelung von Daten ist GREVIO jedoch nicht in der Lage zu beurteilen, wie diese Bestimmungen in der Praxis angewendet werden.

182. In Bezug auf Formen der Gewalt gegen Frauen, die über IKT ausgeübt werden, die enorme psychologische Auswirkungen auf die Opfer haben können und immer häufiger vorkommen, verweist GREVIO auf ihre Allgemeine Empfehlung Nr. 1 zur digitalen Dimension der Gewalt gegen Frauen.<sup>132</sup> GREVIO ist der Ansicht, dass Gewalt gegen Frauen online und durch Technologie eine Fortsetzung der offline ausgeübten Gewalt darstellt. Studien haben gezeigt, dass fast die Hälfte der Opfer häuslicher Gewalt berichtet, während der Beziehung und/oder nach dem Ende der Beziehung in irgendeiner Form online missbraucht worden zu sein.<sup>133</sup> Die Agentur für Grundrechte stellte in ihrer Umfrage 2014 fest, dass jede zehnte Frau in der EU seit ihrem 15. Lebensjahr entweder unerwünschte sexuell explizite Nachrichten oder unangemessene Annäherungsversuche in sozialen Netzwerken erlebt hat.<sup>134</sup> Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Zahlen seit 2014 gestiegen sind. In diesem Zusammenhang begrüsst GREVIO, dass in Liechtenstein verschiedene Formen des technologiegestützten Missbrauchs ausdrücklich unter Strafe gestellt werden, wie z.B. Cyberstalking,<sup>135</sup> Onlinebelästigung, die unbefugte Weitergabe von Bilderaufnahmen<sup>136</sup> und sexuelle Belästigung durch IKT.<sup>137</sup>

**183. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden, Fälle von psychischer Gewalt wirksam zu untersuchen, zu verfolgen und zu bestrafen, indem sie die verfügbaren Bestimmungen im liechtensteinischen Strafgesetzbuch voll ausschöpfen.**

<sup>126</sup> §§ 105-106 StGB.

<sup>127</sup> § 107 StGB.

<sup>128</sup> § 83 StGB.

<sup>129</sup> § 107c StGB.

<sup>130</sup> § 107b StGB.

<sup>131</sup> Siehe auch Kapitel V, Artikel 35, Körperliche Gewalt.

<sup>132</sup> Allgemeine Empfehlung Nr. 1 von GREVIO zur digitalen Dimension der Gewalt gegen Frauen, angenommen am 20. Oktober 2021, Europarat, 2021: <https://rm.coe.int/grevio-rec-no-on-digital-violence-against-women/1680a49147>

<sup>133</sup> Ebd., S. 14, mit weiteren Nachweisen.

<sup>134</sup> Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Violence against women: an EU-wide survey. Main results, 3. März 2014: [https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14\\_en.pdf](https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf)

<sup>135</sup> § 107a StGB.

<sup>136</sup> § 107c StGB.

<sup>137</sup> § 203 StGB.

## 2. Nachstellung (Artikel 34)

184. § 107a des Strafgesetzbuchs kriminalisiert die beharrliche und unerwünschte Verfolgung einer Person durch ein Verhalten unter Strafe, das geeignet ist, die Lebensführung des Opfers unzumutbar zu beeinträchtigen, indem der Täterin oder die Täterin die räumliche Nähe des Opfers aufsucht, im Wege eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsmittels Kontakt zu Opfer herstellt, unter Verwendung der persönlichen Daten des Opfers Waren für das Opfer bestellt oder Dritte veranlasst, mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen. GREVIO begrüsst die Tatsache, dass sich diese Bestimmung in erster Linie auf das Verhalten des Täters oder der Täterin bezieht und damit die möglichen Auswirkungen des Verhaltens des Täters oder der Täterin in den Vordergrund stellt und nicht die Auswirkungen auf das Opfer. GREVIO weist jedoch darauf hin, dass zwar viele Formen von Nachstellung unter § 107a fallen, dass aber nicht klar ist, ob Verhaltensweisen wie die Zerstörung des Eigentums des Opfers, das Hinterlassen subtiler Kontaktpuren auf persönlichen Gegenständen des Opfers und das Abzielen auf ein Haustier des Opfers unter diese Bestimmung fallen würden.<sup>138</sup> Ausserdem zeigt die Erfahrung, dass viele Stalker ihre Nachstellungsaktivitäten nicht auf das eigentliche Opfer beschränken, sondern auch Freunde, Verwandte und Kollegen ins Visier nehmen.<sup>139</sup> Dies sollte von den Justizbehörden bei der Behandlung von Fällen von Nachstellung berücksichtigt werden.

185. GREVIO ist davon überzeugt, dass § 107a des Strafgesetzbuches im Wesentlichen den Anforderungen von Artikel 34 der Istanbul-Konvention entspricht und dass der Straftatbestand ausdrücklich Formen von Cyberstalking einschliesst. Darüber hinaus begrüsst GREVIO die Definition von Nachstellung als verhaltensbezogen und nicht als ergebnisbezogen. Schliesslich kann das Strafmass von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe als ausreichend abschreckend angesehen werden. Führen die Nachstellungshandlungen des Täters oder der Täterin zum (versuchten) Selbstmord des Opfers, wird das Strafmass auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe erhöht.

## 3. Körperliche Gewalt (Artikel 35)

186. Körperliche Gewalttaten werden nach §§ 75 ff. des Strafgesetzbuches bestraft, die Mord, Totschlag und Körperverletzung mit unterschiedlichen Schweregraden einschliessen. GREVIO wurde darüber informiert, dass die Schwelle für die strafrechtliche Verfolgung von körperlicher Gewalt niedrig ist und dass zum Beispiel eine Ohrfeige, die einen Fleck hinterlässt, unter den Grundtatbestand der Körperverletzung fällt.<sup>140</sup> Das Strafmass liegt zwischen einer Geldstrafe von bis zu 720 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr für die einfache Körperverletzung und einer lebenslangen Freiheitsstrafe für Mord.

187. Was spezifisch den Straftatbestand der fortgesetzten Gewaltanwendung in § 107b des Strafgesetzbuchs betrifft, so begrüsst GREVIO die Annahme dieser Bestimmung, die ein für Fälle häuslicher Gewalt typisches Verhalten erfasst, nämlich die wiederholte Ausübung von Gewalt. Erfasst werden Misshandlungen am Körper und mit Strafe bedrohte Handlungen gegen Leib und Leben sowie gegen die Freiheit. Das geschützte Rechtsgut ist die Freiheit der Einzelperson, ein Leben ohne Gewalt zu führen. Obwohl das Übereinkommen den Vertragsparteien nicht vorschreibt, einen spezifischen Straftatbestand für häusliche Gewalt einzuführen, verlangt es dennoch, klare rechtliche Möglichkeiten für die strafrechtliche Verfolgung dieser Gewalt zu schaffen. Eine solche Bestimmung trägt dazu bei, den besonderen Charakter einiger Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu erfassen. Infolgedessen können die Ergebnisse der Strafverfolgung den strafbaren Charakter des kriminellen Verhaltens angemessener widerspiegeln, der bei häuslicher Gewalt sowohl im individuellen Schlag als auch in der Wiederholung der Gewalt besteht, verbunden mit Kontrollverhalten, Nötigung und/oder sexueller Gewalt.<sup>141</sup> Seit der Einführung von § 107b des Strafgesetzbuchs im Jahr 2019 wurden zehn Ermittlungen wegen mutmasslicher Verstösse gegen diese Bestimmung durchgeführt; zwei Ermittlungen waren zum Zeitpunkt des Evaluierungsverfahrens von GREVIO noch aktiv; zwei Fälle wurden nach einer

<sup>138</sup> Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Ziffer 183.

<sup>139</sup> Ebd., Ziffer 185.

<sup>140</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>141</sup> GREVIO-Basisevaluierungsberichte über Dänemark, Ziffer 161.

Vermittlung durch die Bewährungshilfe beigelegt; zwei Ermittlungen wurden ohne Anklageerhebung eingestellt; und in vier Fällen wurden die verdächtigen Personen angeklagt (teilweise aufgrund von Anklagen wegen anderer Gewaltverbrechen und nicht wegen § 107b StGB). In allen vier Fällen wurden die beschuldigten Personen verurteilt. Aus den Daten des Staatenberichts geht hervor, dass die Landespolizei Fälle häuslicher Gewalt nicht nach § 107b StGB erfasst, sondern unter Straftatbeständen wie Körperverletzung, gefährliche Drohung, Nötigung und Vergewaltigung – Straftatbestände, die in der Regel nicht die Art des Verhaltens erfassen, das als häusliche Gewalt über einen längeren Zeitraum hinweg ausgeübt wird, sondern eher einzelne Straftaten darstellen.<sup>142</sup> Die Schulung von Angehörigen der Polizei und anderen Akteuren der Strafjustiz in der praktischen Anwendung der neuen Bestimmung über die fortgesetzte Gewaltanwendung und deren Einbeziehung in die Standarddatenerfassung dürfte dazu beitragen, dass mehr derartige Fälle verfolgt werden.

188. Die fortgesetzte Gewaltanwendung wird im Grundtatbestand mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft und mit bis zu fünf Jahren, wenn sie sich gegen eine wehrlose Person richtet oder wenn der Täter oder die Täterin das Verhalten der verletzten Person umfassend kontrolliert. Wird dem Opfer im Rahmen der fortgesetzten Gewaltanwendung sexuelle Gewalt oder schweres Leiden zugefügt oder erleidet das Opfer langfristige gesundheitliche Folgen, liegt der Strafraum zwischen fünf und 15 Jahren Freiheitsstrafe, und bis zu 20 Jahren, wenn das Opfer an den Folgen der Gewalt stirbt. GREVIO hält den Strafraum für körperliche Gewalttaten für verhältnismässig und ausreichend abschreckend.

**189. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, all einschlägigen Berufsgruppen zu § 107b des Strafgesetzbuches zu schulen und diese Bestimmung in die Standarddatenerhebung einzubeziehen, um die Gründe für deren niedrige Nutzung zu untersuchen.**

#### **4. Sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung (Artikel 36)**

190. Der Ansatz des liechtensteinischen Strafgesetzbuches in Bezug auf sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung, basiert auf einem zweistufigen Ansatz:<sup>143</sup> eine Rechtsvorschrift, die die Anwendung von Gewalt, die Entziehung der persönlichen Freiheit oder die Bedrohung von Leib und Leben voraussetzt (§ 200 StGB); und der zusätzliche Straftatbestand «Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung» (§ 204a StGB). Der sexuelle Missbrauch einer wehrlosen, psychisch kranken oder geistig behinderten Person ist in § 204 StGB unter Strafe gestellt.

191. Die Bestimmung über die «Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung» ist relativ neu. Sie wurde 2019 eingeführt und umfasst Fälle von Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung «gegen den Willen einer Person», «unter Ausnützung einer Zwangslage» oder «nach vorangegangener Einschüchterung». Dies ist ein wichtiger Schritt, um Vergewaltiger zur Rechenschaft zu ziehen, auch wenn sie keine Gewalt oder Drohung angewandt haben. Der Nutzen dieser neuen Bestimmung wird stark von ihrer konsequenten Anwendung durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte abhängen. Juristische Fachleute teilten GREVIO mit, dass die Einführung dieser Bestimmung die strafrechtliche Verfolgung von sexueller Gewalt erleichtert hat und dass die Zahl der Strafverfolgungen gestiegen ist. Es sind jedoch keine offiziellen Daten verfügbar, die dies bestätigen. Darüber hinaus stellt GREVIO fest, dass die neue Bestimmung nur sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person ab einer bestimmten Schwelle, d.h. Eindringen in den Körper oder Ähnliches, abdeckt. Sie deckt nicht alle nicht einverständlichen sexuellen Handlungen ab, welche grundsätzlich unter § 203 StGB über sexuelle Belästigung fallen können. Andere sexuelle Handlungen als Eindringen in den Körper, die unter Anwendung von Gewalt oder ernsthafter Bedrohung vorgenommen werden, fallen unter § 201 StGB.<sup>144</sup>

192. GREVIO weist auch darauf hin, dass ein – wenn auch geringer – Unterschied zwischen sexuellen Handlungen gegen den Willen des Opfers (liechtensteinisches Recht) und nicht einverständlichen sexuellen Handlungen (Istanbul-Konvention) besteht. Dies bedeutet zum Beispiel, dass erstere Bestimmung in Fällen, in denen das Opfer passiv blieb, aber kein

<sup>142</sup> Staatenbericht, S. 43-44.

<sup>143</sup> Für einen Überblick über die verschiedenen Ansätze, die GREVIO in den überprüften Vertragsparteien beobachtet hat, siehe den Vierten Tätigkeitsbericht von GREVIO: [www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio-annual-reports](http://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio-annual-reports)

<sup>144</sup> Vgl. GREVIO-Basisevaluierungsbericht über Österreich, Ziffer 140.

Einverständnis erteilte, unter Umständen keine Strafverfolgung zulässt. Damit die Tat nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften über Vergewaltigung und sexuelle Gewalt strafbar ist, muss das Opfer seinen entgegenstehenden Willen mündlich oder auf andere Weise zum Ausdruck bringen.<sup>145</sup> Jedoch können sexuelle Handlungen, bei denen das Opfer passiv bleibt, nach § 203 StGB (sexuelle Belästigung) oder § 204 StGB (sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person) verfolgt werden.

193. Das Gewaltverbrechen der Vergewaltigung wird in Liechtenstein mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren, bei Vorliegen erschwerender Umstände mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis 15 Jahren oder bei Tod des Opfers mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bestraft. Der gleiche Strafrahmen gilt für den sexuellen Missbrauch einer wehrlosen oder behinderten Person, was GREVIO begrüsst. Seit der letzten Änderung des Strafgesetzbuches, die am 1. März 2023 in Kraft getreten ist, ist die bedingte Nachsicht von Freiheitsstrafen wegen Vergewaltigung ausgeschlossen.<sup>146</sup> Dagegen wird die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung einer Person (§ 204a) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft. GREVIO weist auf die grosse Diskrepanz zwischen den gesetzlichen Strafen für das Gewaltverbrechen der Vergewaltigung einerseits und den sexuellen Handlungen gegen den Willen einer Person andererseits hin. Sie weist erneut darauf hin, dass gemäss Artikel 36 der Istanbul-Konvention sexuelle Handlungen ohne das Einverständnis des Opfers eine Vergewaltigung darstellen und abschreckende Sanktionen nach sich ziehen müssen. Die Tatsache, dass die Handlung ohne das Einverständnis des Opfers vorgenommen wird, sollte für die Bestrafung ausschlaggebend sein, unabhängig davon, ob sie von jemandem begangen wird, der Gewalt anwendet oder seine Machtposition gegenüber dem Opfer missbraucht. In Fällen, in denen die Umstände der Tat besonders gewalttätig, missbräuchlich und traumatisierend sind, sollten jedoch erschwerende Umstände angewandt werden, um eine der Schwere der Tat angemessene Sanktion zu gewährleisten.<sup>147</sup> GREVIO hält das Höchstmass von zwei Jahren Freiheitsstrafe für sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person (§ 204a) nicht für angemessen, auch angesichts der oft sehr schwerwiegenden Folgen für das Opfer, wie posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), Drogenabhängigkeit und/oder erneute Viktimisierung.<sup>148</sup>

194. Ein Beispiel für ein vorsätzliches Verhalten im Bereich der sexuellen Gewalt, das gegenwärtig nicht von der liechtensteinischen Gesetzgebung geregelt wird, ist die Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Istanbul-Konvention). Diese Bestimmung behandelt Situationen, in denen nicht der Täter selbst die sexuelle Handlung vornimmt, sondern das Opfer dazu bringt, sexuelle Handlungen mit einer dritten Person zu begehen, z.B. als Bestandteil der Kontrolle und des Missbrauchs in Fällen von Gewalt durch den Intimpartner. Das Ausmass der kriminellen Absichten ist hier grösser als beim Straftatbestand der Anstiftung und Beihilfe. Diese Bestimmung würde nicht nur die Absicht zur Beihilfe bei der Begehung einer Straftat, zum Beispiel einer Vergewaltigung, und die Absicht der Vergewaltigung an sich, abdecken, sondern auch die Absicht, beides zu verursachen. Das in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c behandelte vorsätzliche Verhalten umfasst, anders ausgedrückt, nicht nur die Anstiftung und Beihilfe zu einem Verbrechen, sondern auch die böswillige Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung einer Frau.<sup>149</sup>

**195. GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, sicherzustellen, dass die Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften das in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Istanbul-Konvention genannte vorsätzliche Verhalten abdeckt.**

**196. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, ein angemessenes Spektrum an Sanktionen für alle sexuellen Handlungen zu gewährleisten, die ohne das Einverständnis des Opfers begangen werden.**

<sup>145</sup> Ebd., Ziffer 141.

<sup>146</sup> § 43 Abs. 2 StGB, LGBl. 2023 Nr. 48, ausgegeben am 7. Februar 2023: [www.gesetze.li/chrono/pdf/2023048000](http://www.gesetze.li/chrono/pdf/2023048000)

<sup>147</sup> Siehe GREVIO-Basisevaluierungsberichte über Bosnien und Herzegowina, Ziffer 221; Polen, Ziffer 218; und Serbien, Ziffer 186.

<sup>148</sup> Siehe den Vierten Tätigkeitsbericht von GREVIO.

<sup>149</sup> GREVIO-Basisevaluierungsbericht über Österreich, Ziffer 142.

## 5. Zwangsheirat (Artikel 37)

197. Die Zwangsheirat ist in § 106a StGB unter Strafe gestellt. Sie umfasst das Verhalten, eine Person durch Gewalt, gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zur Eheschliessung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft zu nötigen. Ebenso strafbar ist die Beförderung einer Person ins Ausland zum Zwecke der Zwangsheirat durch Täuschung, Gewalt, gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte. Die anwendbaren Strafmasse sind sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe.

198. GREVIO begrüsst zwar einen speziellen Straftatbestand der Zwangsheirat, ist jedoch der Ansicht, dass die Tatbestandsmerkmale von § 106a StGB eine zu hohe Schwelle für Situationen der Zwangsheirat setzen könnten, in denen keine Gewalt, gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte vorliegen, sondern in denen die Täter oder Täterinnen subtilere Mittel anwenden. Im Erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention wird klargestellt, dass die Bezeichnung «zwingen» den Einsatz von körperlichem oder seelischem Zwang durch Mittel zum Einflüssen von Furcht oder zum Ausüben von Zwang bedeutet. Die Straftat ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Ehe zwischen zwei Personen geschlossen wird, von denen zumindest eine – unter den oben genannten Umständen – dieser Handlung nicht aus freien Stücken zugestimmt hat.<sup>150</sup>

**199. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden, sicherzustellen, dass alle Fälle von Zwangsheirat in Übereinstimmung mit den Tatbestandsmerkmalen von Artikel 37 der Istanbul-Konvention unter Strafe gestellt werden.**

## 6. Verstümmelung weiblicher Genitalien (Artikel 38)

200. In Liechtenstein gibt es keinen eigenen Straftatbestand für weibliche Genitalverstümmelung. Dieses Verhalten wird derzeit von den Straftatbeständen der (schweren) Körperverletzung, der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen und verwandten Delikten erfasst (§ 83-87 StGB). Gemäss § 90 Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist es rechtlich nicht möglich, in eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien einzuwilligen, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen. Je nach den Umständen können Vorbereitungshandlungen oder Handlungen, mit denen eine Frau oder ein Mädchen gezwungen oder veranlasst wird, sich dem Eingriff zu unterziehen, unter den Tatbestand der Beihilfe zu den oben genannten Straftaten fallen (§ 12 StGB). GREVIO stellt jedoch fest, dass Artikel 38 Buchstabe c des Übereinkommens die Kriminalisierung von Handlungen verlangt, die eine vorsätzliche Einflussnahme auf ein Mädchen beinhalten, damit dieses sich einer Genitalverstümmelung unterzieht. Das Erfordernis, die Beihilfe oder Anstiftung zur Genitalverstümmelung unter Strafe zu stellen, ergibt sich aus Artikel 41 des Übereinkommens, der sich von Artikel 38 Buchstabe c sowohl hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals (*actus reus*) als auch hinsichtlich des Umfangs des Vorsatzes (*mens rea*) unterscheidet. Mit Artikel 38 Buchstabe c soll sichergestellt werden, dass eine strafrechtliche Verantwortlichkeit beispielsweise dann eintritt, wenn Verwandte oder Mitglieder der Gemeinschaft ein Mädchen dazu anstiften, zwingen oder veranlassen, sich einer Genitalverstümmelung zu unterziehen, aber keine aktive Rolle dabei spielen, dass der Eingriff durchgeführt wird.<sup>151</sup> Es sind daher weitere gesetzgeberische Massnahmen erforderlich, um die vollständige Übereinstimmung mit dem Übereinkommen zu gewährleisten.

**201. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, vorsätzliches Verhalten unter Strafe zu stellen, durch das ein Mädchen dazu verleitet, genötigt oder dazu gebracht wird, sich der Genitalverstümmelung zu unterziehen, wie in Artikel 38 Buchstabe c der Istanbul-Konvention gefordert.**

<sup>150</sup> Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Ziffer 196.

<sup>151</sup> Siehe GREVIO-Basisevaluierungsberichte über Albanien, Ziffer 130; Andorra, Ziffer 167-168; Finnland, Ziffer 176-177; Italien, Ziffer 195-196; Monaco, Ziffer 118; Serbien, Ziffer 191-192; Spanien, Ziffer 232-234; und der Türkei, Ziffer 246-247.

## 7. Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation (Artikel 39)

202. Nach liechtensteinischem Recht ist der Abbruch einer Schwangerschaft mit oder ohne Zustimmung der betroffenen Frau strafbar. § 97 des Strafgesetzbuches befasst sich mit der Zwangsabtreibung, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft wird bzw. einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn sie zum Tod der schwangeren Frau führt.

203. In Liechtenstein gibt es keine spezifische Bestimmung zur Zwangssterilisation. Wie die weibliche Genitalverstümmelung fällt auch dieses Verhalten unter die Straftatbestände der (schweren) Körperverletzung, der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen und verwandter Delikte (§§ 83-87 StGB). § 85 Absatz 1 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs stellt Misshandlungen am Körper unter Strafe, die fahrlässig zu einer Fortpflanzungsunfähigkeit führen. Der Strafrahmen reicht von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Darüber hinaus ist gemäss § 90 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs jede Sterilisation, die an einer Person unter 25 Jahren vorgenommen wird, rechtswidrig, und jeder derartige Eingriff, der aus anderen Gründen «gegen die guten Sitten» verstösst, ist ebenfalls nicht zulässig.

204. Frauen mit Behinderungen, die als nicht einsichts- und urteilsfähig gelten, wird in der Regel ein Sachwalter bestellt. Nach liechtensteinischem Recht hat ein solcher Sachwalter nicht das Recht, einer Sterilisation der behinderten Frau zuzustimmen, es sei denn, dies ist wegen Gefahr für Leib und Leben unbedingt erforderlich.<sup>152</sup> In diesem Fall ist zusätzlich die Genehmigung eines Gerichts erforderlich. In den letzten 20 Jahren wurde jedoch kein solcher Fall in Liechtenstein verzeichnet. Die Schwelle für die Sterilisation einer Frau mit Behinderungen, die nicht in der Lage ist, in einen solchen Eingriff einzuwilligen, ist somit sehr hoch, was GREVIO begrüsst.

## 8. Sexuelle Belästigung (Artikel 40)

205. Wie bereits erwähnt, ist sexuelle Belästigung eine Straftat gemäss § 203 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs. Diese Bestimmung umfasst die körperliche sexuelle Belästigung, die Vornahme einer sexuellen Handlung vor einer anderen Person, die dies nicht erwartet, und die grobe verbale sexuelle Belästigung, die entweder direkt oder über IKT erfolgt. Die Sanktionen reichen von Geldstrafen von bis zu 360 Tagessätzen bis hin zu sechs Monaten Freiheitsstrafe, was als angemessen angesehen werden kann. Sexuelle Belästigung wird nicht von Amts wegen verfolgt und erfordert daher, dass das Opfer den Fall anzeigt.

206. GREVIO begrüsst zwar die Kriminalisierung der sexuellen Belästigung in allen Lebensbereichen, bedauert jedoch, dass der Straftatbestand verbale sexuelle Belästigung, die nicht als «grob» eingestuft wird, oder nonverbales sexuell bestimmtes Verhalten nicht erfasst. Letzteres umfasst jeden Ausdruck und jede Kommunikation seitens des Straftäters bzw. der Straftäterin, die weder Worte noch Laute einschliesst: z.B. Mimik, Gestik oder die Nutzung von Symbolen.<sup>153</sup> Gesetzgeberische oder andere Massnahmen zur vollständigen Umsetzung von Artikel 40 des Übereinkommens sind dementsprechend erforderlich.

207. GREVIO begrüsst, dass einige Formen der IKT-gestützten sexuellen Belästigung unter § 203 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs fallen und andere, wie die nicht einvernehmliche Weitergabe von Nackt- oder Sexualbildern (Fotos oder Videos) oder deren Androhung, einschliesslich des sexuellen Missbrauchs mittels Bildern, sowie die nicht einvernehmliche Aufnahme, Herstellung oder Beschaffung von Intimbildern oder -videos, unter die strafrechtlichen Bestimmungen der Artikel 3 und 5 des Gesetzes über den strafrechtlichen Schutz des persönlichen Geheimbereichs fallen. Je nach den Umständen des Falles können einige IKT-gestützte Sexualdelikte auch unter die Bestimmungen von §§ 107 (gefährliche Drohung) und 107a (beharrliche Verfolgung) des Strafgesetzbuches fallen.<sup>154</sup> Darüber hinaus haben Opfer von sexueller Belästigung die

<sup>152</sup> Gemäss § 284 ABGB.

<sup>153</sup> Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Ziffer 208.

<sup>154</sup> Siehe Allgemeine Empfehlung Nr. 1 von GREVIO zur digitalen Dimension der Gewalt gegen Frauen, angenommen am 20. Oktober 2021, Europarat, 2021, S. 18-19: <https://rm.coe.int/grevio-rec-no-on-digital-violence-against-women/1680a49147>

Möglichkeit, den Täter oder die Täterin zivilrechtlich gemäss Artikel 40 des Personen- und Gesellschaftsrechts auf Schadenersatz und Genugtuung zu verklagen.

**208. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, die Lücke in ihrer Gesetzgebung zur sexuellen Belästigung zu schliessen, indem sie sexuell bestimmtes nonverbales Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, unter Strafe stellen oder anderweitig sanktionieren, wie dies in Artikel 40 der Istanbul-Konvention gefordert wird.**

## **9. Sanktionen und Massnahmen (Artikel 45)**

209. Wie bereits in diesem Kapitel dargelegt, sind die in Liechtenstein geltenden Sanktionen für jede vom Übereinkommen erfasste Form der Gewalt grösstenteils der Schwere der jeweiligen Straftat angemessen, mit Ausnahme der niedrigen Sanktionen, die bei Vergewaltigung und sexueller Gewalt gegen den Willen des Opfers verhängt werden.<sup>155</sup>

210. Da keine Daten über die Verhängung von Strafen für die unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt vorliegen, ist es nicht möglich zu beurteilen, ob die tatsächlich verhängten Strafen für die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen wirksam, angemessen und abschreckend sind. GREVIO wurde jedoch von den Behörden darüber informiert, dass eine Überprüfung aller Fälle von Gewalt gegen Frauen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, ab 2022 rückwirkend von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft durchgeführt wird und dass alle zukünftigen Fälle mit entsprechenden Kennzeichen versehen werden, um einen Überblick über die Situation zu erhalten.<sup>156</sup> Es ist jedoch nicht klar, ob dies Statistiken beinhalten wird, die die verhängten Strafen in den Fällen aller Formen von Gewalt gegen Frauen aufzeigen.

211. Weitere mögliche Massnahmen in Bezug auf Gewalttäter bzw. Gewalttäterinnen beinhalten die Möglichkeit für die Gerichte, dem Täter bzw. der Täterin Weisungen zu erteilen (§ 51 des Strafgesetzbuchs) und Bewährungshilfe für Straftäter bzw. Straftäterinnen anzuordnen, die mit einer Probezeit entlassen werden (§ 52). Die Anordnung einer medizinischen Behandlung, z.B. einer Psychotherapie, kann nur erteilt werden, wenn der Täter bzw. die Täterin damit einverstanden ist (§ 51 Absatz 3). § 52a des Strafgesetzbuchs sieht eine verstärkte Aufsicht über Sexualstraftäter bzw. Sexualstraftäterinnen nach der Entlassung vor, wenn dies zur Verhinderung einer erneuten Straftat für erforderlich gehalten wird. Zu den möglichen zivilrechtlichen Massnahmen gehört der Entzug der Obsorge für das minderjährige Kind, wenn das Verhalten des Täters bzw. der Täterin das Wohl des Kindes gefährdet (§ 176 Absatz 1 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs).

**212. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden, Daten über die für alle Formen von Gewalt gegen Frauen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, verhängten Strafen zu sammeln und zu veröffentlichen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter des Opfers und des Täters oder der Täterin, deren Beziehung, geografischem Standort und Art der Gewalt, um einen Überblick über die einschlägige Gerichtspraxis zu erhalten und zu beurteilen, ob die verhängten Strafen wirksam, angemessen und abschreckend sind.**

## **10. Strafschärfungsgründe (Artikel 46)**

213. Die meisten der in Artikel 46 der Istanbul-Konvention enthaltenen Strafschärfungsgründe finden sich im liechtensteinischen Strafgesetzbuch, entweder in § 33, der mehrere Erschwerungsgründe aufzählt, oder als Teil der einschlägigen Bestimmungen des materiellen Strafrechts. Eine Ausnahme bildet der zweite Teil von Artikel 46 Buchstabe d des Übereinkommens, nämlich wenn eine Straftat in der Gegenwart eines Kindes begangen wird. Die Liste der Erschwerungsgründe in § 33 des Strafgesetzbuchs ist jedoch nicht abschliessend, und die Richter können die Gegenwart eines Kindes grundsätzlich bei der Strafbemessung für die vom Übereinkommen erfassten Straftaten berücksichtigen.

<sup>155</sup> Siehe Kapitel V, Artikel 36.

<sup>156</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

214. **GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, sicherzustellen, dass, wenn eine unter die Istanbul-Konvention fallende Straftat in der Gegenwart eines Kindes begangen wird, dies als Strafschärfungsgrund bei der Festlegung des Strafmasses berücksichtigt werden kann.**

#### **11. Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile (Artikel 48)**

215. Gemäss §§ 22a ff. der liechtensteinischen Strafprozessordnung sind alternative Streitbeilegungsverfahren (Diversion) nur möglich, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist, die strafbare Handlung ein Vergehen darstellt,<sup>157</sup> die Schuld des Verdächtigen nicht als schwer anzusehen wäre, keine Strafe notwendig erscheint, um den Verdächtigen von einer erneuten strafbaren Handlung abzuhalten und die strafbare Handlung nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat. Ausserdem ist die Diversion bei den strafbaren Handlungen der sexuellen Nötigung<sup>158</sup> und der Schändung<sup>159</sup> ausgeschlossen. Diese Anforderungen schliessen viele Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von alternativen Streitbeilegungsverfahren aus. GREVIO wurde darüber informiert, dass die Diversion in der Praxis nur in Fällen leichter Körperverletzung eingesetzt wird, was Nachstellungen und sexuelle Belästigung einschliessen kann, nicht aber in Fällen häuslicher Gewalt.<sup>160</sup>

216. In zivilrechtlichen Fällen besteht gemäss Artikel 103a des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen die Möglichkeit, alternative Streitbeilegungsverfahren zu nutzen. Dies ist jedoch nicht obligatorisch und in Fällen von häuslicher Gewalt ausgeschlossen. Die für 2021 vorgelegten Daten zeigen, dass nur in fünf von 23 Fällen im Bereich der Obsorge und des Besuchsrechts eine Mediation stattgefunden hat. Offenbar ging es in keinem der fünf Fälle um häusliche Gewalt.<sup>161</sup>

217. 2020 formierte sich auf Initiative der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche eine Arbeitsgruppe Obsorge. Die Arbeitsgruppe besteht aus Nichtregierungsorganisationen und Behördenvertreterinnen und -vertretern und wird von einer Landrichterin begleitet.<sup>162</sup> Die Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, die Auswirkungen der Revision des Kindschaftsrechts von 2015 zu untersuchen, durch die die gemeinsame Obsorge zur Regel wurde. Im Jahr 2023 bereitet die Arbeitsgruppe Vorschläge zur Änderung der einschlägigen Teile des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs vor und plant, eine verpflichtende Elternberatung mit einer qualifizierten Fachperson zu Beginn eines einvernehmlichen Scheidungsverfahrens sowie eine gerichtlich angeordnete Elternberatung bei Kontakt- und Obsorgeverfahren zu empfehlen.<sup>163</sup> GREVIO stellt zwar fest, dass es noch keinen konkreten Vorschlag zu geben scheint, erinnert die liechtensteinischen Behörden aber dennoch an das Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren, einschliesslich Mediation und Schlichtung, in Bezug auf alle Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Artikel 48 Absatz 1 des Übereinkommens).

218. GREVIO begrüsst die Tatsache, dass § 19 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs den Strafgerichten erlaubt, bei der Verhängung von Geldstrafen die persönlichen Verhältnisse des Täters oder der Täterin zu berücksichtigen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung der finanziellen Verpflichtungen, die der Täter oder die Täterin gegenüber dem Opfer haben kann, und vermeidet somit mögliche negative finanzielle Folgen für das Opfer.

<sup>157</sup> § 17 StGB unterscheidet Verbrechen (alle vorsätzlichen Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind) und Vergehen (all anderen strafbaren Handlungen, soweit in strafrechtlichen Nebengesetzen nicht etwas anderes bestimmt ist).

<sup>158</sup> § 201 StGB.

<sup>159</sup> § 204 StGB.

<sup>160</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>161</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>162</sup> NGO-Informationen von acht Nichtregierungsorganisationen unter der Federführung des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein, S. 20.

<sup>163</sup> Ebd.

## **VI. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmassnahmen**

219. Die uneingeschränkte Rechenschaftspflicht für alle Gewalthandlungen gegen Frauen erfordert eine angemessene Reaktion der Strafverfolgungsbehörden und der Strafjustiz. Kapitel VI der Istanbul-Konvention enthält eine Reihe von Massnahmen zur Gewährleistung strafrechtlicher Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen in Bezug auf die verschiedenen Formen der Gewalt, die unter das Übereinkommen fallen.

### **A. Allgemeine Verpflichtungen, Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 49 und 50)**

220. Ein wesentliches Prinzip einer angemessenen Reaktion auf Gewalt gegen Frauen ist die von schnellen und wirksamen Untersuchungen und Gerichtsverfahren, die auf einem geschlechtsspezifischen Verständnis dieser Arten von Straftaten beruhen und die Rechte des Opfers in allen Stadien berücksichtigen.

#### **1. Meldung, Soforthilfe und Ermittlungen durch Strafverfolgungsbehörden**

221. Um die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Liechtenstein sicherzustellen und insbesondere die Konsequenz der polizeilichen Reaktion auf häusliche Gewalt zu verbessern, hat die Landespolizei im Januar 2020 neue Anweisungen für Interventionen in Fällen häuslicher Gewalt herausgegeben. GREVIO begrüsst diese Anweisungen, in denen betont wird, dass die Polizei neben der Befragung des Täters bzw. der Täterin und des Opfers auch Indizien sammeln und das Opfer zu einer ärztlichen Untersuchung bringen muss, damit die Verletzungen dokumentiert und behandelt werden können. Während das Sammeln aller Arten von Beweisen für die Polizei selbstverständlich zum Standardverfahren gehört, begrüsst GREVIO diese speziellen Richtlinien für Fälle von häuslicher Gewalt. Die Betonung der Beweissicherung kann wesentlich dazu beitragen, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass ein Fall von häuslicher Gewalt vor Gericht kommt. GREVIO stellt jedoch fest, dass die Anweisungen nur häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, körperliche Gewalt, wirtschaftliche Gewalt, Zwangskontrolle und Zwangsheirat erwähnen. Andere Formen der Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, werden in den Anweisungen nicht erwähnt und sind auch nicht durch andere Richtlinien abgedeckt, wie z.B. Nachstellung, sexuelle Belästigung, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangssterilisation, Zwangsabtreibung und Gewalt aus Gründen der sogenannten Ehre. Diese Formen der Gewalt gegen Frauen sollten schnellstmöglich durch Richtlinien erfasst werden, damit die Polizei in der Lage ist, alle Fälle von Gewalt gegen Frauen wirksam zu behandeln. GREVIO bekräftigt ausserdem, dass alle Leitlinien auf einem geschlechtsspezifischen Verständnis von Gewalt gegen Frauen beruhen sollten.

222. Im Allgemeinen wird auf Anzeigen wegen häuslicher Gewalt schnell und ohne Verzögerung reagiert, und dem Opfer wird ein Merkblatt mit Informationen über Beratungs- und Hilfsdienste ausgehändigt. Im Jahr 2021 intervenierte die Landespolizei 101 Mal in Fällen von häuslicher Gewalt. In 27 Fällen kam es zu einer Anzeigeerstattung, also nur in etwa 25% aller Fälle. Im Jahr 2020 gab es 75 Interventionen aufgrund von häuslicher Gewalt, von denen in 24 Fällen eine Anzeige erstattet wurde (rund 33%).<sup>164</sup> Die Landespolizei registrierte im Jahr 2021 29 Täter häuslicher Gewalt, von denen 21 männlich waren. Im selben Jahr wurden 17 weibliche Opfer und 7 männliche Opfer identifiziert. Im Jahr 2020 wurden 33 männliche und 13 weibliche Täter registriert; 59 Opfer häuslicher Gewalt waren weiblich, 47 männlich. GREVIO begrüsst die Tatsache, dass seit Januar 2021 die Art der Gewalt und die Beziehung zwischen Täter und Opfer gleichermassen erfasst werden.<sup>165</sup>

223. In Liechtenstein wird eine behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Polizei und anderen relevanten Stellen praktiziert. Falls erforderlich, kann die Polizei Opfer häuslicher Gewalt an andere allgemeine und spezialisierte Dienste verweisen. Im Jahr 2021 wurden 51 solche Verweisungen vorgenommen (71 im Jahr 2020). GREVIO stellt fest, dass diese Zahlen

<sup>164</sup> Staatenbericht, S. 47.

<sup>165</sup> Staatenbericht, S. 43-45.

nicht mit der Gesamtzahl von 29 Tätern und 24 Opfern häuslicher Gewalt übereinstimmen, die im Jahr 2021 registriert wurden. Auch im Jahr 2021 rief die Polizei in sieben Fällen das Kriseninterventionsteam (KIT) oder einen Notarzt zu einem Tatort häuslicher Gewalt (im Jahr 2020 war dies 14 Mal der Fall).<sup>166</sup> GREVIO hält das KIT für eine vielversprechende Praxis – eine private Stiftung, die Fachleute beschäftigt, die für Fragen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ausgebildet sind, aber nicht ausschliesslich. Das KIT ist ein Notfallinterventionsteam, das Menschen in Krisensituationen (nach Unfällen, Gewalt, Tod einer nahestehenden Person usw.) psychologische Unterstützung bietet. Obwohl die Opfer von Gewalt über die Verfügbarkeit der Hilfe des KIT informiert werden, stellt GREVIO fest, dass die Polizei nicht systematisch bei jedem Einsatz wegen häuslicher Gewalt die Hilfe des KIT anfordert. Sie überlässt die Entscheidung dem Ermessen des Opfers. GREVIO ist der Ansicht, dass es für weibliche Gewaltopfer von Vorteil wäre, das KIT und/oder einen Frauenunterstützungs- und -beratungsdienst systematisch und proaktiv einzuschalten, wenn es zu einem Notruf wegen häuslicher Gewalt kommt, da dies ein entscheidender Moment für eine professionelle Intervention ist, die dem Opfer helfen kann, den Kreislauf der Gewalt zu beenden.

224. Die Anzeige von Gewalttaten gegen Frauen muss persönlich erfolgen, entweder auf einer Polizeidienststelle oder bei Polizeibeamten vor Ort, da es nicht möglich ist, Gewalt online oder auf andere Weise anzuzeigen. Auf der Polizeidienststelle gibt es einen privaten Raum, in dem die Opfer befragt werden. GREVIO bedauert, dass nur etwa 13% der Polizeibeamten weiblich sind, was bedeutet, dass nicht gewährleistet werden kann, dass eine Frau, die Opfer von Gewalt geworden ist, von einer Frau befragt wird, wenn sie dies wünscht, ausser in Fällen von sexueller Gewalt.<sup>167</sup> Massnahmen sollten ergriffen werden, um sicherzustellen, dass alle weiblichen Gewaltopfer von einer weiblichen Polizeibeamtin befragt werden können und, falls erforderlich, auch eine weibliche Dolmetscherin zur Verfügung gestellt wird. GREVIO begrüsst in diesem Zusammenhang, dass es in Liechtenstein laufende Bemühungen gibt, mehr weibliche Polizeibeamtinnen einzustellen.

225. GREVIO erhielt von Frauenrechtsorganisationen Hinweise darauf, dass bestimmte Gruppen von Frauen Hindernisse haben, Gewalt bei der Polizei anzuzeigen, insbesondere Frauen mit Behinderungen und Migrantinnen.<sup>168</sup> Während die Website der Landespolizei in leicht verständlicher Sprache verfügbar ist, können Frauen mit geistigen Behinderungen bei der direkten Kommunikation mit den Behörden auf Kommunikationsbarrieren stossen, da Befragungen möglicherweise nicht in einfacher Sprache verfügbar sind und es anscheinend einen Mangel an Dolmetschern für Gebärdensprache gibt. Darüber hinaus erhielt GREVIO Hinweise darauf, dass sich Frauen mit geistigen Behinderungen von der Polizei nicht immer ernst genommen fühlen. Migrantinnen kennen oft ihre Rechte nicht und fürchten, ihren Aufenthaltsstatus zu verlieren, wenn sie häusliche Gewalt bei der Polizei anzeigen.<sup>169</sup> Es wäre daher notwendig, in die polizeilichen Leitlinien Informationen über die besonderen Herausforderungen aufzunehmen, mit denen Frauen konfrontiert sind, die von intersektioneller Diskriminierung bedroht sind, und Schulungen für die zuständigen Beamten anzubieten.

226. **GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, sicherzustellen, dass:**

- a. **alle Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, in den polizeilichen Leitlinien aufgeführt werden, damit sie in angemessener Weise behandelt werden können;**
- b. **alle weiblichen Gewaltopfer von einer weiblichen Polizeibeamtin befragt werden können und bei Bedarf von einer weiblichen Dolmetscherin unterstützt werden können;**
- c. **die polizeilichen Leitlinien ein geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt gegen Frauen zugrunde legen und die verschiedenen Situationen, in denen Frauen, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen oder bedroht sind, auftreten können, gebührend berücksichtigen.**

<sup>167</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>168</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>169</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

**227. GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, das Kriseninterventionsteam und/oder eine Frauenunterstützungs- und -beratungs-NGO systematisch in die polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt einzubeziehen.**

## **2. Wirksame Ermittlungen und Strafverfolgung**

228. Hinsichtlich der Spezialisierung begrüsst GREVIO die Einrichtung einer Spezialeinheit für sexuelle Gewalt und seit 2021 eines Kommissariats Digitale Kriminalität innerhalb der Kriminalpolizei. Letzteres wurde als notwendig erachtet, da die Behörden erkannt haben, dass Verbrechen oft eine digitale Dimension haben. Das neu eingerichtete Kommissariat Digitale Kriminalität unterstützt andere Kommissariate, einschliesslich bei der Sammlung von elektronischen Beweisen. GREVIO erhielt Informationen von Experten, die darauf hinwiesen, dass digitale Beweise in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor Gericht allgemein akzeptiert werden.

229. GREVIO begrüsst die Tatsache, dass es zwei auf sexuelle Gewalt spezialisierte Mitglieder der Staatsanwaltschaft gibt. In Anbetracht der insgesamt geringen Anzahl von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft in Liechtenstein versteht GREVIO, dass es unter Umständen nicht möglich ist, alle Staatsanwälte und Staatsanwältinnen auf Delikte der Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu spezialisieren. GREVIO hält es jedoch für wichtig, dass alle Staatsanwälte und Staatsanwältinnen eine Schulung über die unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt erhalten, da dies eine Verpflichtung der Vertragsparteien ist.<sup>170</sup> Darüber hinaus gibt es zwar Leitlinien für polizeiliche Interventionen in Fällen von häuslicher Gewalt und anderen Straftaten, GREVIO bedauert jedoch, dass es keine solchen Standards für die Staatsanwaltschaft gibt.

230. GREVIO erhielt Hinweise von Fachleuten, die in diesem Bereich arbeiten, dass einige Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, insbesondere wenn die Aussage des Opfers das einzige verfügbare Beweismittel ist.<sup>171</sup> GREVIO ist der Ansicht, dass die Staatsanwaltschaft ermutigt werden sollte, die Polizei um weitere Ermittlungen und Beweiserhebungen in solchen Fällen zu bitten, um eine breitere Grundlage für die Strafverfolgung zu haben und die Wahrscheinlichkeit einer Anklageerhebung zu erhöhen. Darüber hinaus wurde GREVIO von Fachleuten darauf aufmerksam gemacht, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, ihre Aussagen zwischen der ersten polizeilichen Anzeige und einem späteren Prozess manchmal mehrmals wiederholen müssen. Es sollten Massnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass das Strafverfahren die sekundäre Viktimisierung von Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verhindert.

231. Es liegen keine statistischen Daten über die durchschnittliche Dauer der Ermittlungen bei den unter die Istanbul-Konvention fallenden Straftaten vor. Die Behörden teilten GREVIO jedoch mit, dass Vergewaltigungen und andere Sexualdelikte in der Regel zügig bearbeitet werden, während es bei anderen Formen der Gewalt gegen Frauen etwa zwei Jahre dauern kann, bis ein Fall nach der ersten Anzeige bei der Polizei vor Gericht kommt. GREVIO begrüsst, dass die Staatsanwaltschaft daran arbeitet, Daten zu diesem Thema zu sammeln.<sup>172</sup> GREVIO stellt fest, dass eine langsame Reaktion des Strafrechtssystems zu hohen Verfahrenseinstellungsquoten in diesen Fällen beitragen kann, da Frauen entmutigt werden und ihre Zeugenaussage zurückziehen oder sich weigern, gegen den Täter auszusagen. Es sollten Massnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Fälle von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen von den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz zügig behandelt werden, beispielsweise indem ihnen Vorrang eingeräumt wird.

**232. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, sicherzustellen, dass in allen Fällen von Gewalt gegen Frauen, die von der Istanbul-Konvention erfasst sind:**

- a. bei Strafverfahren die sekundäre Viktimisierung von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, vermieden wird;**

<sup>170</sup> Siehe auch Kapitel III, Artikel 15.

<sup>171</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>172</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

- b. die proaktive Erhebung von anderen Beweismitteln als der Aussage des Opfers ermutigt wird;
- c. Fälle von Gewalt gegen Frauen zügig und vorrangig behandelt werden.

### 3. Verurteilungsquoten

233. Angesichts der Robustheit des rechtlichen Rahmens in Liechtenstein<sup>173</sup> ist GREVIO der Ansicht, dass die Justiz über die notwendigen Instrumente verfügt, um Täter, die Gewalt gegen Frauen ausüben, vor Gericht zu stellen. Wie bereits in diesem Bericht erwähnt, fehlt es jedoch an systematisch erhobenen und aufgeschlüsselten statistischen Daten über die unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen.<sup>174</sup> Es liegen keine Daten über die Zahl der Verurteilungen in solchen Fällen, über die verhängten Strafen und darüber vor, ob die gegen die Täter verhängten Strafen wirksam, angemessen und abschreckend sind.<sup>175</sup> Da die Opfer von Straftaten von den inländischen Gerichten als «Zeugen» erfasst werden, gibt es auch keine Daten über die Zahl der strafrechtlichen Verurteilungen wegen Gewalt gegen Frauen. Es ist daher nicht möglich, alle Faktoren zu ermitteln und zu beheben, die zur Verfahrenseinstellung in Fällen von Gewalt gegen Frauen beitragen. Darüber hinaus wurden einige Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, in Liechtenstein nie gemeldet oder erfasst, wie etwa weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat und Zwangssterilisation. Daher ist es für GREVIO nicht möglich, die Wirksamkeit der Reaktion des Justizsystems auf diese Formen von Gewalt in der Praxis zu bewerten.

234. Es gibt keine Richtlinien für Gerichtsverfahren in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen. Da die Anzahl solcher Fälle, die jährlich vor Gericht gebracht werden, relativ gering ist, gibt es auch in Liechtenstein kaum richtungsweisende Rechtsprechung der Gerichte. Da sich das liechtensteinische Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung jedoch stark an die österreichische Rezeptionsvorlage anlehnen, beziehen sich die inländischen Gerichte auf die österreichische Rechtsprechung und Lehre, falls keine liechtensteinische vorhanden ist.

235. Andere verfügbare Massnahmen zum Schutz von Gewaltopfern sind neben Eilschutzanordnungen und zivilrechtlichen Unterlassungsklagen die Verhängung von Untersuchungshaft, über die der Ermittlungsrichter entscheiden kann,<sup>176</sup> Polizeigewahrsam<sup>177</sup> und die Sicherstellung von Waffen beim Täter.<sup>178</sup> Es liegen jedoch keine Daten über die Zahl der Fälle von häuslicher Gewalt oder Gewalt gegen Frauen vor, in denen diese oder andere Massnahmen ergriffen wurden.

**236. GREVIO fordert die liechtensteinischen Behörden auf, Daten aus dem Justizsystem über die unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen zu sammeln und zu analysieren, um die Faktoren zu ermitteln und zu beheben, die zur Verfahrenseinstellung in diesen Fällen beitragen können.**

## B. Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51)

237. Jedes Eingreifen bei Angelegenheiten in Zusammenhang mit allen in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt muss vorrangig auf die Sicherheit des Opfers abzielen. Artikel 51 verpflichtet daher alle zuständigen Behörden, nicht nur die Strafverfolgungsbehörden, dazu, die Sicherheitsrisiken, denen ein Opfer ausgesetzt ist, im Einzelfall gemäss eines standardisierten Verfahrens und im Rahmen einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit effektiv zu bewerten und einen Plan auszuarbeiten.

238. Darüber hinaus möchte GREVIO darauf hinweisen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (der «Gerichtshof») im Jahr 2021 ein Urteil im Fall *Kurt gg. Österreich*<sup>179</sup> fällte, in

<sup>173</sup> Siehe Kapitel V, Materielles Recht.

<sup>174</sup> Siehe Kapitel II, Artikel 11.

<sup>175</sup> Siehe Kapitel V, Artikel 45.

<sup>176</sup> § 127 Absatz 1 Ziffer 4 StPO.

<sup>177</sup> Artikel 24h des Polizeigesetzes.

<sup>178</sup> Artikel 47 Absatz 1 des Waffengesetzes.

<sup>179</sup> Beschwerde *Kurt/Österreich* (Nr. 62903/15), Rz. 167-176, 15.06.2021.

dem er die Verpflichtungen in Bezug auf Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement nach Massgabe von Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention präzisierte. Insbesondere stellte der Gerichtshof fest, dass die Behörden unverzüglich auf Anschuldigungen wegen häuslicher Gewalt reagieren müssen. Sie müssen feststellen, ob eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr für das Leben eines oder mehrerer identifizierter Opfer häuslicher Gewalt besteht, indem sie eine eigenständige, proaktive und umfassende Gefährdungsanalyse durchführen. Bei der Bewertung der Tatsache und der Unmittelbarkeit der Gefährdung muss der besondere Kontext von Fällen häuslicher Gewalt angemessen berücksichtigt werden. Ergibt die Gefährdungsanalyse, dass eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr für das Leben besteht, sind die Behörden verpflichtet, präventive operative Massnahmen zu ergreifen. Diese Massnahmen müssen geeignet sein und in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmass der festgestellten Gefährdung stehen.<sup>180</sup>

239. Der Gerichtshof stellte fest, dass, sobald eine Gefährdung festgestellt wurde, der rasche Austausch von Informationen und die Koordinierung zwischen den relevanten Akteuren Teil einer umfassenden Reaktion auf häusliche Gewalt ist, einschliesslich Informationen von Kinderschutzbehörden, Schulen und anderen Kinderbetreuungseinrichtungen, falls Kinder betroffen sind.<sup>181</sup> GREVIO schliesst sich diesen Ergebnissen uneingeschränkt an und betont, dass eine wirksame Gefährdungsanalyse und ein darauf aufbauendes Gefahrenmanagement Leben retten können und ein fester Bestandteil der Reaktion der Behörden auf Fälle von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, sein sollten.<sup>182</sup>

240. In Liechtenstein wird von den zu häuslicher Gewalt gerufenen intervenierenden Polizeibeamten vor Ort eine Gefährdungsanalyse durchgeführt. Sie müssen dokumentieren, ob es eine Vorgeschichte von Gewalt gibt und die Risikofaktoren begründen, die zu dem Schluss führen könnten, dass der Täter eine weitere Bedrohung für das Opfer darstellt. Es scheint, dass es zwar Weisungen gibt, wie in Fällen von häuslicher Gewalt vorzugehen ist, die Polizei aber keine standardisierten Instrumentarien für die Gefährdungsanalyse verwendet. GREVIO ist der Ansicht, dass die von den intervenierenden Polizeibeamten vor Ort durchgeführte Gefährdungsanalysen ausgebaut und standardisiert werden sollte. Dem Opfer sollte mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden und es sollten die notwendigen Massnahmen ergriffen werden, um seinen Schutz zu gewährleisten, einschliesslich einer häufigeren Anwendung von polizeilichen Schutzanordnungen.<sup>183</sup> Danach sollten für alle Opfer häuslicher und anderer Formen von Gewalt gegen Frauen nach polizeilichen Interventionen systematisch individuelle Pläne für das Gefahrenmanagement erstellt werden, die auch Sicherheitsüberlegungen in Bezug auf die Kinder des Opfers enthalten sollten. GREVIO bekräftigt, dass jedes Eingreifen bei Angelegenheiten in Zusammenhang mit allen Formen von Gewalt vorrangig auf die Sicherheit des Opfers abzielen muss,<sup>184</sup> einschliesslich der Einbeziehung von Sozialarbeitenden, spezialisierten Diensten, des Gesundheitswesens und anderen relevanten Stellen. GREVIO begrüsst, dass die Polizei den Kinder- und Jugenddienst schriftlich über alle ihre Interventionen informiert, die sich auf das Wohl eines Kindes auswirken.

241. Was das Gefahrenmanagement betrifft, begrüsst GREVIO die Einrichtung einer Fachstelle Bedrohungsmanagement innerhalb der liechtensteinischen Landespolizei im Jahr 2019. Die Fachstelle beschäftigt eine Psychologin und einen Polizisten bzw. eine Polizistin, die für die Koordination aller Fälle von häuslicher Gewalt, die interne Sensibilisierung für diese Form der Gewalt, die Organisation von Schulungen und die Sicherstellung der Qualität der Fallbearbeitung zuständig sind. Darüber hinaus fungiert die Fachstelle als Kontaktstelle für externe Behörden und Einrichtungen, die im Bereich der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt tätig sind, einschliesslich zum Zweck der behördenübergreifenden Zusammenarbeit. Die Fachstelle Bedrohungsmanagement bespricht und analysiert rückwirkend alle polizeilichen Interventionen in Fällen häuslicher Gewalt mit den Beamten, die vor Ort waren, insbesondere die Fälle, in denen eine polizeiliche Schutzanordnung erlassen wurde. Die Fachstelle Bedrohungsmanagement überwacht ausserdem laufende Fälle und verwendet standardisierte Instrumente zur Analyse und zum Management von Gefahren, wie das schweizerische «Oktagon», das kanadische «ODERA»

<sup>180</sup> Ebd., Rz. 190.

<sup>181</sup> Ebd., Rz. 180.

<sup>182</sup> GREVIO-Basisevaluierungsbericht über Island, Ziffer 271.

<sup>183</sup> Siehe Kapitel VI, Artikel 52.

<sup>184</sup> Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Ziffer 260.

und ein selbst entwickeltes Instrument. GREVIO hält die Einrichtung der Fachstelle Bedrohungsmanagement für eine vielversprechende Praxis. NGOs, die in diesem Bereich tätig sind, haben darauf hingewiesen, dass sie einen regelmässigen Austausch mit dieser Fachstelle begrüßen würden, um beispielsweise Ratschläge für den Umgang mit Bedrohungen zu erhalten, denen weibliche Gewaltopfer ausgesetzt sind.<sup>185</sup>

242. Die Zahl der Tötungsdelikte ist in Liechtenstein generell sehr gering. Zwischen 2019 und 2021 wurde kein Fall registriert, bei dem eine Frau getötet wurde. Im Jahr 2021 gab es einen Tötungsversuch an einer Frau, die den Behörden zuvor nicht bekannt war. Trotz dieser geringen Anzahl an Tötungsdelikten empfiehlt GREVIO, einen formalisierten Überprüfungsmechanismus für Tötungsdelikte zu erproben, um jede (versuchte) Tötung einer Frau auf geschlechtsspezifische Motive des Verdächtigen/Täters zu analysieren und um zu prüfen, ob das Opfer oder der Täter den Behörden zuvor wegen Gewaltdelikten bekannt war und ob der (versuchte) Mord hätte verhindert werden können.

**243. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, sicherzustellen, dass bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, systematisch Gefährdungsanalysen für das Opfer und seine Kinder durchgeführt werden, und zwar von den ersten Schritten in der strafrechtlichen Kette an und unter Verwendung standardisierter, evidenzbasierter Instrumente für die Gefährdungsanalyse.**

**244. GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, ein Pilotsystem einzuführen und zu testen, wie z.B. einen Überprüfungsmechanismus für Tötungsdelikte im häuslichen Bereich, bei dem jede (versuchte) Tötung einer Frau auf geschlechtsspezifische Motive des Täters hin untersucht wird, mit dem Ziel, mögliche Defizite in den institutionellen Reaktionen auf Gewalt gegen Frauen zu identifizieren.**

### **C. Eilschutzanordnungen (Artikel 52)**

245. Die liechtensteinische Landespolizei ist befugt, gegen einen Gewalttäter oder eine Gewalttäterin von Amts wegen eine Eilschutzanordnung (in Form einer Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung und/oder eines Betretungsverbots)<sup>186</sup> zu erlassen, wenn sie der Auffassung ist, dass von der Person eine unmittelbare Gefahr einer (weiteren) Straftat gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit einer anderen Person ausgeht. Der Täter kann aus der Wohnung, die er mit dem Opfer teilt, weggewiesen und angewiesen werden, sich für zunächst 10 Tage von der unmittelbaren Umgebung fernzuhalten. Der Polizeichef muss innerhalb von 72 Stunden prüfen, ob die Schutzanordnung rechtmässig erlassen wurde. GREVIO hält es für eine vielversprechende Praxis, dass die Polizei ein- bis zweimal täglich in der Wohnung des Opfers vorbeifährt, um sich zu vergewissern, dass die Anordnung eingehalten wird, und dass sie verpflichtet ist, über ihre Kontrollen zu berichten.

246. Nach Erlass einer Schutzanordnung ist die Polizei verpflichtet, das Opfer über die Möglichkeit zu informieren, eine einstweilige Verfügung zu beantragen, um seinen Schutz vor dem Täter zu verlängern. Das Opfer sollte auch eine Liste von Organisationen erhalten, die Beratung und Unterstützung anbieten. Theoretisch sollten keine Schutzlücken entstehen, wenn das Opfer innerhalb dieser 10 Tage eine einstweilige Verfügung beantragt, da dieser Antrag die Dauer der polizeilichen Schutzanordnung auf 20 Tage verlängert und das zuständige Gericht verpflichtet ist, innerhalb dieses Zeitraums eine Entscheidung über die einstweilige Verfügung zu treffen. Die Behörden räumten jedoch ein, dass in Ausnahmefällen die Frist von 20 Tagen von den Gerichten nicht eingehalten werden kann, was zu einer Lücke im Schutz des Opfers führen könnte.

247. Nach dem Erlass einer Schutzanordnung setzt sich die Fachstelle Bedrohungsmanagement in der Regel mit dem Opfer in Verbindung und vermittelt gegebenenfalls Sozialdienste für das Opfer. Sie prüft auch die Polizeiakten, um festzustellen, ob es eine Vorgeschichte von Gewalttaten gibt, die auf eine erhöhte Bedrohung hindeuten würde. Die

<sup>185</sup> NGO-Informationen von acht Nichtregierungsorganisationen unter der Federführung des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein, S. 33.

<sup>186</sup> Artikel 24g des Polizeigesetzes.

intervenierenden Polizeibeamten informieren auch das Amt für Soziale Dienste und teilen ihm Einzelheiten über das Opfer mit. Die Sozialdienste setzen sich mit dem Opfer in Verbindung und informieren es über seine Rechte, einschliesslich der Möglichkeit, eine einstweilige Verfügung bei einem Gericht zu beantragen und Beratungseinrichtungen zu kontaktieren. GREVIO begrüsst dieses System der behördenübergreifenden Zusammenarbeit, das sicherstellt, dass die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit einem Fall von häuslicher Gewalt miteinander kommunizieren und dem Opfer alle notwendige Unterstützung anbieten. Darüber hinaus nimmt die Fachstelle Bedrohungsmanagement auch Kontakt zu den Tätern auf und ermutigt sie, ein präventives Interventions- und Behandlungsprogramm zu absolvieren. Die derzeitige Rechtslage lässt jedoch eine obligatorische Einweisung in ein solches Programm vor einer strafrechtlichen Verurteilung nicht zu. Nur ein Gericht kann diese Massnahme rechtlich anordnen.

248. Ferner begrüsst GREVIO, dass die Fachstelle Bedrohungsmanagement die Fälle, in denen eine Schutzanordnung erlassen wurde, auch nach deren Ablauf kontinuierlich überwacht, wenn sie der Meinung ist, dass die Gefahr weiterer Gewalt besteht, selbst wenn die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung einstellt. Der Beamte der Fachstelle ist bemüht, mit dem Opfer in Kontakt zu bleiben und beobachtet auch das Verhalten des Täters.

249. GREVIO begrüsst zwar das robuste Rechtssystem der Eilschutzanordnungen und der sich daran anschliessenden einstweiligen Verfügungen in Liechtenstein, ist jedoch der Ansicht, dass diese häufiger angewendet werden könnten, um ein deutliches Signal zu setzen, dass Gewalt im häuslichen Bereich nicht toleriert wird. Die Statistik zeigt, dass die Polizei offenbar sehr zögerlich ist, einen Gewalttäter aus seiner Wohnung wegzuweisen. Nur in fünf Fällen wurde im Jahr 2020 eine Wegweisung ausgesprochen, und in weiteren fünf Fällen wurde ein Betretungsverbot angeordnet. Zwischen 2015 und 2019 wurde nur eine einzige Wegweisung ausgesprochen, und in diesen fünf Jahren wurde kein einziges Betretungsverbot angeordnet.<sup>187</sup> GREVIO stellt fest, dass sich die Polizei bei einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt auf die Deeskalation konzentriert und zögert, weitere Schritte zu unternehmen, wie z.B. den Erlass einer Schutzanordnung gegen den Täter. Dies wird durch die Tatsache veranschaulicht, dass von 75 Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt im Jahr 2020 in 39 Fällen polizeiliche Vermittlungsgespräche und Beratung in Anspruch genommen wurden und nur eine geringe Anzahl von Fällen zu Schutzanordnungen führte (siehe oben).<sup>188</sup> Obwohl Deeskalation zweifellos eine wichtige erste Massnahme ist, ist GREVIO der Ansicht, dass diese Massnahme allein nicht ausreicht, um künftige Bedrohungen eines Opfers häuslicher Gewalt zu vermeiden, und es könnte dadurch ein falsches Signal hinsichtlich der Beendigung der Gewalt gesendet werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Kreislauf der Gewalt von neuem beginnt, wenn die Behörden keine Massnahmen ergreifen, um das Opfer dabei zu unterstützen, aus diesem Kreislauf auszubrechen, und keine Massnahmen gegen den Täter ergriffen werden, um ihn von der Fortsetzung der Gewalt abzubringen, zum Beispiel durch die Anordnung, an einem Täterprogramm teilzunehmen.<sup>189</sup> Ausserdem sollte es nicht das Opfer sein, das gezwungen ist, das Haus zu verlassen, nachdem es mit Aggressionen konfrontiert wurde. Je nach dem Ergebnis der polizeilichen Gefahrenanalyse müssen weitere Massnahmen ergriffen werden, die der festgestellten Gefährdung angemessen sind.<sup>190</sup>

250. Darüber hinaus sollten Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt durch einen Elternteil gegen den anderen geworden sind und damit selbst Opfer sind, in polizeiliche Schutzanordnungen einbezogen werden. Es scheint, dass dies nicht immer der Fall ist, da GREVIO Hinweise aus der Praxis erhalten hat, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind und eine Schutzanordnung gegen ihren misshandelnden Partner erwirkt haben, dennoch gezwungen werden können, ihre Kinder dem Täter für das Besuchsrecht zu überlassen.<sup>191</sup> Die Entscheidung über die Einschränkung oder das Verbot des Kontaktrechts liegt gemäss § 137b Absatz 1 Ziffer 2 und § 177a Absatz 2 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs bei den Gerichten. Die zuständigen Behörden müssen mehr tun, um sicherzustellen, dass das Kontaktrecht des Täters das Muster des Missbrauchs gegen die Mutter aufgrund der Betreuungsregelungen nicht fortsetzt.

<sup>187</sup> Staatenbericht, S. 47.

<sup>188</sup> In 71 dieser Fälle wurde von der Polizei weitere Hilfe organisiert. Es liegen jedoch keine Daten vor, aus denen hervorgeht, welche Art von Hilfe geleistet wurde. Siehe Staatenbericht, S. 47.

<sup>189</sup> Siehe Kapitel III, Artikel 16.

<sup>190</sup> Siehe Kapitel VI, Artikel 51.

<sup>191</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

251. Verstöße gegen polizeiliche Schutzanordnungen werden von der Polizei an die Staatsanwaltschaft gemeldet. Es liegen jedoch keine Daten über die Zahl der Verstöße gegen solche Anordnungen und die Zahl der aufgrund solcher Verstöße verhängten Sanktionen vor. Diese Daten sollten gesammelt und analysiert werden, um die Wirksamkeit solcher Massnahmen zu bewerten.<sup>192</sup>

**252. GREVIO fordert die liechtensteinischen Behörden auf, polizeiliche Schutzanordnungen häufiger und konsequenter anzuwenden, um das Recht auf Sicherheit von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, und ihrer Kinder zu schützen, und gegenüber den Tätern und Täterinnen häuslicher Gewalt null Toleranz zu zeigen.**

**253. Um die Umsetzung von Eilschutzanordnungen zu überprüfen, ermutigt GREVIO die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, Verwaltungsdaten über die Anzahl der Täter und Täterinnen, die Schutzanordnungen nicht befolgen, sowie über die Anzahl und Art der aufgrund der Nichteinhaltung verhängten Sanktionen zu sammeln und zu analysieren.**

**254. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, systematisch in polizeiliche Schutzanordnungen einzubeziehen und sicherzustellen, dass das Besuchsrecht des Täters das Muster des Missbrauchs gegen die Mutter nicht aufgrund der Betreuungsregelungen fortsetzt.**

#### **D. Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen (Artikel 53)**

255. Schutzanordnungen in der Form von einstweiligen Verfügungen können in Liechtenstein vom Gericht zivilrechtlich auf Antrag des Opfers erlassen werden.<sup>193</sup> Solche Schutzanordnungen sind unabhängig von anderen Verfahren gegen den Täter möglich, werden für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel von einigen Monaten bis zu einem Jahr) erlassen und können sofort und ohne Anhörung der anderen Partei vollstreckt werden.

256. Zwischen 2019 und 2021 wurden nur fünf Anträge auf einstweilige Verfügungen bei einem Gericht eingereicht. In zwei Fällen einigten sich die Parteien, ein Antrag wurde abgewiesen, einer wurde zurückgezogen und nur einem wurde stattgegeben. Diese Daten zeigen, dass das präventive Potenzial von einstweiligen Verfügungen aus Gründen, die GREVIO nicht bekannt sind, nicht ausgeschöpft wird. Da einstweilige Verfügungen häufig im Anschluss an polizeiliche Schutzanordnungen beantragt werden und die Zahl der jährlich erlassenen polizeilichen Schutzanordnungen sehr gering ist (siehe die Daten in der Analyse von Artikel 52), könnte dies ein Grund für die geringe praktische Nutzung solcher gerichtlichen Schutzanordnungen sein. Darüber hinaus sollten Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, aktiv über die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung informiert und bei deren Beantragung unterstützt werden.

257. Nach der derzeitigen Rechtslage kann nur das Opfer eine einstweilige Verfügung beantragen. GREVIO ist der Auffassung, dass die Behörden auch die Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Verfügung von Amts wegen in Fällen prüfen sollten, in denen ein Gericht dies beispielsweise für erforderlich hält, um eine Frau, die Opfer von Gewalt geworden ist, vor ihrem Missbraucher zu schützen, und/oder die Möglichkeit, dass Dritte eine einstweilige Verfügung im Namen des Opfers beantragen können. Diese Massnahmen wären insbesondere im Hinblick auf solche Opfer wichtig, die rechtlich unmündig sind, sowie für gefährdete Opfer, denen es aus Angst, auf Grund emotionaler Störungen oder aus Zuneigung widerstreben könnte, eine Schutzanordnung zu beantragen.<sup>194</sup>

258. Zu den Herausforderungen, von denen GREVIO von der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit einstweiligen Verfügungen berichtet wurde, gehören lange Verzögerungen bei den Gerichten nach dem Antrag auf eine einstweilige Verfügung, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, in Fällen, in denen dem Antrag keine polizeiliche Schutzanordnung vorausging, was zu Lücken im Opferschutz führt; und Gerichte wenden manchmal ein kontradiktorisches

<sup>192</sup> Siehe Kapitel II, Artikel 11.

<sup>193</sup> Artikel 277a der Exekutionsordnung.

<sup>194</sup> Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Ziffer 276.

Verfahren an, obwohl dies dem gesamten Sinn und Zweck einstweiliger Verfügungen zuwiderläuft.<sup>195</sup>

259. Aus den vorgelegten Daten geht nicht hervor, für welche Formen von Gewalt gegen Frauen einstweilige Verfügungen beantragt oder gewährt wurden. GREVIO hält es für wichtig, darauf hinzuweisen, dass sie nicht auf Fälle von häuslicher Gewalt und Nachstellung beschränkt sein sollten, sondern auch für andere Formen von Gewalt, die vom Übereinkommen erfasst werden, wie sexuelle Belästigung und Gewalt gegen Frauen durch IKT, zur Verfügung stehen sollten. Darüber hinaus ist GREVIO nicht bekannt, ob Gerichte, die einstweilige Verfügungen erlassen, Teil einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit sind. Es wäre wichtig, dass solche Schutzanordnungen Teil eines behördenübergreifenden Ansatzes sind, der alle relevanten Akteure, einschliesslich Behörden und Frauenrechts-NGOs, die in der Opferhilfe tätig sind, einbezieht.

260. Es liegen keine Daten über die Zahl der Verstösse gegen gerichtliche Schutzanordnungen und die Zahl der aufgrund solcher Verstösse verhängten Sanktionen vor. GREVIO wurde jedoch über einen Fall informiert, in dem ein Opfer einer Nachstellung eine Schutzanordnung erhalten hatte, die der Täter nicht einhielt. Das Opfer musste eine gesonderte Massnahme zur Durchsetzung der Schutzanordnung beantragen, die mehrere Monate dauerte, bis sie vom zuständigen Gericht bewilligt wurde.<sup>196</sup> Auch wenn es sich hier um einen Einzelfall gehandelt haben mag, hält es GREVIO dennoch für wichtig zu betonen, dass Verstösse gegen Schutzanordnungen sofort geahndet werden müssen und der Schutz des Opfers vor erneuter Viktimisierung jederzeit gewährleistet sein muss.

261. **GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich:**

- a. **sicherzustellen, dass in der Praxis häufiger auf Schutzanordnungen zurückgegriffen wird, und zwar für Formen der Gewalt, die über häusliche Gewalt und Nachstellung und insbesondere sexuelle Belästigung hinausgehen, einschliesslich solcher Straftaten, die eine digitale Dimension haben;**
- b. **sicherzustellen, dass alle Hindernisse beseitigt werden, die Opfer daran hindern, einstweilige Verfügungen zu beantragen;**
- c. **Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, besser über die Möglichkeit einstweiliger Verfügungen zu informieren und Unterstützung für deren Anwendung bereitzustellen;**
- d. **sicherzustellen, dass Verfahren für einstweilige Verfügungen zügig durchgeführt werden, um Schutzlücken zu vermeiden, und dass die Verfahren Teil einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Akteuren sind, einschliesslich Frauenrechts-NGOs, die in der Opferhilfe tätig sind;**
- e. **Massnahmen zu erwägen, die den Erlass von Schutzanordnungen von Amts wegen ermöglichen und/oder es Dritten gestatten, im Namen des Opfers eine Schutzanordnung zu beantragen.**

## **E. Verfahren auf Antrag und von Amts wegen (Artikel 55)**

### **1. Verfahren auf Antrag und von Amts wegen**

262. Gemäss Artikel 55 Absatz 1 der Istanbul-Konvention müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass Ermittlungen zu bestimmten Kategorien von Straftaten nicht vollständig von einer Meldung oder Anzeige des Opfers abhängig gemacht werden und das Verfahren fortgesetzt werden kann, auch wenn das Opfer seine Aussage oder Anzeige zurückzieht.

263. GREVIO ist davon überzeugt, dass das innerstaatliche Recht Liechtensteins in Fällen von körperlicher Gewalt, sexueller Gewalt (einschliesslich Vergewaltigung), Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangssterilisation und Zwangsabtreibung die Einleitung eines

<sup>195</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>196</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

Gerichtsverfahrens von Amts wegen vorsieht.<sup>197</sup> GREVIO begrüsst, dass die Landespolizei, die Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsrichter und -richterinnen Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nicht automatisch einstellen, wenn das Opfer seine Aussage zurückzieht, sondern verpflichtet sind, zu ermitteln und weitere Beweise zu berücksichtigen, bevor sie entscheiden, ob ein Fall weiterverfolgt wird oder nicht. Die Staatsanwaltschaft begleitet die Polizei bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens, um so viele Beweise wie möglich zu sichern. Die Behörden räumten jedoch ein, dass nicht immer genügend Beweise vorliegen, um eine Anklage zu erheben, in Fällen in denen das Opfer seine Aussage zurückgezogen oder von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, nicht gegen den Täter auszusagen, wenn es sich um einen Partner, Ehepartner oder Verwandten handelt.<sup>198</sup> In diesem Zusammenhang ist GREVIO der Ansicht, dass die Möglichkeit,<sup>199</sup> audiovisuelle Aufzeichnungen der Aussage des Opfers vor dem Untersuchungsrichter oder und in Anwesenheit des Rechtsbeistands des Angeklagten (siehe unten) zu verwenden, häufiger genutzt werden könnte, um der Straflosigkeit in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt entgegenzuwirken.

## 2. Unterstützung von Opfern in Gerichtsverfahren

264. Um die Rechte der Opfer zu stärken und um die Opfer zu ermutigen, ein Strafverfahren einzuleiten, müssen die Vertragsparteien gemäss Artikel 55 Absatz 2 sicherstellen, dass Opferorganisationen, speziell geschulte Berater für häusliche Gewalt oder andere Arten von Unterstützungs-/Beratungsdiensten die Möglichkeit erhalten, den Opfern in Ermittlungen und Gerichtsverfahren beizustehen und/oder sie zu unterstützen.

265. Opfer in Strafverfahren haben das Recht, sich entweder selbst zu vertreten oder sich durch eine zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berechtigte Person, eine anerkannte Opferschutzeinrichtung oder eine sonst geeignete Person vertreten zu lassen.<sup>200</sup> Dazu gehören zum Beispiel Beraterinnen von Frauenrechts-NGOs. Ferner haben Opfer von Gewaltdelikten nach § 31a der Strafprozessordnung Anspruch auf Beratung, Betreuung und Unterstützung durch die Opferhilfestelle. Dies schliesst psychosoziale Hilfe in Straf-, Zivil- und Ausserstreitverfahren ein, die im Zusammenhang mit der Gewalttat stehen, die Begleitung zu Vernehmungen und Gerichtsverhandlungen durch Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie Vertretung durch die Opferhilfestelle.<sup>201</sup> Die Opfer müssen von den Behörden aktiv über ihre Rechte nach dem Opferhilfegesetz informiert werden, zu denen das Recht auf kurz- und langfristige finanzielle und sonstige Unterstützung gehört, einschliesslich der Übernahme von Rechts- und Therapiekosten, finanzieller Entschädigung und Verfahrenshilfe. Die Opferhilfestelle ist gut mit NGOs, dem Amt für Gesundheit, der Polizei, Therapeuten und Therapeutinnen, Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen usw. vernetzt und ist darum bemüht, den Opfern auf unbürokratische Weise zu helfen.

266. Die Opferhilfestelle hat im Jahr 2020 48 Fälle und im Jahr 2021 44 Fälle bearbeitet. Im Jahr 2022 bearbeitete die Opferhilfestelle insgesamt 65 Fälle, davon 42 neue Fälle. Die Opferhilfestelle beriet 44 weibliche und 21 männliche Opfer von Straftaten. Häusliche Gewalt machte 2022 sechs Fälle aus, 14 betrafen körperliche Gewalt, sechs Drohungen und Nötigungen, drei Stalking, zwei Vergewaltigungen, 10 sexuelle Gewalt und fünf sexuelle Gewalt gegen Kinder.<sup>202</sup> Aus diesen Daten geht allerdings nicht hervor, wie viele der Opfer der genannten Straftaten Frauen oder Mädchen waren.

267. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Berichts verfügte die Opferhilfestelle jedoch nur über eine Mitarbeiterin, die in Teilzeit arbeitete. GREVIO begrüsst zwar die Einrichtung der Opferhilfestelle und die Tatsache, dass ihre Mitarbeiterin gut ausgebildet und geschult ist in Bezug auf Gewalt gegen Frauen, den Kreislauf der Gewalt und andere Themen im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention, stellt jedoch fest, dass die Stelle möglicherweise mehr Personal benötigt,

<sup>197</sup> § 21 StPO in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des StGB zu den oben aufgeführten Gewaltdelikten gegen Frauen und zur häuslichen Gewalt.

<sup>198</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>199</sup> Siehe Kapitel VI, Artikel 56.

<sup>200</sup> § 34 StPO.

<sup>201</sup> Artikel 12-14 des Opferhilfegesetzes.

<sup>202</sup> Jahresbericht der Opferhilfestelle 2022: <https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/opferhilfestelle/jahresbericht-ohs-2022.pdf>

um das gesamte Spektrum der im Opferhilfegesetz enthaltenen Dienstleistungen anbieten zu können, um einen ständigen Dienst zu gewährleisten und um den Anstieg der bei ihr eingehenden Fälle zu bewältigen.

268. Kinder, die Opfer von Gewalt sind, und Kinder von Gewaltopfern haben gleichermaßen Anspruch auf die oben genannten Formen der Vertretung und Unterstützung durch die Opferhilfestelle. Die Opferhilfestelle arbeitet in diesen Fällen eng mit dem Kinder- und Jugenddienst und den Erziehungsberechtigten des Kindes zusammen. Die juristische Nothilfe, die eine Rechtsberatung von bis zu CHF 800 einschliesst, wird unabhängig von den Einkommensverhältnissen des Opfers gewährt. GREVIO wurde jedoch darüber informiert, dass eine langfristige Rechtsberatung oder andere Unterstützung durch Dritte von der finanziellen Situation des Opfers abhängt, und wenn das Opfer ein Kind ist, wird das Einkommen der Eltern berücksichtigt. Es wäre wünschenswert, dass Gewaltopfer im Kindesalter unabhängig vom Vermögen ihrer Eltern rechtliche und psychologische Unterstützung erhalten.

**269. GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, zu prüfen, ob der Personalbestand der Opferhilfestelle ausreichend ist.**

## **F. Schutzmassnahmen (Artikel 56)**

270. Das liechtensteinische Recht sieht mehrere Massnahmen zum Schutz von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, vor Einschüchterung, Vergeltung durch den Täter und erneuter Viktimisierung vor. Dazu gehören das Recht, sich im Strafverfahren gegen den Beschuldigten vertreten zu lassen, Akteneinsicht zu nehmen, über den Ausgang des Verfahrens informiert zu werden, über den Gegenstand des Verfahrens und ihre Rechte darin informiert zu werden, einen Dolmetscher beizuziehen und Unterstützung bei Übersetzungen zu erhalten, an der Tatrekonstruktion teilzunehmen, Fragen an den Beschuldigten, Zeugen und Sachverständige zu stellen, eine Beweisaufnahme zu beantragen und zu ihren privatrechtlichen Ansprüchen gehört zu werden. Alle am Strafverfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, Opfer und Zeugen über ihre Rechte zu informieren, einschliesslich des Rechts auf Unterstützung durch die Opferhilfestelle.<sup>203</sup>

271. Für Opfer, die in ihrem Recht auf sexuelle Integrität verletzt wurden, gelten besondere Schutzmassnahmen, wie z.B. das Recht, im Untersuchungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden; das Recht auf Dolmetschleistungen, die nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts erbracht werden; das Recht, die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die intime Details ihres Lebens betreffen; das Recht zu verlangen, im Untersuchungsverfahren und in der Schlussverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden; und das Recht, die Öffentlichkeit von der Schlussverhandlung auszuschliessen.<sup>204</sup> Bei Anzeigen wegen sexueller Gewalt wird die Aussage des Opfers bei der Polizei in der Regel audiovisuell aufgezeichnet, und dieses Video wird in den nachfolgenden Gerichtsverhandlungen verwendet. Ausserdem muss das Gericht in Fällen, in denen es um die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung einer Person geht, mindestens einen Richter desselben Geschlechts wie das mutmassliche Opfer einsetzen.

272. Zeugen können anonym aussagen, wenn die Bekanntgabe ihres Namens und anderer Angaben zur Person sie einer ernststen Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen könnte.<sup>205</sup> Alle im Strafverfahren tätigen Behörden müssen sicherstellen, dass die Intimsphäre, das Bild und die persönlichen Daten der verletzten Person respektiert werden.<sup>206</sup> Für besonders gefährdete Opfer/Zeugen gibt es ein Zeugenschutzprogramm.<sup>207</sup>

273. GREVIO begrüsst die Verfügbarkeit dieser umfassenden Massnahmen und gesetzlichen Möglichkeiten in Liechtenstein, um Opfer und Zeugen von Gewalt gegen Frauen zu schützen. NGOs, die in diesem Bereich tätig sind, wiesen darauf hin, dass mehrere dieser Massnahmen in

<sup>203</sup> §§ 32a, 31a, 31b und 32 Abs. 2 StPO.

<sup>204</sup> § 31b StPO.

<sup>205</sup> § 119a StPO.

<sup>206</sup> § 31c StPO.

<sup>207</sup> Artikel 30d des Polizeigesetzes.

der Praxis noch nicht angewandt wurden, da sie relativ neu sind, und es daher abzuwarten bleibt, wie sie von den Behörden umgesetzt werden.<sup>208</sup>

274. Opfer von häuslicher Gewalt und Personen, deren sexuelle Integrität verletzt wurde, sind von Amts wegen zu verständigen, wenn der Beschuldigte aus der Untersuchungshaft entlassen wird. Für Opfer anderer Straftaten gilt dies nur auf Antrag.<sup>209</sup> Die Behörden erklärten jedoch, dass die Opfer in der Praxis immer informiert werden, wenn der Beschuldigte aus der Untersuchungshaft entlassen wird. GREVIO erinnert daran, dass Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens verlangt, dass die Opfer der vom Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt über die Flucht oder Freilassung des Täters informiert werden, zumindest in Fällen, in denen die Opfer und ihre Familien in Gefahr sein könnten. Das Übereinkommen beschränkt diese Pflicht nicht auf die Opfer häuslicher und sexueller Gewalt, da sie auch für die Freilassung oder Flucht eines verurteilten Täters gilt und nicht nur für den Beschuldigten in Untersuchungshaft. Es sind daher gesetzgeberische oder andere Massnahmen erforderlich, um die vollständige Einhaltung dieser Bestimmung zu gewährleisten.

275. Wenn der Untersuchungsrichter der Auffassung ist, dass ein Opfer nicht während der Verhandlung befragt werden kann, kann er eine audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung des Opfers anordnen, bei der die Staatsanwaltschaft, die Verteidigung der beschuldigten Person und der Rechtsbeistand des Opfers anwesend sind und die Verteidigung ihr Recht ausüben kann, Fragen zu stellen, die vom Untersuchungsrichter an das Opfer übermittelt werden. Diese Aufzeichnung kann dann während der Verhandlung gezeigt werden, ohne dass das Opfer erneut aussagen muss, wobei die Rechte der beschuldigten Person gewahrt bleiben, da deren Verteidigung bei der Befragung anwesend sein kann. GREVIO begrüsst diesen opferfreundlichen Ansatz, der wesentlich dazu beitragen kann, eine sekundäre Viktimisierung von weiblichen Gewaltopfern zu vermeiden, da er die Anzahl der Wiederholungen ihrer Zeugenaussagen verringern kann und ihnen ein Zusammentreffen mit ihren Tätern vor Gericht erspart. Darüber hinaus hat die Erfahrung gezeigt, dass Opfer von Vergewaltigung, häuslicher Gewalt und anderen Formen der Gewalt gegen Frauen häufig ihre Aussagen zurückziehen oder von ihrem Recht Gebrauch machen, nicht gegen die beschuldigte Person auszusagen, wenn es sich um ein Familienmitglied handelt, was zu hohen Freispruchquoten führt. Die audiovisuelle Aufzeichnung vor dem Untersuchungsrichter kann somit dazu beitragen, dass Fälle trotz dieser Faktoren vor Gericht verhandelt werden, was GREVIO für eine vielversprechende Praxis hält.

276. Mit den Änderungen der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen im Jahr 2021 wurde der Opferschutz im Zivilverfahren ausgeweitet, z.B. durch das Recht des Opfers, begleitet zu werden, wenn ihm dieses Recht bereits in einem entsprechenden Strafverfahren gewährt wurde.<sup>210</sup> Opfer und Zeugen haben das Recht auf Geheimhaltung ihrer Wohnanschrift, und sie können getrennt von der beschuldigten Person vernommen werden. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit eingeführt, von der Vernehmung von Opfern und Zeugen im Kindesalter abzusehen, wenn besondere Umstände dies erfordern. GREVIO begrüsst diese Massnahmen zum Schutz von Opfern und Zeugen in Zivilverfahren, die dazu beitragen, die Belastung von Frauen und Kindern, die Opfer von Gewalt geworden sind, durch Gerichtsverfahren zu verringern.

277. Für kindliche Opfer und Zeugen in Strafverfahren gelten besondere Schutzmassnahmen, die GREVIO begrüsst. Dazu gehören das Recht, immer von einer Person ihres Vertrauens begleitet zu werden; das Recht, dass ihnen ihre Rechte in einer altersgerechten Weise erklärt werden; das Recht, nur einmal als Zeuge auszusagen und in einer schonenden Art und Weise vom vorsitzenden Richter oder von der vorsitzenden Richterin oder einer speziell geschulten sachverständigen Person befragt zu werden sowie durch eine audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung, wie oben beschrieben; und die Sicherstellung, dass das Opfer im Kindesalter dem Täter oder der Täterin während des Verfahrens nicht begegnen muss.<sup>211</sup>

<sup>208</sup> NGO-Informationen von acht Nichtregierungsorganisationen unter der Federführung des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein, S. 35.

<sup>209</sup> § 141 Abs. 7 StPO.

<sup>210</sup> § 73a ZPO.

<sup>211</sup> Siehe z.B. §§ 107, 115 und 115a StPO sowie Artikel 1 und 14 Absatz 1 des Opferhilfegesetzes.

**278. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, gesetzliche oder andere Massnahmen zu ergreifen, um die vollständige Einhaltung von Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b der Istanbul-Konvention sicherzustellen.**

### **G. Rechtsberatung (Artikel 57)**

279. § 31a Absatz 2 der Strafprozessordnung sieht die Möglichkeit vor, dass Opfer von physischer, psychischer und sexueller Gewalt und ihre Familienangehörigen von der Opferhilfestelle beraten, begleitet und vertreten werden können.<sup>212</sup> Die Beratung und Unterstützung durch die Opferhilfestelle ist für die von einer Straftat Betroffenen immer kostenlos. Die juristische Notfallberatung durch einen Anwalt ist jedoch auf zwei bis drei Stunden oder ungefähr CHF 800 beschränkt, was, wie in diesem Bereich tätige NGOs betonten, in Fällen von Gewalt gegen Frauen möglicherweise nicht ausreichend ist.<sup>213</sup> Bei einer langfristigen Rechtsberatung werden das Einkommen und das Vermögen des Opfers bei der Bestimmung des Anspruchs auf Verfahrenshilfe berücksichtigt.

280. Opfer von Verbrechen oder Vergehen (mit Ausnahme von Straftaten, die Gegenstand einer Privatklage sind), die ihre privatrechtlichen Ansprüche mit dem Strafverfahren verbinden,<sup>214</sup> haben das Recht, einen Verfahrenshelfer zu erhalten, wenn der Fall dies erfordert. Opfer von Gewalttaten, die nicht über die erforderlichen Mittel zur Bezahlung eines Verfahrenshelfers verfügen, können Verfahrenshilfe in Anspruch nehmen.<sup>215</sup>

281. In Zivilverfahren sieht § 63 Absatz 1 der Zivilprozessordnung ebenfalls die Möglichkeit vor, Verfahrenshilfe für die Geltendmachung eines angemessenen Anspruchs zu erhalten, wenn die klagende Partei nicht über die notwendigen Mittel verfügt, um den Anspruch durchzusetzen. Darüber hinaus besteht nach dem Ehegesetz die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Unterhaltsvorschüsse zu erhalten. Rechtsberatung und Unterstützung durch die Opferhilfestelle gibt es auch in Zivilverfahren für weibliche Gewaltopfer. Die Kosten für Sachverständigengutachten werden jedoch nicht von der Verfahrenshilfe übernommen. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die in diesem Bereich tätig sind, haben GREVIO darauf aufmerksam gemacht, dass Gutachten in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren ohne weiteres rund CHF 10 000 kosten können, was für Frauen, die wirtschaftlich von ihrem gewalttätigen Ehepartner abhängig sind, eine hohe finanzielle Belastung darstellt.<sup>216</sup> Ausserdem wird für die Gewährung von Verfahrenshilfe das Gesamtfamilieneinkommen als Berechnungsgrundlage herangezogen, auch wenn eine Frau keinen Zugang zum Einkommen ihres Ehepartners hat. Dies kann für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, ein erhebliches Hindernis beim Zugang zum Recht darstellen. Darüber hinaus hindert die finanzielle Abhängigkeit von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, sie oft daran, eine missbräuchliche Beziehung zu verlassen. Die Aussicht auf hohe finanzielle Belastungen bei der Geltendmachung ihrer elterlichen oder sonstigen bürgerlichen Rechte trägt nicht dazu bei, dass weibliche Opfer dem Kreislauf der häuslichen Gewalt entkommen können. GREVIO wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind und nur über geringe finanzielle Mittel verfügen, Probleme haben, einen Rechtsbeistand zu finden, der sie bei ihren Ansprüchen unterstützt, da Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen nicht wissen, ob ihnen Verfahrenshilfe gewährt wird.<sup>217</sup>

282. Schliesslich müssen Personen, die Verfahrenshilfe erhalten haben, jährliche Erklärungen über ihr Einkommen für einen Zeitraum von 10 Jahren vorlegen, um nachzuweisen, dass sie finanziell nicht in der Lage sind, die erhaltene Hilfe zurückzuzahlen. GREVIO wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Opfer die Verfahrenshilfe ohne vorherige Mahnung zurückzahlen müssen, wenn sie vergessen haben, den Nachweis zu erbringen. In der Praxis hat dies mehrere

<sup>212</sup> Artikel 25 des Opferhilfegesetzes. Siehe auch Kapitel IV, Artikel 19.

<sup>213</sup> NGO-Informationen von acht Nichtregierungsorganisationen unter der Federführung des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein, S. 36.

<sup>214</sup> Siehe auch Kapitel V, Artikel 30.

<sup>215</sup> § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 StPO.

<sup>216</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>217</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

---

Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, in eine sehr schwierige Lage gebracht, insbesondere Migrantinnen, die mit dem System nicht vertraut waren.<sup>218</sup>

**283. GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, sicherzustellen, dass nach der Gewährung kostenloser Verfahrenshilfe das zuständige Gericht und die Steuerbehörden ihre Massnahmen in Bezug auf die Einkommenssituation des Opfers koordinieren und jedes Jahr eine Erinnerung an die Notwendigkeit der Abgabe der erforderlichen Einkommenserklärung versenden.**

---

<sup>218</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

## VII. Migration und Asyl

284. Im Bereich Migration und Asyl besteht die Hauptforderung der Istanbul-Konvention darin, sicherzustellen, dass die Gesetze über den Aufenthaltsstatus und die Asylverfahren nicht die Augen vor der Realität von Frauen verschliessen, die in missbräuchlichen Beziehungen leben oder sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind. Das Aufenthaltsrecht muss die Möglichkeit vorsehen, dass Frauen unter bestimmten Umständen einen eigenständigen Aufenthaltstitel erhalten können (Artikel 59). Asylverfahren wiederum müssen geschlechtersensibel sein und Frauen die Möglichkeit geben, ihre Geschichte vollständig offenzulegen, und Verfolgungsgründe müssen geschlechtersensibel ausgelegt werden. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylbewerber auf die Bedürfnisse von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind oder von Gewalt bedroht sind, ausgerichtet sind (Artikel 60).

285. Der Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine hat zu einem starken Anstieg der Anträge auf internationalen Schutz von ukrainischen Staatsangehörigen in Liechtenstein geführt. Während Liechtenstein zwischen 2010 und 2020 zwischen 40 und 165 Asylanträge pro Jahr erhielt,<sup>219</sup> stieg diese Zahl auf 584 im Jahr 2022. Die liechtensteinischen Behörden haben diesen Zustrom von Flüchtlingen sehr gut bewältigt, indem sie Unterkünfte bereitstellten und bei der psychosozialen Betreuung mit dem Verein Flüchtlingshilfe Liechtenstein zusammenarbeiteten. Bis März 2023 hatte Liechtenstein 572 ukrainische Flüchtlinge untergebracht, von denen 455 im Land bleiben.<sup>220</sup> Die meisten von ihnen sind Frauen und Kinder.

286. Flüchtlingen aus der Ukraine wird vorübergehender Schutz im Rahmen des so genannten «Schutzstatus S» gewährt, der einer speziell definierten Gruppe von Personen eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis gewährt, ohne dass sie das reguläre Asylverfahren durchlaufen müssen. GREVIO erinnert daher daran, dass es wichtig ist, bei Frauen, die internationalen Schutz in Liechtenstein suchen, eine Gefährdungsprüfung durchzuführen, sobald sie einen entsprechenden Antrag stellen.<sup>221</sup> Dies ist besonders wichtig, um sicherzustellen, dass schutzbedürftige Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt erfahren haben, rechtzeitig identifiziert werden, um Entscheidungen über den Zugang zu angemessenen Unterkünften und spezialisierten Hilfsdiensten treffen zu können, und um die Anwendung von Verfahrensgarantien zu gewährleisten. Ohne wichtige Informationen, die durch eine ordnungsgemässe Bewertung der Schutzbedürftigkeit gewonnen werden, sind die im Asylgesetz enthaltenen Garantien, dass Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, Vorrang und besondere Aufmerksamkeit erhalten, unwirksam. Die rechtzeitige Feststellung der Schutzbedürftigkeit würde es dem Ausländer- und Passamt auch ermöglichen, weitere Verfahrensanpassungen für schutzbedürftige Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, einzuführen und umzusetzen, um die Offenlegung von Gewalterfahrungen während der Anhörung zu unterstützen, wie z.B. regelmässige Pausen, angepasste Fragen zur Verringerung des Risikos einer Traumatisierung und die Möglichkeit, während der Befragung von einem Rechtsbeistand oder einer Betreuungsperson begleitet zu werden.<sup>222</sup>

287. Darüber hinaus unterstreicht GREVIO die Bedeutung von Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens, der die Vertragsparteien verpflichtet, das Übereinkommen ohne Diskriminierung auf alle Frauen und Mädchen anzuwenden, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, einschliesslich Migrantinnen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und einschliesslich derjenigen ohne einen solchen Status.

<sup>219</sup> Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Menschenrechte in Liechtenstein, 12. Ausgabe, Zahlen und Fakten 2021, April 2022, S. 65-66: [www.llv.li/inhalt/117523/amtstellen/menschenrechte-in-liechtenstein](http://www.llv.li/inhalt/117523/amtstellen/menschenrechte-in-liechtenstein)

<sup>220</sup> Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Sonderseite Ukraine, Statusbericht, Stand: 22. März 2023: [www.llv.li/inhalt/117523/amtstellen/menschenrechte-in-liechtenstein](http://www.llv.li/inhalt/117523/amtstellen/menschenrechte-in-liechtenstein)

<sup>221</sup> Siehe auch Empfehlung CM/Rec(2022)17 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechte von migrierenden, geflüchteten und asylsuchenden Frauen und Mädchen, 2022: <https://edoc.coe.int/fr/droit-international/11094-protecting-the-rights-of-migrant-refugee-and-asylumseeking-women-and-girls-recommendation-cmrec202217.html>

<sup>222</sup> GREVIO-Basisevaluierungsbericht über Bosnien und Herzegowina, Ziffer 18.

## A. Aufenthaltsstatus (Artikel 59)

288. In Übereinstimmung mit Artikel 78 Absatz 2 der Istanbul-Konvention behält sich Liechtenstein das Recht vor, die Vorschriften in Artikel 59 nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden. Der Vorbehalt wurde bei der Ratifizierung im Jahr 2021 eingelegt und ist bis zum 1. Oktober 2026 gültig. GREVIO hat daher nicht das Mandat, die Umsetzung von Artikel 59 in Liechtenstein zu bewerten, solange der Vorbehalt besteht.

## B. Asylanträge aufgrund des Geschlechts (Artikel 60)

289. Aufgrund seiner relativen Kleinheit und seiner geografischen Lage (als Binnenstaat zwischen Österreich und der Schweiz) erhält Liechtenstein nur eine relativ geringe Anzahl von Asylanträgen pro Jahr. Seit 2011 nimmt Liechtenstein am Dublin-System der EU teil.<sup>223</sup> Folglich wird ein erheblicher Teil der Asylanträge als unzulässig abgelehnt, wenn die Asylsuchenden zuvor in einem anderen Land, das die Dublin-Verordnung der EU anwendet, registriert wurden.

### 1. Geschlechtersensibles Asylverfahren

290. Wenn ein Asylgesuch gestellt wird, prüft das Ausländer- und Passamt in einem ersten Schritt, ob das Gesuch zulässig ist. Gesuche aus sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten<sup>224</sup> sowie «Dublin»-Fälle werden als unzulässig abgelehnt. Die Fälle, die als zulässig erachtet werden, werden dann in der Sache selbst geprüft. GREVIO begrüsst in diesem Zusammenhang, dass geschlechtsspezifische Asylgründe ausdrücklich als Grundlage für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Asylgesetzes aufgeführt sind und dass frauenspezifische Fluchtgründe bei der Feststellung, ob eine Asylbewerberin begründete Furcht vor Verfolgung hat, berücksichtigt werden müssen (Art. 2 Abs. 2 AsylG). Informationsbroschüren über das Asylverfahren sind in acht Sprachen erhältlich, aber leider enthalten diese Broschüren nicht die Information, dass geschlechtsspezifische Gewalt ein gültiger Grund für die Gewährung von internationalem Schutz sein kann.

291. Im Ausländer- und Passamt sind fünf Sachbearbeiterinnen und drei Sachbearbeiter für Asylverfahren tätig. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Asylsuchende Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden oder von geschlechtsspezifischer Verfolgung bedroht ist, wird sie im Ausländer- und Passamt von einem reinen Frauenteam befragt, das – sofern verfügbar – auch weibliche Dolmetscherinnen einschliesst. Einige der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter haben eine Schulung zur Erkennung von Gewalt und zur Gleichstellung der Geschlechter erhalten. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Asylverfahren sind jedoch nicht speziell in Fragen geschlechtsspezifischer Gewalt oder geschlechtersensibler Asylverfahren geschult oder ausgebildet, was nach Ansicht von GREVIO dringend nachgeholt werden sollte.

292. Es gibt bereits ein einheitliches Protokoll für die Befragung aller Asylsuchenden. Seit der Ankunft von Asylsuchenden aus der Ukraine wurde der Standardfragebogen um Fragen zum Menschenhandel und zu Erfahrungen mit konfliktbezogener Gewalt erweitert. Es gibt jedoch kein spezielles Protokoll für weibliche Asylsuchende, das Fragen zu geschlechtsspezifischer Gewalt einschliesst. Es gibt keine spezifischen Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung von Frauen. Die Behörden teilten GREVIO mit, dass sie in solchen Fällen die einschlägige Rechtsprechung der österreichischen und schweizerischen Gerichte sowie Informationen aus den Herkunftsländern zu Rate ziehen.

293. GREVIO begrüsst zwar die Möglichkeit, dass Asylbewerberinnen von Mitarbeiterinnen des gleichen Geschlechts befragt werden können, bedauert aber, dass ihnen diese Möglichkeit nicht generell proaktiv angeboten wird, sondern hauptsächlich dann, wenn eine Frau in einer ihrer Befragungen geschlechtsspezifische Asylgründe offenbart/anspricht. Befragungen durch weibliche

<sup>223</sup> Weitere Informationen sind auf der Website der Europäischen Union zur Dublin-III-Verordnung zu finden: [https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/common-european-asylum-system/country-responsible-asylum-application-dublin-regulation\\_en](https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/common-european-asylum-system/country-responsible-asylum-application-dublin-regulation_en)

<sup>224</sup> Artikel 4a der Asylverordnung und 5a des Asylgesetzes legen die Liste der sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten fest.

Asylsachbearbeiterinnen werden auch angeboten, wenn dies in Fällen, in denen geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe angenommen werden können, als notwendig erachtet wird. GREVIO bedauert, dass es kein Protokoll gibt, das ein aktives Screening auf Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer Gewalt vorschreibt. Darüber hinaus werden Asylbewerberinnen nicht automatisch getrennt von ihren Ehemännern, Partnern und anderen Familienmitgliedern befragt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es notwendig ist, Asylbewerberinnen aktiv darüber zu informieren, dass es ein gültiger Asylgrund ist, Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt und Verfolgung zu sein, damit sie ihre Gewalterfahrungen offenlegen können. Es ist unwahrscheinlich, dass Frauen solche Gründe in Anwesenheit ihrer Ehemänner preisgeben, und noch weniger, wenn der Täter ihr Ehepartner oder ein Familienmitglied ist. GREVIO ist der Ansicht, dass es notwendig ist, die Praxis des Ausländer- und Passamtes in dieser Hinsicht zu ändern, um asylsuchende Frauen proaktiv über ihre Rechte im Rahmen des Asylverfahrens zu informieren, aktiv nach Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer Gewalt zu fragen und Frauen systematisch getrennt von ihren Familienmitgliedern zu befragen, und zwar durch reine Frauen-Teams von Befragerinnen und Dolmetscherinnen.

## 2. Unterbringung

294. Während des Asylverfahrens ist der Verein Flüchtlingshilfe Liechtenstein für die Unterbringung, psychosoziale Betreuung und Beschäftigung von Asylsuchenden zuständig.<sup>225</sup> Dies wird durch eine Leistungsvereinbarung zwischen der Flüchtlingshilfe und dem Staat geregelt. Der Staat stellt die finanziellen Mittel für das notwendige Personal und die Verwaltung zur Verfügung und sorgt für die Gebäude und Wohnungen, in denen die Asylsuchenden untergebracht werden.

295. Der Verein Flüchtlingshilfe verwaltet ein Aufnahmezentrum für Asylsuchende mit einer Kapazität von etwa 100 Personen sowie – aufgrund des Krieges gegen die Ukraine – über 50 Wohnungen, in denen Asylsuchende, Personen mit vorübergehendem Schutzstatus und vorläufig Aufgenommene untergebracht sind. Im Aufnahmezentrum sind alleinstehende Männer, alleinstehende Frauen und Familien in getrennten Flügeln untergebracht. Die Asylsuchenden sind krankenversichert und dürfen sofort nach ihrer Ankunft in Liechtenstein arbeiten. Um ihre Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu erleichtern, erhalten sie innerhalb von ein bis zwei Wochen nach ihrer Ankunft Deutschunterricht und dürfen sofort eine bezahlte Arbeit aufnehmen.

296. Asylsuchende sind auch im Rahmen des allgemeinen Krankenversicherungssystems versichert und werden innerhalb der ersten Woche nach ihrer Ankunft von einer erfahrenen medizinischen Fachkraft untersucht, die von einer Pflegekraft unterstützt wird. Dabei werden körperliche und psychische Probleme berücksichtigt und die Asylsuchenden werden auf Gewalterfahrungen untersucht. Bei Anzeichen eines Traumas wird der/die Asylsuchende innerhalb von ein bis zwei Wochen an eine psychologische Fachkraft überwiesen, was GREVIO begrüsst. Wenn der/die Asylsuchende keine Sprache spricht, die die medizinische oder psychologische Fachkraft spricht oder versteht, werden Dolmetscher oder Dolmetscherinnen zur Verfügung gestellt. GREVIO ist davon überzeugt, dass das Ausländer- und Passamt und der Verein Flüchtlingshilfe Informationen über weibliche Asylsuchende austauschen und sich gegenseitig über festgestellte Gefährdungen informieren.

297. Im Aufnahmezentrum für Asylsuchende steht jedem/jeder Asylsuchenden ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin als Hauptansprechpartner zur Seite; weiblichen Asylsuchenden werden weibliche Sozialarbeiter zugewiesen. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind tagsüber im Aufnahmezentrum anwesend, das Sicherheitspersonal während der Nacht. GREVIO begrüsst die Tatsache, dass die Mehrheit des Sicherheitspersonals Frauen sind, was dazu beiträgt, dass sich die Asylbewerberinnen in der Unterkunft sicher fühlen. Das Personal wird in Fragen der Gewalt gegen Frauen geschult und sensibilisiert und hat Zugang zu regelmässiger Aufsicht, was GREVIO begrüsst. GREVIO wurde darüber informiert, dass im Jahr 2023 eine weitere Schulung des Personals zu Fragen der Gewalt geplant ist.<sup>226</sup> Darüber hinaus können die Sozialarbeiterinnen und

<sup>225</sup> Grundlage dafür ist eine Leistungsvereinbarung zwischen den liechtensteinischen Behörden und dem Verein; ein Auszug aus der Leistungsvereinbarung ist hier zu finden: [www.fluechtlingshilfe.li/rechtliches/leistungsvereinbarung/](http://www.fluechtlingshilfe.li/rechtliches/leistungsvereinbarung/)

<sup>226</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

Sozialarbeiter weibliche Asylsuchende bei Bedarf zur Beratung an einschlägige Frauenrechts-NGOs verweisen. Das Aufnahmезentrum für Asylsuchende arbeitet mit der Polizei zusammen, die sich in einem benachbarten Gebäude befindet. Im Falle eines Gewaltvorfalls kann die Polizei innerhalb weniger Minuten eintreffen.

298. Neu angekommene Asylsuchende verbleiben so lange im Aufnahmезentrum, bis die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beurteilen konnten, ob sie alleine leben können oder besondere Bedürfnisse haben. Diejenigen, die allein leben können, werden in Einzelwohnungen oder kleinere Gemeinschaftsunterkünfte verlegt, die von den liechtensteinischen Behörden bereitgestellt werden. In Gemeinschaftsunterkünften wird darauf geachtet, dass alleinstehende Frauen und Familien getrennt von alleinstehenden Männern untergebracht werden. GREVIO stellt fest, dass neben dem Hauptgebäude der Gemeinschaftsunterkunft auch Container mit Etagenbetten im Hof der Unterkunft stehen, die für eine längerfristige Unterbringung nicht geeignet zu sein scheinen.

299. Asylsuchende können Termine bei einem unabhängigen Rechtsanwalt oder einer unabhängigen Rechtsanwältin beantragen, um eine kostenlose Rechtsberatung zu erhalten. Diese Rechtsberatungen und die damit verbundenen Dolmetschdienste werden vom Staat bezahlt. GREVIO erhielt jedoch Hinweise aus der Zivilgesellschaft, dass es einen Mangel an Dolmetschern gibt.<sup>227</sup>

300. **GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden:**

- a. **weibliche Asylsuchende über das Recht zu informieren, während des gesamten Asylverfahrens eine Befragerin und eine Dolmetscherin desselben Geschlechts zu verlangen;**
- b. **weibliche Asylsuchende aktiv auf Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer Gewalt zu screenen;**
- c. **weibliche Asylsuchende systematisch getrennt von ihrem Ehemann und anderen Familienmitgliedern zu Beginn des Asylverfahrens zu befragen;**
- d. **das mit Asylfällen befasste Personal über geschlechtersensible Asylverfahren und geschlechtsspezifische Asylgründe zu schulen.**

### **C. Verbot der Zurückweisung (Artikel 61)**

301. Artikel 61 des Übereinkommens enthält die völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten, den Grundsatz des Verbots der Zurückweisung von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind und bei einer Rückführung Verfolgung befürchten müssen, zu beachten. Diesem Grundsatz zufolge dürfen Staaten Asylsuchende oder Flüchtlinge nicht in ein Land ausweisen oder zurückschicken, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht wäre. Auch Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbietet die Rückführung einer Person an einen Ort, an dem sie tatsächlich Gefahr läuft, gefoltert oder unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder bestraft zu werden. Die Verpflichtung, die Einhaltung des Grundsatzes des Verbots der Zurückweisung zu gewährleisten, gilt auch für Opfer von Gewalt gegen Frauen, die Schutz benötigen, unabhängig vom Status oder dem Wohnsitz der betroffenen Frau.<sup>228</sup>

302. Das Verbot der Zurückweisung ist in Artikel 3 des Asylgesetzes verankert, der eine Prüfung der Situation im Herkunftsland vorschreibt und integraler Bestandteil des Asylverfahrens ist. Im Zusammenhang mit dem Erlass einer Wegweisungsverfügung an einen Ausländer oder Ausländerin<sup>229</sup> prüfen die Behörden, ob Hindernisse für die Rückkehr bestehen, d.h. ob die Durchsetzung der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist. Eine Person darf nicht in ein Land ausgewiesen werden, in dem ihr Leben, ihre körperliche Unversehrtheit oder ihre Freiheit

<sup>227</sup> Während des Evaluierungsbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>228</sup> Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Ziffer 322.

<sup>229</sup> So z.B. unter Artikel 50 des Ausländergesetzes, Artikel 53 des Personenfreizügigkeitsgesetzes und Artikel 25 des Asylgesetzes.

---

gefährdet ist oder wenn die tatsächliche und unmittelbare Gefahr besteht, dass die Person einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen wird.<sup>230</sup>

303. GREVIO kommt zu dem Schluss, dass die liechtensteinischen Rechtsvorschriften mit den oben genannten Rechtsinstrumenten ausreichende Garantien bieten, um dem Grundsatz des Verbots der Zurückweisung zu genügen.

---

<sup>230</sup> Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

## Schlussbemerkungen

304. Zahlreiche Gesetzesänderungen, Sensibilisierungskampagnen und Richtlinien für Fachleute, die in den letzten Jahren in Liechtenstein verabschiedet wurden, zeigen deutlich das Engagement des Landes bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Insbesondere gibt es einen eigenen Straftatbestand, der die fortgesetzte Gewaltausübung unter Strafe stellt und damit das typische Verhalten häuslicher Gewalt kriminalisiert, und alle nicht einvernehmlichen sexuellen Beziehungen wurden ebenfalls unter Strafe gestellt. Jedes Jahr werden mehrere Kampagnen zur Sensibilisierung für häusliche Gewalt, sexuelle Belästigung und andere einschlägige Formen der Gewalt gegen Frauen durchgeführt, und mehrere Berufsgruppen, darunter die Polizei, sind gut geschult und verfügen über eine Reihe von Instrumenten und Vorschriften, um Gewalt gegen Frauen wirksam zu bekämpfen. Die Zivilgesellschaft wird von den Behörden regelmässig konsultiert und in die Politikgestaltung und die Ausbildung von Fachkräften einbezogen.

305. Vor dem Hintergrund eines robusten Rechtsrahmens und vielversprechender Praktiken gibt es Bereiche, in denen noch Fortschritte erforderlich sind. So fehlt beispielsweise derzeit eine umfassende nationale Strategie zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen. Das Evaluierungsverfahren hat gezeigt, dass die Datenerhebung und die Forschung verbessert werden müssen, um evidenzbasierte politische Massnahmen zu erarbeiten. Weniger verbreitete Formen der Gewalt wie weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat und Gewalt im Zusammenhang mit der so genannten Ehre wurden bisher weder in der Politikgestaltung noch in der Praxis ausreichend berücksichtigt. Ebenso kann es für Frauen, die von intersektioneller Diskriminierung bedroht oder betroffen sind, schwieriger sein, Zugang zu Dienstleistungen zu erhalten, insbesondere für Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen und LBTI-Frauen. Erforderlich ist auch die Einrichtung einer eigenen Telefonberatung für Frauen, die rund um die Uhr besetzt ist und über die geschultes Personal den Opfern Krisenhilfe und Beratung anbieten kann. Darüber hinaus würden mehrere Berufsgruppen von einer systematischen und obligatorischen Erstausbildung und Fortbildung profitieren, um alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu erkennen und darauf zu reagieren.

306. Diese und andere Punkte wurden in diesem Bericht weiter ausgeführt, um eine Anleitung zur verstärkten Umsetzung der Bestimmungen der Istanbul-Konvention zu geben. Mit dem vorliegenden Bericht möchte GREVIO die liechtensteinischen Behörden in diesem Bestreben unterstützen und lädt sie ein, GREVIO regelmässig über die Entwicklungen in Bezug auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf dem Laufenden zu halten. GREVIO freut sich auf die Fortsetzung der fruchtbaren Zusammenarbeit mit den liechtensteinischen Behörden.

307. Um die Umsetzung ihrer Anregungen und Vorschläge zu erleichtern, ersucht GREVIO die nationalen Behörden, diesen Bericht in ihre offizielle(n) Landessprache(n) zu übersetzen und dafür zu sorgen, dass er weite Verbreitung findet, und zwar nicht nur bei den zuständigen staatlichen Einrichtungen auf allen Ebenen (national, regional und lokal), insbesondere bei der Regierung, den zuständigen Ministerien und der Justiz, sondern auch bei NGOs und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einsetzen und Opfer unterstützen.

---

## **Anhang I**

### **Auflistung der Vorschläge und Anregungen von GREVIO**

#### **I. Ziele, Definitionen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen**

#### **B. Geltungsbereich des Übereinkommens und Begriffsbestimmungen (Artikel 2 und 3)**

1. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, Definitionen der in Artikel 3 der Istanbul-Konvention genannten Begriffe einzuführen und, wo solche Definitionen bereits existieren, sie weiter an das Übereinkommen anzugleichen (Ziffer 12).

2. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, die Durchführung der Istanbul-Konvention in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen – über häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Nachstellung und sexuelle Belästigung hinaus – zu verbessern, welche gegenwärtig von politischen Massnahmen, Programmen und Hilfsdiensten weniger berücksichtigt werden, und zwar unter gebührender Berücksichtigung ihres geschlechtsspezifischen Charakters, und die Anwendung einer geschlechtsspezifischen Perspektive bei solchen Bemühungen sicherzustellen (Ziffer 13).

#### **C. Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Artikel 4)**

##### **2. Intersektionelle Diskriminierung**

3. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, ihre Bemühungen um die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt, in der Politik und in der Gesellschaft im Allgemeinen fortzusetzen, unter anderem durch Massnahmen zur Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles, zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen, zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Erreichen der Geschlechterparität in der Politik (Ziffer 21).

4. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, die Rechte und Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen oder bedroht sind, in allen künftigen Gesetzen, politischen und sonstigen Massnahmen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu berücksichtigen. Dies beinhaltet die Verbesserung der Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Informationen über ihre Rechte, insbesondere für Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen und LGBTI-Frauen. (Ziffer 22)

#### **E. Geschlechtersensible politische Massnahmen (Artikel 6)**

5. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden:

- a. sicherzustellen, dass alle politischen und sonstigen Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf einem geschlechtsspezifischen Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beruhen;
- b. sicherzustellen, dass alle einschlägigen Gesetze, politischen und sonstigen Massnahmen geschlechtersensibel angewandt werden;
- c. politische Massnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern und wirksam umzusetzen. (Ziffer 27)

## **II. Ineinandergreifende politische Massnahmen und Datensammlung**

### **A. Umfassende und koordinierte politische Massnahmen (Artikel 7)**

6. GREVIO fordert die liechtensteinischen Behörden auf, eine langfristige, umfassende, evidenzbasierte Strategie oder einen entsprechenden Aktionsplan zu entwickeln, welche bzw. welcher ein wirksames, umfassendes und koordiniertes Bündel politischer Massnahmen zur Verhütung und Verfolgung aller unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen, auch in ihrer digitalen Dimension, bietet, wobei die Rechte und der Schutz der Opfer in den Mittelpunkt aller Massnahmen gestellt und dem geschlechtsspezifischen Charakter der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen gebührende Bedeutung eingeräumt wird. (Ziffer 34)

### **B. Finanzielle Mittel (Artikel 8)**

7. GREVIO fordert die liechtensteinischen Behörden auf:

- a. Massnahmen zu ergreifen, insbesondere durch Gender Budgeting und die Planung zweckgebundener Mittel, um die Beträge, die von allen einschlägigen Einrichtungen für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ausgegeben werden, besser zu ermitteln;
- b. angemessene und nachhaltige Finanzierungsmöglichkeiten für Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einsetzen, sicherzustellen. (Ziffer 39)

### **C. Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft (Artikel 9)**

8. GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, die Beteiligung der Nichtregierungsorganisationen an der Politikgestaltung zu formalisieren und sie aktiver in die behördenübergreifende Zusammenarbeit einzubeziehen, sowohl auf politischer als auch auf individueller Ebene, um ihre Beteiligung an der Gestaltung von politischen Massnahmen und Programmen und der Bereitstellung von Dienstleistungen, Beratung, Interessenvertretung und Sensibilisierung sicherzustellen. (Ziffer 42)

### **D. Koordinierungsstelle (Artikel 10)**

9. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, einerseits die Koordinierung und Umsetzung politischer und sonstiger Massnahmen gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu gewährleisten und andererseits die Beobachtung und eine unabhängige, objektive Bewertung dieser politischen und sonstigen Massnahmen im Rahmen eines offenen Dialogs mit allen relevanten Akteuren, insbesondere mit unabhängigen Frauenorganisationen, die sich für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einsetzen, sicherzustellen. (Ziffer 49)

10. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen für die Stellen bereitzustellen, die die Aufgaben gemäss Artikel 10 der Istanbul-Konvention wahrnehmen, und sicherzustellen, dass sie die Datensammlung gemäss Artikel 11 koordinieren und die Ergebnisse analysieren und verbreiten. (Ziffer 50)

## **E. Datensammlung und Forschung (Artikel 11)**

### **1. Erhebung von Verwaltungsdaten**

#### **d. Daten zum Asylverfahren**

11. GREVIO fordert die liechtensteinischen Behörden auf:
- a. die von den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz verwendeten Datenerfassungssysteme zu harmonisieren, und zwar auf der Grundlage eines gemeinsamen Satzes von Datenkategorien, die alle unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt einschliessen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter des Opfers und des Täters oder der Täterin, Art der Gewalt und Beziehung zwischen dem Täter oder der Täterin und dem Opfer; sowie ein Fallbearbeitungssystem einzuführen, mit dem Fälle in allen Phasen des Strafrechtssystems verfolgt werden können, um Lücken im System zu ermitteln, die zu (möglicherweise) niedrigen Quoten von Fällen, die vor Gericht kommen, zu niedrigen Verurteilungsquoten oder zu Sanktionen, die nicht angemessen und abschreckend sind, beitragen können;
  - b. Daten zu erheben über die Zahl der den Strafverfolgungsbehörden gemeldeten Fälle, die erhobenen Strafanzeigen und Anklagen, die strafrechtlichen Verurteilungen und die strafrechtlichen und sonstigen Sanktionen, die gegen die Täter aller Formen von Gewalt gegen Frauen verhängt wurden, wobei die Art der verhängten Sanktionen und gegebenenfalls ihre bedingte Aussetzung, ihre Herabsetzung wegen bestimmter Motive und ihre durchschnittliche Dauer anzugeben sind;
  - c. Daten zu erheben über die Zahl der Verstösse gegen Eilschutzanordnungen, einstweilige Verfügungen und andere Schutzmassnahmen, die Zahl der infolge solcher Verstösse verhängten Sanktionen und die Zahl der Fälle, in denen die Frau infolge solcher Verstösse ermordet oder erneut viktimisiert wurde;
  - d. sicherzustellen, dass die medizinischen, gesundheitlichen und sozialen Dienste Daten sammeln über die Kontaktaufnahme durch Opfer von Gewalt gegen Frauen sowie über die Frauen, die im Zusammenhang mit diesen Formen der Gewalt betreut und unterstützt werden, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter der Opfer und der Täter oder Täterinnen sowie nach der Beziehung zwischen Täter oder Täterin und Opfer;
  - e. eine Übersicht über die verfügbaren Daten zu allen unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt zu erstellen und zu veröffentlichen, einschliesslich einer Analyse von Daten und Trends, um eine evidenzbasierte Politikgestaltung zu unterstützen. (Ziffer 59)

### **2. Bevölkerungsbezogene Studien**

12. GREVIO fordert die liechtensteinischen Behörden auf, regelmässig bevölkerungsbezogene Studien über die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen durchzuführen, die von der Istanbul-Konvention erfasst werden. (Ziffer 61)

### **3. Forschung**

13. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich:
- a. regelmässig Forschungstätigkeiten, einschliesslich durch grenzüberschreitende oder internationale Forschungsinitiativen, zur Situation von Frauen, die Opfer aller Formen von Gewalt sind, die unter die Istanbul-Konvention fallen, zu fördern;
  - b. die Durchführung von Forschungsarbeiten, einschliesslich durch grenzüberschreitende oder internationale Forschungsinitiativen, über Gewalt gegen Gruppen von Frauen, die intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt sind, wie ältere Frauen, Frauen mit Behinderungen, LGBTI-Frauen und Migrantinnen, zu fördern;
  - c. die Forschung auszuweiten, um die Umsetzung von Gesetzen und politischen Massnahmen zur Gewalt gegen Frauen zu evaluieren. (Ziffer 64)

### **III. Prävention**

#### **A. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 12)**

14. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden, ihre Bemühungen zur Beseitigung von Vorurteilen, Geschlechterstereotypen und patriarchalischen Einstellungen in der Gesellschaft zu verstärken. Zu diesem Zweck sollten die liechtensteinischen Behörden die primäre Prävention von Gewalt gegen Frauen zu einer Priorität in zukünftigen Aktionsplänen und Massnahmen machen. (Ziffer 69)

#### **B. Bewusstseinsbildung (Artikel 13)**

15. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden, ihre Bemühungen zur Bewusstseinsbildung zu diversifizieren, um neben häuslicher Gewalt und sexueller Belästigung alle von der Istanbul-Konvention erfassten Formen von Gewalt gegen Frauen zu thematisieren. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, schutzbedürftige Gruppen von Frauen zu erreichen, insbesondere wenn sie dem Risiko einer intersektionellen Diskriminierung ausgesetzt sind. Es sollten ausreichende Mittel für die Durchführung und Unterstützung von Sensibilisierungskampagnen zur Verfügung gestellt werden. (Ziffer 73)

#### **C. Bildung (Artikel 14)**

16. GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, ihre Bemühungen fortzusetzen, Unterrichtsmaterialien zu allen in Artikel 14 Absatz 1 der Istanbul-Konvention genannten Themen bereitzustellen, insbesondere zu allen Formen von Gewalt, die von der Istanbul-Konvention erfasst werden. Darüber hinaus sollten weitere Schritte unternommen werden, um die Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, des gegenseitigen Respekts und der gewaltfreien Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen in informellen Bildungseinrichtungen und bei Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten zu fördern, wie dies in Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens gefordert wird. (Ziffer 79)

#### **D. Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15)**

17. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, sicherzustellen, dass alle Fachkräfte, die mit Opfern oder Tätern bzw. Täterinnen aller unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt zu tun haben, eine systematische und obligatorische Erstausbildung und Fortbildung erhalten, um alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu erkennen und darauf zu reagieren, wobei der Schwerpunkt auf den Menschenrechten, der Sicherheit, den individuellen Bedürfnissen und der Stärkung der Rechte der Opfer sowie der Verhinderung einer sekundären Viktimisierung liegt. (Ziffer 91)

18. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, sicherzustellen, dass die Ausbildung der einschlägigen Berufsgruppen auf den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung von Frauen und Männern beruht und in enger Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren, einschliesslich unabhängiger NGOs für Frauenrechte, die weibliche Gewaltopfer fachlich unterstützen, entwickelt wird. Es sollten klare Protokolle und Leitlinien erstellt werden, um die Standards festzulegen, die das Personal in seinem jeweiligen Bereich befolgen soll. (Ziffer 92)

---

## **E. Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16)**

### **2. Hilfsprogramme für Sexualstraftäter und -täterinnen**

19. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich:
- a. sicherzustellen, dass die Einrichtungen, die Täterprogramme sowohl bei häuslicher Gewalt als auch bei sexueller Gewalt anbieten, in die lokalen Interventionsstrukturen eingebettet sind und eng mit allen Akteuren, wie Frauenhilfsorganisationen, der Polizei, dem Gesundheits- und Medizinsektor, der Justiz und anderen Hilfsdiensten, zusammenarbeiten, damit Opfer geschützt und sicher sind;
  - b. Richter und Richterinnen, Mitglieder der Staatsanwaltschaft und andere zuständige Behörden für die Bedeutung von Täterprogrammen zu sensibilisieren;
  - c. sicherzustellen, dass Behandlungsprogramme für Straftäter und -täterinnen, die häusliche Gewalt und Sexualstraftaten begangen haben, in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen und den international entwickelten bewährten Verfahren gebührend Rechnung tragen, wobei ein menschenrechtsbasierter Ansatz gewährleistet sein muss;
  - d. eine unabhängige Bewertung der Täterprogramme für häusliche Gewalt und sexuelle Gewalt im Einklang mit anerkannten bewährten internationalen Verfahren und Grundsätzen durchzuführen, um zu beurteilen, ob die beabsichtigte Wirkung erzielt wird. (Ziffer 100)

## **F. Beteiligung des privaten Sektors und der Medien (Artikel 17)**

20. GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein:
- a. die Beteiligung des privaten Sektors an der Verhütung von Gewalt gegen Frauen in all ihren Formen weiterhin aktiv zu unterstützen und zu fördern, und zwar einschliesslich durch die Bereitstellung von Leitlinien für Privatunternehmen zur Einführung interner Verfahren zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und anderen Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, einschliesslich wirksamer Beschwerdeverfahren;
  - b. alle inländischen Medien dazu zu ermutigen, Selbstregulierungsstandards in Bezug auf die nicht stereotype und nicht sexistische Darstellung von Frauen in den Medien, einschliesslich der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen, anzuwenden und deren Anwendung zu überwachen. (Ziffer 104)

## **IV. Schutz und Unterstützung**

### **A. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 18)**

21. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, ihre Bemühungen zu verstärken, um die Bereitstellung von Dienstleistungen für Opfer aller Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, in institutionalisierte, behördenübergreifende Kooperationsstrukturen einzubetten, an denen alle relevanten Parteien beteiligt sind, einschliesslich der auf Frauen spezialisierten Hilfsdienste und der im Gesundheitssektor tätigen Fachkräfte sowie des Amtes für Gesundheit. (Ziffer 109)
22. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, Leitlinien oder Protokolle für Angehörige der einschlägigen Berufsgruppen zu erstellen, damit sie wissen, wie sie die unter die Istanbul-Konvention fallenden Fälle von Gewalt gegen Frauen auf der Grundlage einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit zu behandeln haben. (Ziffer 110)

---

**B. Informationen (Artikel 19)**

23. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden, ihre Bemühungen fortzusetzen, proaktiv und systematisch leicht zugängliche Informationen über verfügbare Hilfs- und Schutzdienste und rechtliche Massnahmen in allen relevanten Sprachen bereitzustellen, einschliesslich in leicht verständlicher Sprache und in Formaten, die für Frauen mit Behinderungen und andere Frauen, die von intersektioneller Diskriminierung bedroht oder ihr ausgesetzt sind, insbesondere Migrantinnen, zugänglich sind. Diese Informationen sollten alle unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt abdecken. (Ziffer 116)

**C. Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20)****1. Sozialdienste**

24. GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, weiterhin gezielt in den Bereichen Beschäftigung, Berufsbildung und Wohnen zu unterstützen und so ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit und den Schutz ihrer Rechte zu gewährleisten. (Ziffer 120)

**2. Gesundheitsdienste**

25. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, standardisierte Versorgungswege im öffentlichen und privaten Gesundheitssektor einzuführen, die die Identifizierung der Opfer, systematisches Screening, Diagnose, Behandlung, Dokumentation der Art der Gewalt und der erlittenen Verletzungen sowie die Überweisung an die entsprechenden spezialisierten Hilfsdienste für alle unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt umfassen. (Ziffer 125)

26. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, sicherzustellen, dass der Gesundheitssektor systematisch in die behördenübergreifende Zusammenarbeit in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt integriert wird und dass die Standards der einschlägigen Bestimmungen der Istanbul-Konvention eingehalten werden, wenn Dienstleistungen ausgelagert werden. (Ziffer 126)

**D. Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22)**

27. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, sicherzustellen, auch durch Finanzierung, dass spezialisierte Hilfsdienste für Frauen zur Verfügung stehen, um Beratung und Unterstützung zu allen unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt anzubieten, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit NGOs ausserhalb Liechtensteins, und zwar für alle Gruppen von Frauen, einschliesslich derjenigen, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen sind. Darüber hinaus sollten Frauen in Liechtenstein in geeigneter Weise darüber informiert werden, wo sie Beratung zu sexueller Gewalt und Vergewaltigung erhalten können. (Ziffer 132)

**F. Telefonberatung (Artikel 24)**

28. GREVIO fordert die liechtensteinischen Behörden auf, für alle unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt eine eigens dafür eingerichtete landesweite Telefonberatung einzurichten, die kostenlos und rund um die Uhr in allen relevanten Sprachen erreichbar ist und einen einfachen und vertraulichen Zugang zu Informationen und Beratung durch geschulte Fachkräfte bietet, einschliesslich der Überweisung an einen geeigneten Dienst. (Ziffer 141)

## **G. Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)**

29. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, die praktische Umsetzung der in Artikel 25 der Istanbul-Konvention festgelegten Standards zu gewährleisten, auch wenn einige der Dienstleistungen im Ausland durch Leistungsvereinbarungen mit Einrichtungen in einem anderen Land erbracht werden. Darüber hinaus ermutigt GREVIO die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, sicherzustellen, dass gerichtsmedizinische Untersuchungen und medizinische Versorgung sowie sofortige, kurz- und langfristige psychologische Beratung für Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung, geworden sind, kostenlos zur Verfügung stehen. (Ziffer 148)

## **I. Meldung (Artikel 28)**

30. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden, harmonisierte Kriterien für die Meldung durch alle einschlägigen Berufsgruppen einzuführen, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine schwere Gewalttat, die unter die Istanbul-Konvention fällt, begangen wurde und weitere schwere Gewalttaten wahrscheinlich sind. (Ziffer 158)

## **V. Materielles Recht**

### **A. Zivilrecht**

#### **1. Zivilrechtliche Rechtsbehelfe gegen den Staat – Sicherstellung der Sorgfaltspflicht (Artikel 29)**

31. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden, sicherzustellen, dass Amtshaftungsverfahren auch für grob fahrlässige und fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen von Amtsträgern zur Verfügung stehen, die es versäumt haben, Gewalttaten, die von der Istanbul-Konvention erfasst sind, mit Sorgfalt zu verhindern, zu untersuchen oder zu verfolgen. Die Anwendung zivilrechtlicher Verfahren und disziplinarischer Massnahmen bei derartigen Versäumnissen sollte durch eine Analyse der Rechtsprechung geprüft werden. (Ziffer 166)

#### **2. Schadenersatz und Entschädigung (Artikel 30)**

32. GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, Daten über die Zahl der weiblichen Gewaltopfer zu erheben, die im Rahmen eines Straf- oder Zivilverfahrens Schadenersatz vom Täter gefordert haben, sowie über die Zahl derjenigen, die Schadenersatz erhalten haben. (Ziffer 170)

#### **3. Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Artikel 31)**

33. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich:

- a. Leitlinien zu entwickeln, die auf der Erkenntnis beruhen, dass die gemeinsame elterliche Sorge im Kontext häuslicher Gewalt zu einer Situation führt, in der die missbrauchende Person weiterhin die Kontrolle und die Herrschaft über die Mutter und ihre Kinder ausüben kann;
- b. sicherzustellen, dass alle einschlägigen Berufsgruppen in Bezug auf häusliche Gewalt und die Auswirkungen von Gewalt auf Kinder geschult werden sowie auf ihre Verpflichtung, die Sicherheit von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, und ihrer Kinder bei allen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Sorgerecht und dem Besuchsrecht zu gewährleisten;
- c. Daten über die Zahl der Fälle zu sammeln, in denen das Sorgerecht und das Besuchsrecht eingeschränkt oder untersagt wurden, weil ein Kind Zeuge von Gewalt wurde. (Ziffer 178)

---

**B. Strafrecht****1. Psychische Gewalt (Artikel 33)**

34. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden, Fälle von psychischer Gewalt wirksam zu untersuchen, zu verfolgen und zu bestrafen, indem sie die verfügbaren Bestimmungen im liechtensteinischen Strafgesetzbuch voll ausschöpfen. (Ziffer 183)

**3. Körperliche Gewalt (Artikel 35)**

35. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, all einschlägigen Berufsgruppen zu § 107b des Strafgesetzbuches zu schulen und diese Bestimmung in die Standarddatenerhebung einzubeziehen, um die Gründe für deren niedrige Nutzung zu untersuchen. (Ziffer 189)

**4. Sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung (Artikel 36)**

36. GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, sicherzustellen, dass die Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften das in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Istanbul-Konvention genannte vorsätzliche Verhalten abdeckt. (Ziffer 195)

37. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, ein angemessenes Spektrum an Sanktionen für alle sexuellen Handlungen zu gewährleisten, die ohne das Einverständnis des Opfers begangen werden. (Ziffer 196)

**5. Zwangsheirat (Artikel 37)**

38. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden, sicherzustellen, dass alle Fälle von Zwangsheirat in Übereinstimmung mit den Tatbestandsmerkmalen von Artikel 37 der Istanbul-Konvention unter Strafe gestellt werden. (Ziffer 199)

**6. Verstümmelung weiblicher Genitalien (Artikel 38)**

39. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, vorsätzliches Verhalten unter Strafe zu stellen, durch das ein Mädchen dazu verleitet, genötigt oder dazu gebracht wird, sich der Genitalverstümmelung zu unterziehen, wie in Artikel 38 Buchstabe c der Istanbul-Konvention gefordert. (Ziffer 201)

**8. Sexuelle Belästigung (Artikel 40)**

40. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, die Lücke in ihrer Gesetzgebung zur sexuellen Belästigung zu schliessen, indem sie sexuell bestimmtes nonverbales Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, unter Strafe stellen oder anderweitig sanktionieren, wie dies in Artikel 40 der Istanbul-Konvention gefordert wird. (Ziffer 208)

**9. Sanktionen und Massnahmen (Artikel 45)**

41. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden, Daten über die für alle Formen von Gewalt gegen Frauen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, verhängten Strafen zu sammeln und zu veröffentlichen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter des Opfers und des Täters oder der Täterin, deren Beziehung, geografischem Standort und Art der Gewalt, um einen Überblick über die einschlägige Gerichtspraxis zu erhalten und zu beurteilen, ob die verhängten Strafen wirksam, angemessen und abschreckend sind. (Ziffer 212)

## **10. Strafschärfungsgründe (Artikel 46)**

42. GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, sicherzustellen, dass, wenn eine unter die Istanbul-Konvention fallende Straftat in der Gegenwart eines Kindes begangen wird, dies als Strafschärfungsgrund bei der Festlegung des Strafmaßes berücksichtigt werden kann. (Ziffer 214)

## **VI. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmassnahmen**

### **A. Allgemeine Verpflichtungen, Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 49 und 50)**

#### **1. Meldung, Soforthilfe und Ermittlungen durch Strafverfolgungsbehörden**

43. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, sicherzustellen, dass:

- a. alle Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, in den polizeilichen Leitlinien aufgeführt werden, damit sie in angemessener Weise behandelt werden können;
- b. alle weiblichen Gewaltopfer von einer weiblichen Polizeibeamtin befragt werden können und bei Bedarf von einer weiblichen Dolmetscherin unterstützt werden können;
- c. die polizeilichen Leitlinien ein geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt gegen Frauen zugrunde legen und die verschiedenen Situationen, in denen Frauen, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen oder bedroht sind, auftreten können, gebührend berücksichtigen. (Ziffer 226)

44. GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, das Kriseninterventionsteam und/oder eine Frauenunterstützungs- und -beratungs-NGO systematisch in die polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt einzubeziehen. (Ziffer 227)

#### **2. Wirksame Ermittlungen und Strafverfolgung**

45. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, sicherzustellen, dass in allen Fällen von Gewalt gegen Frauen, die von der Istanbul-Konvention erfasst sind:

- a. bei Strafverfahren die sekundäre Viktimisierung von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, vermieden wird;
- b. die proaktive Erhebung von anderen Beweismitteln als der Aussage des Opfers ermutigt wird;
- c. Fälle von Gewalt gegen Frauen zügig und vorrangig behandelt werden. (Ziffer 232)

#### **3. Verurteilungsquoten**

46. GREVIO fordert die liechtensteinischen Behörden auf, Daten aus dem Justizsystem über die unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen zu sammeln und zu analysieren, um die Faktoren zu ermitteln und zu beheben, die zur Verfahrenseinstellung in diesen Fällen beitragen können. (Ziffer 236)

### **B. Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51)**

47. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, sicherzustellen, dass bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, systematisch Gefährdungsanalysen für das Opfer und seine Kinder durchgeführt werden, und zwar von den ersten Schritten in der strafrechtlichen Kette an und unter Verwendung standardisierter, evidenzbasierter Instrumente für die Gefährdungsanalyse. (Ziffer 243)

48. GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, ein Pilotsystem einzuführen und zu testen, wie z.B. einen Überprüfungsmechanismus für Tötungsdelikte im häuslichen Bereich, bei dem jede (versuchte) Tötung einer Frau auf geschlechtsspezifische Motive des Täters hin

untersucht wird, mit dem Ziel, mögliche Defizite in den institutionellen Reaktionen auf Gewalt gegen Frauen zu identifizieren. (Ziffer 244)

### **C. Eilschutzanordnungen (Artikel 52)**

49. GREVIO fordert die liechtensteinischen Behörden auf, polizeiliche Schutzanordnungen häufiger und konsequenter anzuwenden, um das Recht auf Sicherheit von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, und ihrer Kinder zu schützen, und gegenüber den Tätern und Täterinnen häuslicher Gewalt null Toleranz zu zeigen. (Ziffer 252)

50. Um die Umsetzung von Eilschutzanordnungen zu überprüfen, ermutigt GREVIO die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, Verwaltungsdaten über die Anzahl der Täter und Täterinnen, die Schutzanordnungen nicht befolgen, sowie über die Anzahl und Art der aufgrund der Nichteinhaltung verhängten Sanktionen zu sammeln und zu analysieren. (Ziffer 253)

51. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, systematisch in polizeiliche Schutzanordnungen einzubeziehen und sicherzustellen, dass das Besuchsrecht des Täters das Muster des Missbrauchs gegen die Mutter nicht aufgrund der Betreuungsregelungen fortsetzt. (Ziffer 254)

### **D. Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen (Artikel 53)**

52. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich:

- a. sicherzustellen, dass in der Praxis häufiger auf Schutzanordnungen zurückgegriffen wird, und zwar für Formen der Gewalt, die über häusliche Gewalt und Nachstellung und insbesondere sexuelle Belästigung hinausgehen, einschliesslich solcher Straftaten, die eine digitale Dimension haben;
- b. sicherzustellen, dass alle Hindernisse beseitigt werden, die Opfer daran hindern, einstweilige Verfügungen zu beantragen;
- c. Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, besser über die Möglichkeit einstweiliger Verfügungen zu informieren und Unterstützung für deren Anwendung bereitzustellen;
- d. sicherzustellen, dass Verfahren für einstweilige Verfügungen zügig durchgeführt werden, um Schutzlücken zu vermeiden, und dass die Verfahren Teil einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Akteuren sind, einschliesslich Frauenrechts-NGOs, die in der Opferhilfe tätig sind;
- e. Massnahmen zu erwägen, die den Erlass von Schutzanordnungen von Amts wegen ermöglichen und/oder es Dritten gestatten, im Namen des Opfers eine Schutzanordnung zu beantragen. (Ziffer 261)

### **E. Verfahren auf Antrag und von Amts wegen (Artikel 55)**

#### **2. Unterstützung von Opfern in Gerichtsverfahren**

53. GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, zu prüfen, ob der Personalbestand der Opferhilfestelle ausreichend ist. (Ziffer 269)

### **F. Schutzmassnahmen (Artikel 56)**

54. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden nachdrücklich, gesetzliche oder andere Massnahmen zu ergreifen, um die vollständige Einhaltung von Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b der Istanbul-Konvention sicherzustellen. (Ziffer 278)

---

**G. Rechtsberatung (Artikel 57)**

55. GREVIO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, sicherzustellen, dass nach der Gewährung kostenloser Verfahrenshilfe das zuständige Gericht und die Steuerbehörden ihre Massnahmen in Bezug auf die Einkommenssituation des Opfers koordinieren und jedes Jahr eine Erinnerung an die Notwendigkeit der Abgabe der erforderlichen Einkommenserklärung versenden. (Ziffer 283)

**VII. Migration und Asyl**

**B. Asylanträge aufgrund des Geschlechts (Artikel 60)**

**2. Unterbringung**

56. GREVIO ermutigt die liechtensteinischen Behörden:

- a. weibliche Asylsuchende über das Recht zu informieren, während des gesamten Asylverfahrens eine Befragerin und eine Dolmetscherin desselben Geschlechts zu verlangen;
- b. weibliche Asylsuchende aktiv auf Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer Gewalt zu screenen;
- c. weibliche Asylsuchende systematisch getrennt von ihrem Ehemann und anderen Familienmitgliedern zu Beginn des Asylverfahrens zu befragen;
- d. das mit Asylfällen befasste Personal über geschlechtersensible Asylverfahren und geschlechtsspezifische Asylgründe zu schulen. (Ziffer 300)

---

## **Anhang II**

### **Liste der nationalen Behörden, anderer öffentlicher Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, mit denen GREVIO Konsultationen durchgeführt hat**

#### **Ministerien, nationale Behörden und andere öffentliche Einrichtungen**

Amt für Auswärtige Angelegenheiten  
Amt für Gesundheit  
Amt für Soziale Dienste  
Amt für Statistik  
Ausländer- und Passamt  
Fachgruppe Medienkompetenz  
Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch  
Fachstelle Bedrohungsmanagement der Landespolizei  
Kinder- und Jugendhilfe  
Koordinierungsgruppe zur Istanbul-Konvention  
Landespolizei  
Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport  
Ministerium für Gesellschaft und Kultur  
Ministerium für Infrastruktur und Justiz  
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt  
Opferhilfestelle  
Richter und Richterinnen des Landgerichts und des Obergerichts  
Schulamts  
Staatsanwaltschaft

#### **Nichtregierungsorganisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Experten und Expertinnen**

Amnesty International Liechtenstein  
Beratungsstelle love.li  
Bewährungshilfe  
Dominik Schatzmann (Rechtsanwalt)  
Eltern-Kind-Forum  
Familienhilfe Liechtenstein  
FLay – Verein für queere Menschen im FL  
Flüchtlingshilfe Liechtenstein  
Frauenhaus Liechtenstein  
Frauennetz Liechtenstein  
Informations- und Beratungsstelle für Frauen, infra  
Kriseninterventionsteam  
Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband – LANV  
Liechtensteiner Behinderten-Verband  
Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer – LIHK  
Netzwerk Familie Liechtenstein  
Rotes Kreuz  
Sabine Mohr-Egger (Rechtsanwältin)  
Verein für Betreutes Wohnen  
Verein für Männerfragen  
Verein für Menschenrechte  
Verein kinderschutz.li  
Verein NetzWerk

GREVIO, die *Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*, ist ein unabhängiges Menschenrechtsgremium, das für die Überwachung der Durchführung des *Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt* (Istanbul-Konvention) durch die Vertragsparteien zuständig ist.

Die Istanbul-Konvention ist der weitreichendste internationale Vertrag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Ihr umfassendes Regelwerk beinhaltet weitreichende präventive und schützende Massnahmen sowie eine Reihe von Verpflichtungen zur Gewährleistung einer angemessenen strafrechtlichen Reaktion auf solche schweren Menschenrechtsverletzungen.

Dieser Bericht enthält eine Gesamtanalyse der Durchführung der Bestimmungen der Istanbul-Konvention. Er hebt positive Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen auf nationaler Ebene hervor und enthält Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Frauen, die von solcher Gewalt betroffen sind.

[www.coe.int/conventionviolence](http://www.coe.int/conventionviolence)

[www.coe.int](http://www.coe.int)

Der Europarat ist die führende Menschenrechtsorganisation des Kontinents. Er besteht aus 46 Mitgliedstaaten, einschliesslich aller Mitglieder der Europäischen Union.

Alle Mitgliedstaaten des Europarats haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, einen Vertrag, der dem Schutz der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit dient. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedstaaten.